



Unterrichtung 20/205

der Landesregierung

Vorbereitung eines Staatsvertrages zur Änderung des Medienstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages („Reformstaatsvertrag“)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Der Chef der Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Minister

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst

24105 Kiel

1. November 2024

**Vorbereitung eines Staatsvertrages zur Änderung des Medienstaatsvertrages,
des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-
Staatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages
(„Reformstaatsvertrag“)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) und unter Bezug auf mein Schreiben vom 5. September 2024 möchte ich über den Fortgang der Planungen der Länder zu einer großen Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks informieren.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind in ihrer Konferenz am 25. Oktober 2024 übereingekommen, den Entwurf eines „Staatsvertrages zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“ zu beschließen. Den Beschluss sowie den Entwurf des Staatsvertrages in Form einer Synopse füge ich mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen zudem in Aussicht, zu dem Staatsvertragsentwurf spätestens im Dezember 2024 die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente zu beginnen. Gleiches gilt, soweit bis dahin eine Verständigung zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erzielt wurde.

Insoweit möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass mit diesem Schreiben die gesetzlichen Fristen einer förmlichen Vorunterrichtung noch nicht zu laufen beginnen. Vielmehr ist es mir ein Anliegen, Sie auf diesem Wege über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Ziele der Reform

Mit der nun anstehenden Reform des ÖRR verbinden die Länder zwei wichtige Ziele: Der ÖRR soll zukunftsfest werden. Das bedeutet auch, digitale Transformation zu ermöglichen, um auf das veränderte Mediennutzungsverhalten der Menschen einzugehen. Gleichzeitig soll die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als wichtige Säule für Medienvielfalt und Pluralismus und damit für die Demokratie gestärkt werden. Um dies zu erreichen, müssen die Rundfunkanstalten in vielen Bereichen digitaler und außerdem schlanker, effizienter und damit sparsamer werden. Genau das ist das Grundanliegen der Reform.

Ich möchte nachfolgend auf die wesentlichen Schwerpunkte des Reformentwurfs hinweisen und nehme dabei inhaltlich auch Bezug auf mein Schreiben vom 5. September 2024.

Programmauftrag / Kennzahlen / Medienrat

Die Möglichkeiten der Überprüfung der Erfüllung des Programmauftrages werden gestärkt. Die Rundfunkanstalten sollen Kennzahlen und Verfahren entwickeln, die vergleichbare Leistungsanalysen ermöglichen. Zusätzlich soll ein Medienrat als unabhängiges Gremium eingesetzt werden, der die Auftragserfüllung nach staatsvertraglich vorgeschriebenen Kriterien evaluieren soll. Der Auftrag selbst wird in wesentlichen Punkten konkretisiert. Die Anstalten werden verpflichtet, in ihren Angeboten zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern anzubieten sowie jüngere Menschen mit entsprechenden Angeboten besser zu adressieren. Zudem soll die Sportberichterstattung die Breite des Sports besser abbilden.

Vergütung

Die Vergütung der Intendantinnen und Intendanten sowie leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalten soll sich künftig an den Bezügen im öffentlichen Sektor orientieren.

Digitale Spartenprogramme im Fernsehen

Das künftige Modell zu den Schwerpunktangeboten ersetzt vollständig das bisherige System der „Beauftragung linearer Spartenprogramme mit Flexibilisierungsoption“. Die digitalen Spartenangebote/-programme werden zukünftig „in Körben“ und entsprechend ihres inhaltlichen Schwerpunktes bzw. ihrer Aufgabe beauftragt. Anstelle der heutigen Doppelungen bei den Anstalten erfolgen bei den Spartenprogrammen/-angeboten ausschließlich Beauftragungen gemeinsamer Angebote. Dadurch, dass für die Schwerpunktangebote keine staatsvertragliche Festlegung mehr erfolgt, ob es sich um Rundfunkprogramme oder Telemedienangebote handeln soll, wird der Gedanke der Flexibilisierung konsequent fortgeführt. Dies neue Konzept wird zudem künftig im Zusammenspiel mit der neu eingeführten Pflicht zur umfassenden Zusammenarbeit von ARD und ZDF erhebliche Synergieeffekte generieren.

Körbmodell

Konkret bedeutet das: Im Entwurf des Staatvertrages ist von drei „Körben“ die Rede, in denen jeweils inhaltlich verwandte Spartensender von ARD und ZDF mit sich überschneidenden Schwerpunkten liegen. Die Zahl ähnlicher Kanäle soll mittelfristig verringert werden. Welche Sender in den jeweiligen Körben wegfallen, entscheiden die Sender gemeinsam und weitgehend selbst.

Von den vier Sendern im Korb „Bildung, Dokumentation, Information“ etwa – das sind ARD alpha, ZDFinfo, Tagesschau24 und Phoenix – sollen nur zwei Angebote übrigbleiben.

Im Korb „Junge Menschen“ liegen vier Angebote: der Kinderkanal, ZDFneo, das Onlineangebot Funk und ARD One. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen in den jeweiligen Altersgruppen erscheint die Zusammenführung in einem einzelnen Angebot für alle jüngeren Menschen von 3 bis 30 Jahren nicht sachgerecht. Daher wird dem Grunde nach an der Eigenständigkeit der Angebote für verschiedene Altersgruppen festgehalten. Gegenüber dem Status Quo wird die Anzahl jedoch um ein Angebot reduziert.

Der Korb „Kultur & International“ schließlich sieht viele Gemeinsamkeiten beim Kultursender 3sat und dem deutsch-französischen Kanal Arte. Arte soll von einem deutsch-französischen Kulturkanal zu einer europäischen Kulturplattform entwickelt werden, in der perspektivisch auch Inhalte von 3sat verbreitet werden könnten. Es gibt aber keine Verpflichtung der Anstalten hierfür. Ziel der Länder ist dabei nicht die Abschaffung von 3sat. Vielmehr soll es den Anstalten ermöglicht werden, wichtige und erfolgreiche Inhalte von 3sat in ARTE, an prominenter Stelle in den Mediatheken oder auch in den Hauptprogrammen von ARD und ZDF zu integrieren. Die Entscheidung hierzu liegt bei den Anstalten.

Reduzierung der Hörfunkangebote

Die ARD betreibt aktuell 70 Radioprogramme. Diese Zahl soll auf 53 gesenkt werden. Künftig soll jede der neun ARD-Landesrundfunkanstalten maximal vier Radiosender betreiben dürfen. Zusätzlich können die Landesgesetzgeber einen weiteren Sender pro sechs Millionen Einwohner im Bundesland erlauben. Für Mehrländeranstalten wie den NDR oder MDR sind Sonderregeln geplant, wonach mindestens so viele Hörfunkprogramme anzubieten sind, wie sie Länder versorgen.

Nach diesem Modell würden 53 Hörfunkprogramme der ARD bestehen bleiben. Welche Radioprogramme in welchem Sendegebiet nun zur Disposition stehen, ist noch nicht klar. Hierüber wird es in den kommenden Monaten noch Beratungen geben. Die jeweiligen Landesgesetze (für den NDR der NDR-Staatsvertrag) müssen zu gegebener Zeit entsprechend angepasst werden.

Konkretisierung des Verbots der Presseähnlichkeit von Telemedienangeboten

Der Entwurf enthält klarere Vorgaben für die Berichterstattung der Rundfunkanstalten im Internet. So soll etwa der Sendungsbezug von Online-Angeboten der Anstalten künftig transparent werden. Erlaubt sein sollen künftig nur noch sendungsbegleitende Texte – es darf also erst online berichtet werden, wenn ein entsprechender Beitrag auch im linearen Programm zu sehen oder zu hören gewesen ist. Bezugspunkt der neuen Regelung ist vor allem das jeweilige eigene Portal, nicht mehr das gesamte Telemedienangebot der jeweiligen Anstalt. Die geplanten Regelungen in diesem Bereich sind grundsätzlich nicht neu, die erlaubten Grenzen, so das Ziel der Länder, werden jedoch klarer konturiert.

Sportberichterstattung / Sportrechte

Die Ausgaben von ARD und ZDF für Sportrechte sollen bei fünf Prozent der Gesamtausgaben dieser beiden Anstalten (Stand heute) gedeckelt werden. Neben der genannten Deckelung wird erstmals staatsvertraglich vereinbart, dass auch Sportarten und Sportevents von gesellschaftlicher Bedeutung abgebildet werden müssen, die

keine so große kommerzielle Vermarktung wie zum Beispiel der Fußball haben.

Verpflichtende der Zusammenarbeit von ARD, ZDF, Deutschlandradio

Die Zusammenarbeit von ARD, ZDF und DLR wird verpflichtend. Ausnahmen soll es nur dann geben, wenn die Auftragserfüllung nachweislich gefährdet wird oder keine Kosteneffizienz zu erwarten ist. Die Verpflichtung umfasst grundsätzlich auch alle administrativen und technischen Bereiche sowie die Nutzung gemeinsamer sächlicher, technischer und personeller Kapazitäten, einschließlich Studios im In- und Ausland.

Weitere Punkte

Zu den wesentlichen Reformen gehört zudem, eine gemeinsame digitale Plattform (ARD, ZDF, DLR) zu schaffen und eine engere Kooperation von öffentlich-rechtlichen Anstalten auch mit den privaten Medien zu ermöglichen, um mit den großen Streaming- und Social Media-Plattformen besser konkurrieren zu können.

Rundfunkbeitrag und Finanzierungssystem

Die bisher aufgeführten Punkte der Strukturreform werden durch Änderungen des Medienstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages erreicht. Darüber hinaus enthält der Entwurf auch Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Eigenmitteln und der periodenübergreifenden Rücklagenbildung. Diese Maßnahmen sind wichtig, um die finanziellen Rahmenbedingungen für die Anstalten an die Flexibilisierung des Programmangebotes anzupassen.

Der Entwurf enthält bisher keine Neufestsetzung des Rundfunkbeitrags oder Änderungen am Verfahren.

Ausweislich des MPK-Beschlusses wurde die Entscheidung zur Anhebung des Rundfunkbeitrags um 58 Cent ab 1. Januar 2025 auf den Dezember 2024 verschoben. Diese Erhöhung war den Ländern im Februar 2024 von der KEF empfohlen worden. Vor einer Entscheidung in der Sache soll ausweislich des MPK-Beschlusses aber zunächst *„die Rundfunkkommission der Länder bis Dezember mögliche Optionen prüfen und einen Vorschlag unterbreiten“*.

Der Hintergrund: Neben der Anpassung des Beitrags gibt es seitens der Länder auch Überlegungen zu einer möglichen grundsätzlichen Änderung des Verfahrens zur Ermittlung des Finanzbedarfs. Erst auf Grundlage der Klärung dieser Frage wollen die Länder dann auch über die Festsetzung des Rundfunkbeitrags entscheiden.

Weiteres Verfahren

Nach dem Beschluss in der MPK im Dezember 2024 soll dann die Vorunterrichtung der Landtage starten, die Voraussetzung für die Unterzeichnung des Staatsvertrages durch die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten ist. Insoweit eint die Länder das Bestreben, die Reform dann in Gänze (also Struktur- und Finanzierungsreform) auf den Weg zu bringen. Nach Unterzeichnung des Staatsvertrages durch die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten erfolgt die Ratifikation durch die Landesparlamente. Erst danach kann der Staatsvertrag in Kraft treten, was im Laufe des Jahres 2025 geschehen soll.

Über den Fortgang der Beratungen werde ich den Landtag zeitnah informieren. Ich freue mich in dem Zusammenhang auch auf meinen mündlichen Bericht im Innen- und Rechtsausschuss am 13. November 2024, wo ich dann selbstverständlich auch für Fragen zur Verfügung stehe.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dirk Schrödter

Anlagen:

1. MPK-Beschluss vom 25.10.2024, Auszug aus dem vorl. Ergebnisprotokoll
2. Entwurf des Reformstaatsvertrags (Stand 25.10.2024)

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 23. bis 25. Oktober 2024 in Leipzig**

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

**TOP 19 Reformstaatsvertrag öffentlich-rechtlicher Rundfunk /
Rundfunkbeitrag**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines „Staatsvertrages zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“. Sie sind sich darin einig, dass eine grundlegende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erforderlich ist, um ARD, ZDF und Deutschlandradio digitaler, schlanker und moderner aufzustellen und ihrer Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern zu stärken. Der vorliegende Entwurf wird in seiner Gesamtheit diesem Anspruch gerecht.
2. Zu den noch offenen Fragen zu einem neuen Finanzierungsmodell bitten Sie die Rundfunkkommission bis zu ihrer Konferenz im Dezember mögliche Optionen zu prüfen und einen Vorschlag zu unterbreiten.
3. Sie nehmen in Aussicht, zu dem als Anlage beigefügten Staatsvertragsentwurf spätestens im Dezember die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente zu beginnen. Gleiches gilt, soweit bis dahin eine Verständigung zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erzielt wurde.
4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs nehmen in Aussicht, den Staatsvertragsentwurf oder mehrere Staatsvertragsentwürfe zu unterzeichnen, sobald dies nach den formellen Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern möglich ist.
5. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung notwendige Anpassungen vorzunehmen.

6. Die Länder erwarten zur Stärkung der gesellschaftlichen Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dass die Rundfunkanstalten die heute schon möglichen Einspar- und Strukturoptimierungsmöglichkeiten nutzen und erinnern an ihren Beschluss vom 17. Juni 2020. Ferner erwarten sie, dass die Rundfunkanstalten bei ihrer nächsten Bedarfsanmeldung den Reformen Rechnung tragen.

Entwurf für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“

Redaktionelle Hinweise zum Umgang mit der Synopse:

- Die Änderungen zur Novellierung des Medienstaatsvertrages (MStV), des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages (RFinStV) sind in der mittleren Spalte **rot und unterstrichen** gekennzeichnet.
- Vorschriften, die nicht in die Synopse aufgenommen wurden, bleiben unverändert (redaktionelle Folgeänderungen ausgenommen). Überschriften, §§ und Absätze, die in der linken Spalte aufgeführt sind, aber nicht in der mittleren Spalte, bleiben unverändert.
- Anpassungen im Sinne der Ziffer 5 des Beschlusses bleiben vorbehalten.

<i>Status Quo (Stand: 5. MÄStV)</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>	<i>Anmerkungen und Erläuterungen</i>
Medienstaatsvertrag		
(...)		
II. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		
1. Unterabschnitt Rundfunk		
(...)		
§ 12 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg		
(...)		
(4) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und private Rundfunkveranstalter sowie	(4) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und private Rundfunkveranstalter sowie	Durch die staatsvertragliche Regelung eines gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten für den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk

zu diesen gehörende Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wird die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Landesrecht bestimmt. Regelungen dieses Staatsvertrages bleiben unberührt.	zu diesen gehörende Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wird die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Landesrecht bestimmt. Regelungen dieses Staatsvertrages bleiben unberührt.	(§ 31j ff.)entfällt die Notwendigkeit einer entsprechenden Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht im jeweiligen Landesrecht.
(...)		
III. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk		
	<u>1. Unterabschnitt</u> <u>Auftrag und Angebote</u>	
§ 26 Auftrag		
(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie		„Binger Eckpunkte“ der Rundfunkkommission: „Die Transformation der Öffentlich-Rechtlichen darf sich daher nicht auf finanzielle Fragen beschränken. (...) Die Länder wollen die Öffentlich-Rechtlichen reformieren. Dazu haben sie sich in vier zentralen Kapiteln auf konkrete Schritte verständigt.“ Kapitel 1: „Konkretisierung des Auftrags & Angebots“

sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien. Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 soll in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahlenebene der eigenen Portale und über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein.		Absatz 1 bleibt als „allgemeiner“ Auftrag die „Klammer“ (= 3. MÄStV) und wird durch neue Absätze zu speziellen Teilaspekten ergänzt (siehe unten). Die Betonung bestimmter Auftragsaspekte und Erwartungen durch den Gesetzgeber in den folgenden §§ und Absätzen dient auch dazu, dass die vorhandenen Mittel tatsächlich zugunsten der Zukunftsaufgaben umgeschichtet werden (so die ausdrückliche Erwartungshaltung in den Binger Eckpunkten)
(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur		Besonderer Auftrag mit Blick auf „journalistische Standards“ (= 3. MÄStV)

Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.		
	<u>(3) Zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppen bieten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in ihren Angeboten zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern an sowie verstetigte Möglichkeiten der Partizipation.</u>	Konkretisierung des Auftrags mit Blick auf die Stärkung „Interaktiver/partizipativer Angebote“ (= „Binger Eckpunkte“ der RFK) <u>Beispiele</u> für Interaktion/Partizipation: • Partizipation bei Format-/Themenauswahl und (Angebots-)-Gestaltung • Formate/Inhalte, die Interaktion und Partizipation leben (Debattenformate, Townhall-Formate, Reactions) • Features, die inhaltliche Partizipation und Interaktion erleichtern (Kommentare, User-Generated-Content, Feedback-Funktionalitäten) • Features, die „technische“ Partizipation und Interaktion erlauben (Votings, Ratings).
	<u>(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten machen ihre Bildungsangebote leicht nutz- und auffindbar. Sie streben Partnerschaften insbesondere mit Bildungs- und Kultureinrichtungen an, um das Angebot und die Bereitstellung von Bildungsinhalten, insbesondere auch solchen zur Förderung von Medienkompetenz, zu stärken.</u>	Besonderer Auftrag mit Blick auf „Bildungs- und Medienkompetenzangebote“ (= „Binger Eckpunkte“ der RFK) Zusammenarbeit mit externen Partnern und Kooperationen werden gestärkt.

	<u>(5) Im Rahmen der Sportberichterstattung ist entsprechend einem öffentlich-rechtlichen Profil darauf hinwirken, dass der Sport in seiner Breite in Rundfunk und Telemedien abgebildet wird. Insbesondere sollen auch solche Sportarten und Sportereignisse von gesellschaftlicher Bedeutung Ausdruck finden, die keiner oder nur einer geringen kommerziellen Vermarktung unterliegen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben zur Verwirklichung dieser Anforderungen eine gemeinsame Strategie zur Sportberichterstattung unter Einbeziehung ihrer jeweils zuständigen Gremien zu entwickeln und diese fortzuentwickeln. § 35 Abs. 5 bleibt unberührt.</u>	Besonderer Auftrag mit Blick auf „Abbildung der Breite des Sports“ (= „Binger Eckpunkte“ der RFK) In Begründung: Eine Ausweitung des Sportanteils im Gesamtangebot soll hierdurch nicht erfolgen. Wie eine Abbildung des Sports in seiner Breite im ÖRR insgesamt erfolgen kann, soll in einer gemeinsamen Strategie vereinbart werden. Dabei soll auch ein arbeitsteiliges Vorgehen des ÖRR, insb. bei Sportgroßereignissen gestärkt werden. Die „Rollen“ der Akteure sollen geklärt und auf abstrakter Ebene konkretisiert werden. Dabei müssen die Sichtbarkeit und die Besonderheiten der Beteiligten sowie spezifische Expertisen in den Redaktionen gewährleistet bleiben (Ziel ist eine arbeitsteilige Abstimmung, keine Sportberichterstattung in allen Details „aus einer zentralen Hand“). Es erfolgt ein klarstellender Verweis auf § 35 Abs. 5, um zu vermeiden, dass aus diesem besonderen Auftrag bzgl. der Sportberichterstattung ein Mehrbedarf abgeleitet wird.
(3) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 30 Abs. 3 und 4 dienen allein dem öffentlichen Interesse; subjektive Rechte Dritter werden dadurch nicht begründet.	<u>(6) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 sowie in § 30 Abs. 3 und 4 dienen allein dem öffentlichen Interesse; subjektive Rechte Dritter werden dadurch nicht begründet.</u>	
(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrages zusammen;	<u>(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrages zusammen;</u>	In den 2. Unterabschnitt „Zusammenarbeit von ARD, ZDF und Deutschlandradio“ überführt.

die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.	die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.	
	§ 26a <u>Fortentwicklung und Überprüfung der Angebote, Gesellschaftsdialog</u>	
	<u>(1) Zur Erfüllung ihres Auftrags entwickeln die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Angebote stetig entlang gesellschaftlicher Bedarfe und konkreter Bedürfnisse der Nutzer fort. Hierzu setzen sie auf Innovationen, insbesondere in Technologie sowie bei Gestaltung und Verbreitung ihrer Angebote, und entwickeln diese auch in Zusammenarbeit mit externen Partnern gemeinwohlorientiert fort.</u>	Eine „Innovationsverpflichtung“ soll die ständige Weiterentwicklung der Angebote sichern (Vorbild: BBC-Charta)
	<u>(2) Die Rundfunkanstalten treffen Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen und zielgruppenrechten Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots, auszutauschen (Gesellschaftsdialog). Die wesentlichen Erkenntnisse dieses Dialogs sind dem Medienrat für seinen Bericht nach § 26b zur Verfügung zu stellen.</u>	Der bisherige „Publikumsdialog“ wird aufgewertet. Die Bezeichnung als „Gesellschaftsdialog“ soll verdeutlichen, dass nicht nur der Austausch mit denen gesucht werden soll, die die Angebote bereits nutzen („Publikum“), sondern gerade auch mit denen, die dies nicht tun (Hinweis: auch heute schon spricht die Vorschrift von „Bevölkerung“, nicht von „Publikum“).
	<u>(3) Zum Zweck einer zielgerichteten Auftragserfüllung steuern die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das</u>	Dieser neue Absatz dient dazu, eine methodische, objektive und überprüfbare Zielkultur zu schaffen.

	<u>Deutschlandradio die Ausgestaltung ihrer Angebote entlang regelmäßiger Angebotsüberprüfungen (Leistungsanalyse). Dabei sollen der Beitrag eines Angebots und seiner wesentlichen Angebotsteile zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags und zum öffentlich-rechtlichen Profil, sowie das Erreichen der angestrebten Zielgruppen nachvollzogen werden.</u>	Ziel ist die Verpflichtung der Anstalten, die zu erreichende programmliche „Leistung“ angebotsspezifisch überprüfbar zu definieren und prozesshaft zu überprüfen.
	<u>(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio entwickeln Kennzahlen und Verfahren, die vergleichbare Leistungsanalysen nach Absatz 3 ermöglichen. Die Leistungsanalysen haben unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem Gesellschaftsdialog sowie der Richtlinien nach § 31 Abs. 4 und auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Standards sowie unter besonderer Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien zu erfolgen:</u> <u>1. Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Angebote und Inhalte,</u> <u>2. quantitative und qualitative Nutzung der Angebote durch die Zielgruppen,</u> <u>3. Wirkung der Angebote auf die individuelle Meinungsbildung der Nutzer und den öffentlichen Diskurs,</u> <u>4. Ausgewogenheit sowie Themen- und Meinungsvielfalt, auch im Vergleich der Angebote der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios,</u>	Regelmäßige Überprüfung der Auftragserfüllung anhand gesetzliche festgelegter Kriterien (= „Binger Eckpunkte“ der RFK) Die hier vorgeschlagenen Kriterien speisen sich insb. aus dem Performance Measurement Framework der BBC, dem Jahrbuch Qualität der Medien in der Schweiz und bereits vorhandenen Kriterienkatalogen (bspw. „Qualitätsrichtlinien der Rundfunkräte für die ARD-Gemeinschaftsangebote“). Dadurch, dass die Kriterien gesetzlich festgeschrieben werden, ist ein gewisser Abstraktionsgrad nötig. Welche konkreten Messdaten und Kennzahlen für die Bewertung der einzelnen Kriterien herangezogen werden sollen, ist Gegenstand der zu erarbeitenden Verfahren und bleibt damit flexibel. Gleichzeitig lassen sich durch eine Überprüfung der örr-Angebote in den genannten Bereichen belastbare Aussagen treffen, ob der ÖRR mit seinen Angeboten „auf einem guten Weg ist“. <u>Beispiele:</u>

	<u>5. quantitativer und qualitativer Beitrag der Kultur, Bildung, Information, Beratung im Gesamtangebot sowie der Unterhaltung zur Auftragserfüllung.</u> <u>6. Innovationskraft der Angebote auch im Vergleich mit den Angeboten anderer inländischer und ausländischer Anbieter.</u>	1. Verfügbarkeit und Zugänglichkeit z.B. Barrierefreiheit, Gestaltung der Mediatheken, Sendezeiten, Nutzung von Drittplattformen etc. 2. Nutzung z.B. Betrachtung des Angebots aus Nutzerperspektive (Beispiele: Quoten, Abrufzahlen, Nutzungsdauer, Interaktionsqualität, Nutzung durch die angestrebten Zielgruppen) 3. Wirkung Besondere Rolle örr-Angebote für den öffentlichen Diskurs und die Meinungsbildung als „Medium und Faktor“ (z.B.: Erstveröffentlichungen im Investigativjournalismus, Einordnungsleistung durch Kontextualisierung und Darstellung thematischer Zusammenhänge; Anstoß zu Debatten, Verständlichkeit). Werden für Themen und Debatten vielfältige „Zugänge“ durch unterschiedliche Formate eröffnet (oder z.B. nur durch ähnlich strukturierte Talk Shows)? Die Wirkung der Angebote ist ggf. in verschiedenen Ziel- und Altersgruppen unterschiedlich zu bewerten (Kinderangebote dienen bspw. primär der Grundlagenvermittlung, allgemeinem Weltwissen, der Entwicklung von persönlicher Autonomie o.ä., nicht der politischen Meinungsbildung im engeren Sinne). 4. Ausgewogenheit z.B. Umfassender Überblick über die zu einer Frage/einem Thema vorhandenen Meinungen, auch in der Medienlandschaft („Presseschau“); Wie
--	---	---

		unterscheiden sich die Profile von ARD, ZDF und DLR?; kommt zur selben Sendezeit oft dasselbe? 5. Betrachtung der Angebotsteile z.B. Wie ist der Anteil der einzelnen Teile? Sind bestimmte Teile überproportional vorhanden oder unterrepräsentiert? Die Begriffe sind entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 25 bis 28 MStV zu verstehen. 6. Innovationskraft z.B. Erstveröffentlichungen; „Trendsetter“-Projekte, technische Innovation etc.
	<u>§ 26b</u> <u>Einsetzung eines Medienrates,</u> <u>Auftragsbericht</u>	Alle zwei Jahre erfolgen zwei große <u>externe</u> Bewertungen über die Arbeit des ÖRR („Blick und Impuls von außen“): 1. KEF-Bericht bzgl. Wirtschaftlichkeit 2. Auftragsbericht bzgl. Auftragserfüllung In der Folge könnten verschiedene „kleinere“ Berichte gestrichen werden: z.B. die heutigen Auftragsberichte der Anstalten (§ 31 Abs. 2 Satz 1 MStV).
	<u>(1) Zur Evaluierung der Verfahren nach § 26a und der Erfüllung des Auftrags nach § 26 durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in ihrer Gesamtheit wird ein unabhängiger Medienrat eingesetzt. Die Mitglieder sind in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.</u>	In stärkerer Abgrenzung zur angebotsspezifischen in house-Leistungsanalyse nach § 26a soll der Auftragsbericht nach § 26b den gesamten ÖRR in den Blick nehmen („in ihrer Gesamtheit“). Dieser Blick „auf das gesamte System“ braucht einen Blick „von außen“ und kann nicht von den einzelnen Gremien geleistet werden, die den Auftrag ihrer „eigenen“

		Anstalt im Blick haben. Bewertungsmaßstab ist daher § 26 MStV und nicht der Auftrag nach dem jeweiligen Landesrecht.
	<u>(2) Der Medienrat besteht aus sechs unabhängigen Sachverständigen. Zwei Sachverständige werden von der Gremienvertreterkonferenz der ARD (GVK), jeweils ein Sachverständiger vom Fernsehrat des ZDF und vom Hörfunkrat des Deutschlandradios gewählt. Zwei Sachverständige werden durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder berufen. Einmalige Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig. Maßgeblich für die Auswahl der Sachverständigen ist ihre für die Aufgaben nach Absatz 1 nötige nachgewiesene Sachkunde. Eine geschlechterparitätische Besetzung soll angestrebt werden. Der Medienrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen entsprechend § 4 Abs. 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages; eine Wahl oder Berufung kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion erfolgen. Im Übrigen gelten § 4 Abs. 5 und 6 sowie § 6 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages entsprechend.</u>	<u>Zusammensetzung des Medienrates:</u> Ziel ist ein kleines Gremium aus Expertinnen und Experten (anders als in den Gremien steht also nicht der Gedanke der gesellschaftlichen Repräsentanz im Vordergrund). Maßstab für die Benennung ist allein die Sachkunde der benannten/berufenen Personen. Um keine zusätzlichen Abstimmungen zwischen den entsendenden Stellen nötig zu machen, werden im Regelungstext keine konkreten Fachrichtungen genannt. In der Begründung werden jedoch angestrebte Fachrichtungen genannt (Medienwirtschaft/Medienmanagement, Kommunikationswissenschaft, Informations- und Rundfunktechnologie, Recht). Die Inkompatibilitätsregelungen erfolgen in Anlehnung an die für die KEF geltenden Maßstäbe. Der Grundsatz der Staatsferne wird zusätzlich durch eine Übergangszeit von 18 Monaten nach Beendigung eines zu einer Inkompatibilität führenden Funktion/Amtes betont. Die Amtszeit entspricht derjenigen für KEF-Mitglieder (5 Jahre). Durch die Möglichkeit der einmaligen Wiederbenennung erhält das Gremium Kontinuität, ohne zu „versteinern“.

		Durch die Benennung externer Experten kann der Medienrat bereits aus sich heraus fachlich kompetent besetzt werden; zur Unterstützung kann er gutachterliche Stellungnahmen einholen.
	<u>(3) Der Medienrat erstattet alle zwei Jahre nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Bericht über seine Evaluierung nach Absatz 1 (Auftragsbericht). § 5 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gilt entsprechend.</u>	Der Berichtsrhythmus entspricht den heutigen Auftragsberichten der Anstalten nach § 31 Abs. 2 Satz 1 MStV und den KEF-Berichten (siehe Absatz 3). Der Vorschlag enthält Vorgaben zur Einbindung der Anstalten, um deren Beweggründe und Argumente aufzugreifen.
	<u>(4) Der Auftragsbericht erfolgt anhand der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Standards und der Kriterien nach § 26a Abs. 4. § 3 Abs. 7 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gilt entsprechend.</u>	Siehe zu den maßgeblichen Bewertungskriterien die Ausführungen zu § 26a Abs. 4.
	<u>(5) Den abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der Medienrat den Intendanten und zuständigen Gremien mit und veröffentlicht ihn anschließend in angemessener Weise. Stellt der Medienrat in einem oder mehreren Bereichen Mängel in den Verfahren und ihrer Anwendung oder bei der Auftragserfüllung fest, haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sich unter Einbeziehung ihrer Gremien hiermit zu befassen und mögliche Maßnahmen zu erörtern. Der Medienrat nimmt in seinem nächsten Bericht eine Bewertung der ergriffenen Maßnahmen vor.</u>	Gremien und Anstalten erhalten durch den Medienrat für ihre Arbeit einen fundierten Input „von außen“. Zudem wird eine regelmäßige Debatte in der Öffentlichkeit und in den Parlamenten zur Auftragserfüllung ermöglicht (anstelle der Beitragsdebatte). Stellt der Medienrat aus seiner Sicht Mängel fest (z.B. auch in der Gesamtheit der Informationsangebote werden bestimmte Zielgruppen nicht erreicht), haben sich die Anstalten und dort insb. die Gremien mit dieser Kritik zu befassen und ggf. mögliche Maßnahmen zu ergreifen. Eine Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, besteht dabei nicht (bspw. wenn die Gremien bzw. LRAs die Kritik des

		Medienrates nicht teilen). Die Gestaltungshoheit bleibt hierdurch bei den Anstalten und ihren Gremien.
§ 27 Angebote		
(...)		
§ 28 Fernsehprogramme	§ 28 Fernseh<u>voll</u>programme, <u>Dritte Fernsehprogramme</u>	
(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam das Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“.		
(2) Die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinandersaltungen werden von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet, und zwar jeweils durch 1. den Bayerischen Rundfunk (BR), 2. den Hessischen Rundfunk (HR), 3. den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR), 4. den Norddeutschen Rundfunk (NDR), 5. Radio Bremen (RB),		

6. den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB), 7. den Südwestrundfunk (SWR), 8. den Saarländischen Rundfunk (SR) und 9. den Westdeutschen Rundfunk (WDR).		
(3) Das ZDF veranstaltet das Vollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“.		
	<u>§ 28a</u> <u>Schwerpunktangebote</u>	Im Rahmen des gesamten öffentlich-rechtlichen Angebotsportfolios erfahren einzelne Schwerpunkte (Kultur, Information und Junge Menschen) eine besondere Betonung durch eigenständige, spezifische Angebote. Diese besondere Rolle der Schwerpunktangebote wird durch die Regelung in einem eigenständigen § deutlich, der diese Angebote von den Vollprogrammen und den Dritten Programmen abgrenzt. Der Vorschlag verknüpft 4 Reformziele bzw. Herausforderungen: 1. Reduktion der Anzahl digitaler Spartenkanäle 2. Abbau von Mehrfachstrukturen 3. Nutzung der Möglichkeiten der Flexibilisierung 4. Stärkung der Angebote für junge Menschen
(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:	(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme <u>mit kulturellem Schwerpunkt</u> :	Zum Begriff „Kultur“ siehe § 2 Abs. 2 Nr. 27 MStV

1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und 2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter.	1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und 2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter, <u>In Abstimmung mit den beteiligten öffentlich-rechtlichen europäischen Veranstaltern sollen Inhalte des Vollprogramms 3sat in das Vollprogramm „arte – Der europäische Kulturkanal“ und dessen Telemedienangebote sowie in die Programme nach § 28 Abs. 1 und 3 überführt werden.</u>	Die Rundfunkkommission unterstützt die Idee eines europäischen Angebots, zu deren Verwirklichung die Weiterentwicklung von ARTE einen wesentlichen Beitrag leisten kann (siehe Beschluss vom 15.05.2024). Für den wünschenswerten Fall, dass ARTE in Zukunft eine über die rein deutsch-französische Zusammenarbeit hinausgehende europäische Rolle einnehmen sollte, wird daher ermöglicht, in Absprache mit den europäischen Partnern Inhalte des bisher eigenständige 3sat-Angebots in ARTE zu integrieren. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Gleichzeitig wird klargestellt, dass eine Überführung der für den öffentlich-rechtlichen Kulturauftrag wichtigen Inhalte, die sich heute jedoch vor allem in den Spartenkanälen finden, auch in den Hauptprogrammen von ARD und ZDF finden sollen.
	<u>(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam zwei Angebote mit den Schwerpunkten Information, Bildung und Dokumentation.</u>	Mit tagesschau24, Phoenix, ARD-alpha und ZDFinfo haben heute vier lineare Spartenkanäle ihren Schwerpunkt in den Bereichen Information, Bildung bzw. Dokumentation (Zu den Begriffen siehe § 2 Abs. 2 Nr. 25 und 26 MStV)

		Die hierfür jeweils aufgewandten Ressourcen werden künftig in zwei Angeboten mit dem Schwerpunkt Information, Bildung und Dokumentation gebündelt. In der Folge können erheblich Mehrfachstrukturen abgebaut und das öffentlich-rechtliche Informations- und Bildungsangebot durch die Bündelung der vorhandenen Ressourcen um „Leuchttürme“ angereichert werden.
	<u>(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF stellen in folgenden gemeinsamen Angeboten die Lebenswirklichkeit und die Interessen von Kindern, jungen Menschen und jüngeren Erwachsenen in den Mittelpunkt:</u> <u>1. ein Angebot für Kinder,</u> <u>2. ein Angebot für junge Menschen nach Maßgabe des § 30c,</u> <u>3. ein Angebot für jüngere Erwachsene.</u> <u>Der Gestaltung und Verbreitung der Angebote liegt eine zwischen den Angeboten abgestimmte Strategie zugrunde, die insbesondere die Nutzungsbedürfnisse der Zielgruppen in den jeweiligen Altersstufen und die Besonderheiten des Übergangs von einem Angebot in das der nächsten Altersstufe berücksichtigt.</u>	Dem Bereich der bundesweiten „jüngeren Angebote“ des ÖRR zuzuordnen sind bislang 4 Angebote: KiKa (Kinder), funk („junge Menschen“), ZDFneo und ARD One (jeweils jüngere Erwachsene, derzeit etwa 25 bis 44 Jahre). Diese Einzelangebote werden erstmals in ein abgestimmtes öffentlich-rechtliches Angebotsportfolio für die jüngeren Teile der Bevölkerung eingebunden. Das Bedürfnis gesonderter Angebote, die spezifisch die Bedürfnisse und Lebenswirklichkeit jüngerer Menschen abbilden, sind essentiell, um einem weiteren Generationenabriss entgegenzuwirken. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen in den jeweiligen Altersgruppen (z.B. Jugendschutzbestimmungen, Ansprache, Inhalte, Nutzung von Drittplattformen, On-Demand vs. lineare Nutzung) erscheint die Zusammenführung in einem einzelnen Angebot für alle jüngeren Menschen von 3 bis Ü30 Jahren nicht sachgerecht. Daher wird dem

		Grunde nach an der Eigenständigkeit der Angebote für verschiedene Altersgruppen festgehalten. Gegenüber dem Status Quo wird die Anzahl jedoch um reduziert. Die drei verbleibenden Angebote werden erstmals durch eine portfoliostrategische Klammer verbunden: Sowohl Formate als auch Nutzer „wachsen“ heute mit der Zeit aus den für sie gedachten Angeboten raus. Ob dabei ein Format oder einzelne Akteure (z.B. Moderatoren) angebotsübergreifend „weitergegeben“ werden, um mit den Nutzern „mitzuwachsen“ oder ob Formate eingestellt werden, weil die Nutzergruppe „zu alt“ geworden ist, ist dabei zum Teil zufällig. Auch angebotsübergreifende Zusammenarbeit (bspw. zwischen KiKa und funk) in den Bereichen der jeweiligen Altersgrenzen ist eher die Ausnahme. Dies führt zu <u>„Abbrüchen“ in der Nutzung des ÖRR durch jüngere Menschen</u>. Eine altersgruppenübergreifende Strategie würde daher erstmals eine abgestimmte Portfolioplanung der „jüngeren Angebote“ vom Kindes- bis ins mittlere Erwachsenenalter ermöglichen und für diese Bevölkerungsschichten durchgängig eine „Heimat“ im ÖRR bieten. Eine zwischen den Angeboten abgestimmte Strategie lässt zudem erwarten, dass in verschiedene Bereichen Synergieeffekte entstehen und Mehrfachstrukturen abgebaut werden können (z.B. Technik, Medienanalyse, -forschung, Studios). Dieser Bereich bietet sich mithin besonders an für die in
--	--	---

		§ 30e neu eingeführten Maßstäbe der Zusammenarbeit von ARD und ZDF.
(5) Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24, EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo, ZDFneo) sowie Abs. 4 Nr. 3 (PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal) und Nr. 4 (KI.KA – Der Kinderkanal) veranstalteten Fernsehprogramme sind weiterhin beauftragt; die Beauftragung geht auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten oder wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote über. Die Gesamtzahl der Fernsehprogramme, die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF veranstaltet werden, darf jeweils die Zahl der zum 30. Juni 2023 verbreiteten Fernsehprogramme nicht übersteigen.	(5) Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24, EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo, ZDFneo) sowie Abs. 4 Nr. 3 (PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal) und Nr. 4 (KI.KA – Der Kinderkanal) veranstalteten Fernsehprogramme sind weiterhin beauftragt; die Beauftragung geht auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten oder wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote über. Die Gesamtzahl der Fernsehprogramme, die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF veranstaltet werden, darf jeweils die Zahl der zum 30. Juni 2023 verbreiteten Fernsehprogramme nicht übersteigen.	Der bisherige Absatz 5 wird durch die Absätze 4 und 6 ersetzt (siehe die Erläuterungen dort).
	(4) Werden die nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 beauftragten Angebote als Fernsehprogramme veranstaltet, überführen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF diese in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts nach dem Verfahren nach § 30b, mit Beginn der Beitragsperiode, die auf das Jahr folgt, in dem die Nutzung der Inhalte der Angebote in der jeweiligen Zielgruppe überwiegend über die Telemedienangebote von ARD oder ZDF erfolgt, spätestens jedoch zum 1. Januar 2033; im Fall des Angebots nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 spätestens zum 1.	Dadurch, dass für die Schwerpunktangebote keine staatsvertragliche Festlegung mehr erfolgt, ob es sich um Rundfunkprogramme oder Telemedienangebote handeln soll („Angebote“) , wird der Gedanke der Flexibilisierung konsequent fortgeführt. Die konkrete Ausgestaltung der Angebote kann sich in der Folge allein an den Nutzergewohnheiten der adressierten Zielgruppen orientieren. (Hinweis: die für funk getroffene Entscheidung eines reinen Online-Angebots für „junge Menschen“ wird unter Beibehaltung der bisherigen Vorgaben fortgeführt, siehe Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 iVm § 30c MStV).

	<u>Januar 2029. Für die nach Absatz 1 beauftragten Programme soll eine Überführung in Abstimmung mit den beteiligten öffentlich-rechtlichen europäischen Veranstaltern entsprechend der Maßstäbe des Satzes 1 angestrebt werden. Die Beauftragung geht auf die jeweils überführten Angebote über. Bieten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF die nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 beauftragten Angebote unmittelbar als Angebote im Internet an, gilt das Verfahren nach § 30b entsprechend.</u>	Bedingt durch die in Zukunft noch weiter zunehmende On-Demand-Nutzung von Medienangeboten wird für die Schwerpunktangebote ein klarer „Pfad“ zur Überführung in reine Online-Angebote eingeführt. Siehe die aktuellen Daten der ARD/ZDF Medienstudie 2024: In den jüngeren Altersgruppen dominiert bereits heute die non-lineare Videonutzung: 14-29 Jahre: 88% non-linear/12% linear; 30-49 Jahre: 65% non-linear/35% linear Der Zeitpunkt dieser Überführung orientiert sich zunächst flexibel an der konkreten Nutzung der jeweiligen Angebote in ihren Zielgruppen. Von einer „überwiegenden Nutzung“ kann bspw. ausgegangen werden, sobald in der jeweils adressierten Zielgruppe der Nutzungsanteil der Programminhalte (z.B. ermittelt anhand des Sehvolumens in Minuten) des jeweiligen Fernsehprogramms innerhalb der von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten veranstalteten Telemedienangebote über 12 Monate hinweg höher ausfällt, als der Nutzungsanteil, der auf die lineare Verbreitung des jeweiligen Fernsehprogramms fällt. Gleichzeitig wird für alle Schwerpunktangebote ein absolutes Enddatum für die Ausstrahlung als „klassisches“ lineares Fernsehprogramm ergänzt (1.1.2033). Dieses Datum knüpft an den Beginn der übernächsten Beitragsperiode an. Mit Blick auf die
--	--	---

		heute bereits deutlich veränderten Nutzungsgewohnheiten der jüngeren Zielgruppen ist das Angebot für „jüngere Erwachsene“ verpflichtend bereits ab dem 1.1.2029 zu überführen. Durch die vielgestaltigen Ausgestaltungsmöglichkeiten für Online-Angebote ist dann jeweils das Überführungsverfahren nach § 30b durchzuführen. Entscheiden sich die Anstalten, Schwerpunktangebote unmittelbar als Online-Angebote auszugestalten, ist ebenfalls das Verfahren nach § 30b, allerdings in entsprechender Anwendung durchzuführen.
	<u>(5) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und ZDF vereinbaren für die gemeinsamen Angebote nach den Absätzen 1 bis 3 jeweils eine Federführung. Die Aufsicht über die gemeinsamen Angebote nach den Absätzen 1 bis 3 obliegt dem zuständigen Aufsichtsgremium der jeweils federführenden Anstalt. Für Federführungen, die durch in der ARD zusammengeschlossene Landesrundfunkanstalten wahrgenommen werden, gelten die Bestimmungen des II. und III. Abschnitts des ARD-Staatsvertrages entsprechend.</u>	Mit dem Ziel, Mehrfachstrukturen abzubauen und klare Entscheidungswege zu schaffen, sind für die gemeinsamen Schwerpunktangebote eindeutige Federführer zuzuordnen. Die Angebote bleiben dadurch gemeinsame Angebote von ARD und ZDF, einer simplen Spiegelung/Doppelung aller (Entscheidungs-)Strukturen (z.B. doppelte Geschäftsführungen) auf beiden Seiten wird jedoch entgegengewirkt. Die Federführung kann auch als alleinige Veranstaltung durch den Federführer ausgestaltet werden. Um auch auf Seiten der Gremienaufsicht Mehrfachstrukturen und -prüfungen zu vermeiden, wird die Federführerzuordnung auch für die Aufsicht fortgeführt.

		Es wird weiterhin klargestellt, dass eine Federführung durch die ARD nach den Maßgaben erfolgt, die generell für Federführungen in der ARD gelten (insb. die §§ 3 Abs. 1 und § 4 ARD-StV).
	<u>(6) Die Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 5 treten zum 1. Januar 2027 in Kraft. Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24, EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo, ZDFneo) sowie Abs. 4 Nr. 3 (PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal) und Nr. 4 (KI.KA – Der Kinderkanal) veranstalteten Fernsehprogramme sind bis zum 31. Dezember 2026 weiterhin beauftragt.</u>	Das eingeführte „Körbemodell mit Schwerpunktangeboten“ ersetzt vollständig das bisherige System der „Beauftragung linearer Spartenprogramme mit Flexibilisierungsoption“. Um den Modellwechsel und die Anpassungen/Einstellungen im bisherigen Programmportfolio zu ermöglichen, wird mit Absatz 6 eine Übergangsbestimmung eingeführt.
§ 29 Hörfunkprogramme		
(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten Hörfunkprogramme einzeln oder zu mehreren für ihr jeweiliges Versorgungsgebiet auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts; bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme finden nicht statt. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 32 durchgeführten Verfahrens zulässig.	(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten Hörfunkprogramme einzeln oder zu mehreren für ihr jeweiliges Versorgungsgebiet auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts; bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme finden nicht statt. <u>Ausschließlich</u> Im Internet verbreitete <u>lineare Audio-Angebote Hörfunkprogramme</u> sind nur nach Maßgabe eines nach § 30a durchgeführten Verfahrens zulässig; <u>§ 30 Abs. 1a Satz 1 gilt entsprechend. Satz 2 gilt nicht für die zeitgleiche und inhaltsgleiche Verbreitung der</u>	Durch den Verweis auf § 30 Abs. 1a in Satz 2 werden die für den Betrieb eigenständiger eigener Portale neu eingeführte Anforderungen („Erforderlichkeit“ und Begründungspflicht), entsprechend für lineare Audio-Angebote (z.B. Web- und Loop-Channels) zur Anwendung gebracht. In Satz 3 wird klargestellt,

	<u>im Sinne des Absatzes 2 beauftragten Programme im Internet.</u>	dass ein paralleler Livestream eines ansonsten linearen Programms im Sinne des Absatzes 2 ohne weitere Voraussetzungen zulässig ist. Die Regelung des Satzes 2 adressiert ausschließlich darüber hinausgehende Online-Angebote.
(2) Die Gesamtzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten darf die Zahl der zum 1. April 2004 terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme nicht übersteigen. Das Landesrecht kann vorsehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt zusätzlich so viele digitale terrestrische Hörfunkprogramme veranstaltet, wie sie Länder versorgt. Das jeweilige Landesrecht kann vorsehen, dass terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme,	(2) Die Gesamtzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten darf <u>vier Programme je Rundfunkanstalt</u> nicht übersteigen. <u>Zusätzlich zu den Programmen nach Satz 1 kann</u> das Landesrecht kann vorsehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt zusätzlich ein <u>Hörfunkprogramm pro volle sechs Millionen Einwohner im Sendegebiet zum 1. Januar 2025 veranstaltet, bei Landesrundfunkanstalten mit einem Versorgungsauftrag für mehrere Länder jedenfalls aber</u> so viele Hörfunkprogramme, wie sie Länder versorgt. <u>Die gemeinschaftliche Veranstaltung von Hörfunkprogrammen durch mehrere Rundfunkanstalten (Kooperationsprogramme) sowie die Nutzung kooperativ erstellter Programmteile (Mantelprogramme) gelten nicht als bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme im Sinne des Absatzes 1 soweit die Programme keine entsprechende inhaltliche Ausrichtung aufweisen. Kooperations- und Mantelprogramme berühren nicht die Eigenständigkeit der Programme im Sinne des jeweiligen Landesrechts.</u> Das jeweilige Landesrecht kann vorsehen, dass ter-	Vorgabe: <u>„Überprüfung der Hörfunkangebote (= Binger Eckpunkte der RFK)</u> Im Rahmen der Inkrafttretensregelung zum ReformStV: <u>„Die Änderung des § 29 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt entgegenstehendes Landesrecht tritt außer Kraft. In diesem Fall gelten vier terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme als beauftragt.“</u> <u>Auswirkungen:</u> Nach den Destatis-Zahlen (Stand: 10.06.23) würde dies bedeuten: NDR: 8; MDR: 7; WDR: 7; SWR: 6; RBB: 6; BR: 6; HR: 5; RB: 4; SR: 4 (Gesamt: 53) Gegenüber dem Status Quo (69 Hörfunkprogramme entsprechend der Liste nach § 29 Abs. 4 MStV) bedeutet dies eine Reduktion von über 23 %.

auch gegen ein Kooperationsprogramm, ausgetauscht werden, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht. Kooperationsprogramme werden jeweils als ein Programm der beteiligten Anstalten gerechnet. Regionale Auseinandersetzungen von Programmen bleiben unberührt. Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.	restrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, auch gegen ein Kooperationsprogramm, ausgetauscht werden, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht. Kooperationsprogramme werden jeweils als ein Programm der beteiligten Anstalten gerechnet. Regionale Auseinandersetzungen von Programmen bleiben unberührt. <u>Abweichend von Satz 4 werden bis zu zwei Kooperationsprogramme jeweils als ein halbes Programm der beteiligten Anstalten gerechnet.</u> Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.	<u>Erläuterung:</u> „Vier Programme“ ermöglicht, in jedem Land bspw. die „Big 4“-Wellen (Pop, Jugend, Kultur und Information) in eigenständiger Ausgestaltung nach dem jeweiligen Landesrecht beizubehalten. Die Möglichkeit, ein weiteres Programm pro 6 Mio Einwohner im Sendegebiet zu ermöglichen, trägt den unterschiedlichen Bevölkerungsdichten in den Ländern nach einem objektiven Kriterium Rechnung. Durch zusätzliche Programme in Mehrländeranstalten wird deren besonderer Situation Rechnung getragen. Nachfolgend erfolgen Klarstellungen mit Blick auf mögliche Kooperationen bei Hörfunkprogrammen, insb. dazu was unter einem (für die Höchstzahlbegrenzung relevanten, siehe unten) „Kooperationsprogramm“ verstanden wird. Maßstab für ein Kooperationsprogramm sind eigenständige Programmbestandteile im Sinne des Einbringens eigenständiger Leistungen der beteiligten Partner (nicht notwendig sind dagegen gleichwertige Beiträge). Gleichzeitig wird der Begriff des „Mantelprogramms“ eingeführt (ohne dass es hierzu eine Verpflichtung gäbe) und mit Blick auf daraus folgende Abgrenzungsfragen zur landesrechtlichen Beauftragung klargestellt. Klargestellt wird weiterhin, dass allein durch gemeinsame Veranstaltung durch mehrere Anstalten
---	---	---

		noch kein bundesweit ausgerichtetes Hörfunkprogramm entsteht. Der mit dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland eingeführte Begriff der „bundesweiten Ausrichtung“ ist nicht im Sinne der technischen Reichweite zu verstehen, sondern stellt auf die inhaltliche Konzeption des Programms ab. Um einen zusätzlichen Anreiz für Kooperationen zu schaffen, werden Kooperationsprogramme in begrenztem Umfang nicht als volle Programme gezählt. Um keine ungewollten Anreize zu geben und um das Ziel der Reduktion der Hörfunkprogramme nicht zu konterkarieren, ist diese Privilegierung auf zwei Kooperationsprogramme gedeckelt. Danach bleibt es bei der bisherigen Zählweise. Denkbar sind derartige Kooperationsprogramme z.B. dort, wo, sie nicht in das dargestellte „klassische“ Programmschema passen würden (so z.B. heute „Cosmo“ als „internationales und interkulturelles“ Kooperationsprogramm von WDR, RBB und RB).
(3) Das Deutschlandradio veranstaltet folgende Hörfunkprogramme mit den Schwerpunkten in den Bereichen Information, Bildung und Kultur: 1. das Programm „Deutschlandfunk“, 2. das Programm „Deutschlandfunk Kultur“,		

3. das in digitaler Technik verbreitete Programm „Deutschlandfunk Nova“ nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Konzepts, insbesondere unter Rückgriff auf die Möglichkeiten nach § 5 Abs. 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages; die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten kooperieren hierzu mit dem Deutschlandradio, 4. ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme mit Inhalten aus den in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Programmen nach Maßgabe eines nach § 32 durchgeführten Verfahrens.		
(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen in geeigneter Weise eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme.		
§ 30 Telemedienangebote	§ 30 Telemedienangebote	<u>Wesentliche Anpassungen zum „Online-Auftrag“:</u> 1. Stärkere Abgrenzung der Begrifflichkeiten und damit auch der Bezugspunkte der einzelnen Regelungen. Eine stärkere Konturierung erhält insb. der Begriff des „Portals“ (siehe Erläuterungen zu Absatz 1). 2. Die Vernetzung der eigenen Portale (Mediatheken, Apps, Webseiten etc.) soll weiter vorangetrieben werden. Hierzu werden verschiedene Instrumente vorgeschlagen:

		• Die gemeinsame Plattformstrategie hat das Ziel eines gemeinsamen „Public Open Space“ des ÖRR (Absatz 1 Satz 2) • Maßstab der Erforderlichkeit für eigenständige eigene Portale (=Mediatheken, Webseiten, Apps etc.) (Absatz 1a Satz 1) • Einheitliche Auffindbarkeit entlang der Nutzerbedürfnisse auch bei verschiedenen Portalen (z.B. Bündelung der Radio-Apps in der Audiothek oder zeitlich begrenzt bei besonderen Ereignissen) (Absatz 1a Satz 2) • Empfehlungen auf die Inhalte in anderen Portalen auch auf den Startseiten (Absatz 4 Satz 3) • Portalübergreifende Zusammenstellung von Inhalten im Rahmen der individuellen Nutzeraccounts („Mein ÖRR“ statt „Meine ARD/Mein ZDF“) (Absatz 4 Satz 5) 3. Konkretisierung und Schärfung des Verbots der Presseähnlichkeit (Absatz 7)
(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 29 unter Einbeziehung auf einer gemeinsamen Plattformstrategie an.	(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten <u>nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen</u> Telemedienangebote nach <u>Maßgabe des</u> § 2 Abs. 2 Nr. 29 unter Einbeziehung <u>auf</u> einer gemeinsamen Plattformstrategie <u>in eigenen Portalen auf Basis des</u> gemeinsamen <u>technischen</u>	Absatz 1 fasst die Möglichkeiten zusammen, nach denen öffentlich-rechtliche Telemedien angeboten werden können. Die neuen Absätze 1a und 1b enthalten Vorgaben zum „Ob“, während die weiteren Absätze die konkrete Ausgestaltung („Wie“) regeln.

	<u>Plattformsystems nach § 30f und Telemedien außerhalb eigener Portale (Drittplattformen) an. Die gemeinsame Plattformstrategie hat das Ziel, einen die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios umfassenden, aufeinander abgestimmten, gemeinwohlorientierten öffentlichen Raum zu schaffen und umfasst auch eine Strategie zur Vernetzung mit den Angeboten externer Partner sowie zur Nutzung von Drittplattformen.</u>	Die Begrifflichkeiten bauen dabei weiterhin auf dem 22. RÄStV auf. Eine stärkere Konturierung erhält der Begriff des „Portals“: „Telemedienangebote“ beschreibt weiterhin die verschiedenen nach dem Drei-Stufen-Test genehmigten publizistischen Onlinekonzepte der ÖRR-Anstalten. „eigene Portale“ sind die unter (insb. technischer) Hoheit der Rundfunkanstalten betriebenen selbstständigen Ausspielwege/Benutzeroberflächen für ihre Telemedienangebote (insb. Websites, Apps, Mediatheken/Audiothek). Ein Portal dient dazu, den Nutzerinnen und Nutzern kuratierte Inhalte etc. unmittelbar zugänglich zu machen. Durch die Art der Inhalte, die Kuratierung und Aggregation sowie die Darstellung („Nutzungserlebnis“) können verschiedene eigenständige Portale voneinander abgegrenzt werden. Sofern verschiedene Zugänge allein technisch bedingt sind (z.B. eine Mediathek-App jeweils für verschiedene Betriebssysteme oder Fernsehgeräte) handelt es sich nicht um jeweils eigenständige Portale. „gemeinsames technisches Plattformsystem“ ist die (mit dem ReformStV erstmal staatsvertraglich geregelte) gemeinsame technische Grundlage insb. für den Betrieb der eigenen Portale der Rundfunkanstalten.
--	--	---

		Telemedien „außerhalb eigener Portale“ sind solche, die die Rundfunkanstalten auf Drittplattformen (z.B. YouTube, Instagram) anbieten. Diese basieren daher idR NICHT auf dem gemeinsamen technischen Plattformsystem, sondern auf der Technik des Drittanbieters. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen (siehe Absatz 1b und Absatz 6). Die heute nicht weiter mit einem konkreten Ziel verknüpfte „gemeinsame Plattformstrategie“ wird mit dem Ziel eines gemeinsamen „Public Open Space“ des ÖRR weiterentwickelt. Hierdurch wird der von den Anstalten mit dem sog. Streaming OS auf technischer Ebene bereits begonnene Weg in seiner publizistischen Dimension weitergeführt, ohne die Selbstständigkeit der verschiedenen Akteure in Zweifel zu ziehen. Wünschenswert ist vielmehr, dass im Public Open Space die unterschiedlichen Kompetenzen innerhalb des ÖRR zusammenkommen, sich gegenseitig befördern und vielfältige inhaltliche, wie technische Zugänge zu gesellschaftlichen Debatten eröffnen.
	<u>(1a) Soweit dies zur Erfüllung des Auftrages und zur Erreichung der Zielgruppe erforderlich ist, können Telemedienangebote über jeweils eigenständige eigene Portale zugänglich gemacht werden. Die besondere Notwendigkeit der verschiedenen eigenständigen Portale ist jeweils im Rahmen der Telemedienkonzepte zu begründen. Verschiedene eigene Portale sollen entsprechend der Bedürfnisse</u>	Neu eingeführt wird in Absatz 1a eine <u>Verschärfung</u> für den Betrieb eigenständiger „eigener Portale“ („Ob“), sodass es einer aus dem Auftrag abgeleiteten Begründung für jedes einzelne (also „eigenständige“) eigene Portal geben muss (ähnlich wie heute bereits für Telemedien, die außerhalb eigener Portale angeboten werden, siehe Absatz 1b).

	<u>der Nutzer nach § 26a Abs. 1 einheitlich auffindbar gemacht werden.</u>	Der Vorschlag schafft eine Rechtfertigungspflicht bzw. Pflicht zur Selbstreflexion, ob es wirklich alle Apps/Mediatheken etc. (= eigenständige eigene Portale) braucht. Das Kriterium der „Erforderlichkeit“ ist dabei strenger zu verstehen, als der in Absatz 1b enthaltene Maßstab der „Gebotenheit“. Diese Vorgabe wird durch das Ziel einer „einheitlichen Auffindbarkeit“ auch bei verschiedenen Portalen ergänzt. Eine „einheitliche Auffindbarkeit“ am Maßstab der Nutzerbedürfnisse nach § 26a Abs. 1 stellt eine dynamische Formel dar, um eine weitere Vernetzung der Portale zu ermöglichen, ohne ein zentrales Portal vorzuschreiben. Hierunter könnte bspw. ein gemeinsamer Zugang zu den Radio-Apps (=eigenständige Portale) über die Audiothek fallen oder eine temporär-teilweise Zusammenführung von Portalen, wie bspw. eine gemeinsame Auffindbarkeit der Streams bei der Übertragung von Großereignissen (Olympische Spiele, EM, WM etc.), soweit dies in einer solchen temporären Sondersituation den Nutzerbedürfnissen entspricht. Die bereits seit dem 22. RÄStV geltende Rechtfertigungspflicht zur Notwendigkeit von Telemedien außerhalb der eigenen Portale (siehe nun Absatz 1b) bleibt hiervon unberührt.
	<u>(1b) Soweit dies zur Erfüllung des Auftrages und zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können Telemedien auch auf Drittplattformen angeboten werden.</u>	Absatz 1b entspricht der heutigen Vorgabe des Absatz 4 Satz 5 für das Angebot von Telemedien außerhalb eigener Portale (also auf Drittplattformen).

		Siehe zu den Unterschieden zwischen den Absätzen 1a und 1b oben.
(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere 1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte, 2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung in ihren Programmen für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; das Angebot dieser nicht-europäischen Werke ist nur zulässig, wenn es sich um Beiträge zur Bildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 26 oder zur Kultur im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 27 handelt und sie in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen, 3. das Angebot auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken im Sinne der Nummer 2 als eigenständige audiovisuelle Inhalte für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; eine zeitlich weitergehende Abrufmöglichkeit ist im Einzelfall möglich, wenn dies aus redaktionellen Gründen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten		

ist und die weitergehende Bereitstellung in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt, 4. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 13 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach, 5. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien. Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 40 bis 44 unberührt.		
(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote nach Maßgabe des § 26 soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.		
(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und	(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei	

fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit sie in ihren Telemedienangeboten Empfehlungssysteme nutzen oder anbieten, sollen diese einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs ermöglichen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten.	zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit sie in ihren Telemedienangeboten Empfehlungssysteme nutzen oder anbieten, sollen diese einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs ermöglichen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien Inhalte in eigenen Portalen sowie solche auf Drittplattformen, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, <u>sollen</u> miteinander <u>vernetzt werden</u>, insbesondere durch Verlinkung. <u>Die gegenseitige Auffindbarkeit von Inhalten in den eigenen Portalen ist sicherzustellen. Die erste Auswahl-ebene der eigenen Portale soll jeweils auch Empfehlungen zu Inhalten in anderen Portalen enthalten und zu diesen verlinken.</u> <u>Die Angebote</u> sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft, Kultur <u>sowie der Bildung</u> anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind. Soweit dies zur Erfüllung des Auftrages und zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb eigener Portale anbieten. <u>Der Einsatz von Personalisierungsmöglichkeiten soll dem Nutzer einen unmittelbaren, portalübergreifenden Zugriff auf Inhalte ermöglichen.</u>	Als technische Vorgabe in § 30f Abs. 2 überführt Für Begründung: „Vernetzung“ ist mehr als nur Verlinkung. Die Inhalte von ARD und ZDF sind heute bereits vollumfänglich gegenseitig über die Suchfunktion der Mediatheken auffindbar. Auf „Video-Ebene“ gibt es auch wechselseitige Empfehlungen zu Partner-Inhalten. Auf den Startseiten der Mediatheken hingegen sind bislang jeweils nur eigene Inhalte sichtbar. Eine entsprechende Verpflichtung auch auf Inhalte außerhalb des jeweils eigenen Portals hinzuweisen, lockert diese Trennung auf, ohne zu einer Verschmelzung zu führen. Bei der Auswahl der Empfehlungen ist die journalistisch-redaktionelle Einung des konkreten Inhalts maßgeblich. Um das hinter einem Portal stehende Nutzungskonzept nicht zu konterkarieren, bezieht sich die Verpflichtung vor allem auf vergleichbare bzw. in das Nutzungserlebnis des Portals „passende“ Inhalte (in einem reinen Video-Portal zur Nutzung primär auf Smart-TVs kann bspw. die Verlinkung auf einen reinen Audio-Inhalt u.U. nicht sinnvoll sein).
---	--	---

		Für die accountbasierte Nutzung (Log-In) der Portale (= Personalisierungsmöglichkeit) wird der Nutzerperspektive ein ausdrücklich höherer Stellenwert eingeräumt. Der Nutzer soll sich ein individuelles Inhalteportfolio („Mein ÖRR“ statt „Meine ARD“/„Mein ZDF“) zusammenstellen können.
(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten: 1. Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung, 2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Werke, 3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung, 4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen. Für Produktplatzierung nach Satz 1 Nr. 1 gelten § 8 Abs. 7 und § 38 entsprechend.	(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten <u>der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten</u>: 1. Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung, 2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Werke, 3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung, 4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen. Für Produktplatzierung nach Satz 1 Nr. 1 gelten § 8 Abs. 7 und § 38 entsprechend.	Das im MStV verankerte Werbeverbot in digitalen Angeboten hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Durch eine Klarstellung im Wortlaut wird verdeutlicht, dass das Werbeangebot – entsprechend der aktuellen Rechtslage entlang einer teleologischen, historischen und systematischen Auslegung – allein die Angebote im Rahmen der Auftragserfüllung erfasst, nicht hingegen eine darüber hinausgehende, unter Marktbedingungen erbrachte Tätigkeit der kommerziellen Töchter.
(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.	(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio <u>außerhalb eigener Portale</u> verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung <u>dieses des</u> Verbreitungswegs <u>im Sinne des Satz 1</u> dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.	

(7) Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstranskripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte	(7) Die <u>eigenen Portale sowie Telemedien auf Drittplattformen</u> dürfen <u>jeweils</u> nicht presseähnlich sein. <u>Eigene Portale</u> sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, <u>die Nutzung von Texten ist hier nur zulässig bei</u> <u>1. sendungsbegleitenden Texten nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5,</u> <u>2. Angebotsübersichten,</u> <u>3. Schlagzeilen zu aktuellen Ereignissen, einschließlich begleitender Echtzeitberichterstattung,</u> <u>4. Faktenchecks,</u> <u>5. Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt,</u> <u>6. Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit,</u> <u>7. nach der Anlage zu diesem Staatsvertrag zulässigen Chats und Foren, sowie</u> <u>8. Informationen, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht, diese in den Portalen in Textform vorzuhalten.</u> <u>Sendungsbegleitende Texte sind Sendungstranskripte, Zusammenfassungen der wesentlichen Inhalte einer Sendung sowie solche, die der nachträg-</u>	Die öffentlich-rechtlichen Onlineangebote werden seit dem 22. RÄStV primär als Bewegtbild- und Ton-Angebote gesehen. Texte sollen eine untergeordnete Rolle spielen. Dieser Rechtsrahmen für die Nutzung von Texten in den öffentlich-rechtlichen Onlineangeboten wird im Lichte der Einwicklung der Mediennutzung und -gestaltung ausgewogen fortentwickelt: 1. Unterscheidung zwischen eigenen Portalen und Telemedien auf Drittplattformen: Bezugspunkt der Regelung ist vor allem das jeweilige eigene Portal (= Webseite, eigenständige App etc.), nicht (mehr) das gesamte Telemedienangebot der jeweiligen Anstalt. Auch für Telemedien auf Drittplattformen gilt das grundsätzliche Verbot der Presseähnlichkeit. Diese unterliegen aber nicht den detaillierten und spezifischen Anforderungen an eigene Portale (Sätze 2 ff.). Im Ergebnis werden so vor allem die Anforderungen an eigene Portale geschärft und konkretisiert, nicht aber dort, wo der ÖRR deutlich weniger Einfluss auf die Gestaltung der Inhalte hat, aber dennoch präsent sein muss, um relevante Teile der Bevölkerung zu erreichen. Insb. Inhalte auf Social Media unterliegen vor allem der Gestaltungshoheit der jeweiligen Plattformanbieter.
--	--	---

Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. Auch bei Telemedien nach Satz 4 soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.	<u>lichen</u> Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten, <u>nicht länger als vier Wochen zurückliegenden</u> Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen <u>Portal</u> ausgewiesen werden muss. Auch bei <u>sendungsbegleitenden Texten</u> nach Satz 3 <u>hat nach Möglichkeit</u> eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton <u>zu</u> erfolgen. <u>Bei Ereignissen von besonderer gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sind abweichend von Satz 3 sendungsbegleitende Texte auch zur Vorbereitung einer konkreten Sendung zulässig; die übrigen Maßgaben des Satzes 3 bleiben unberührt.</u> Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.	2. „Positivliste“ zulässiger Textnutzung vor allem im Kernbereich des öffentlich-rechtlichen Informationsauftrages: z.B. Live-Ticker bei aktuellen Ereignissen, Überprüfung möglicher Falschinformationen (Faktenchecks) 3. Verschärfung im Bereich zusätzlicher „sendungsbegleitender“ Texte Im Gegenzug zur Freistellung konkreter Textnutzungen in besonders aktualitätsrelevanten Bereichen, werden die Anforderungen an sendungsbegleitende Texte verschärft: Einführung einer „Aktualitätsklausel“ (= zum Zeitpunkt der Veröffentlichung muss auf aktuelle Sendungen nicht älter als 4 Wochen Bezug genommen werden). Sobald die Sendung länger als 4 Wochen zurückliegt, folgt daraus jedoch <u>keine „Depublikationspflicht“</u>. Es kommt allein auf den Zeitpunkt der Erstveröffentlichung des Textes an. Bei Sendungen auf Abruf ist der Tag maßgeblich, an dem die Sendung bspw. in die Mediathek eingestellt wurde. Sendungsbegleitende Texte sind weitgehend nur im Nachgang zu Sendungen zulässig. Bei Ereignissen mit besonderer gesamtgesellschaftlicher Bedeutung können Texte auch zur Vorbereitung von konkreten Sendungen dienen (z.B. im Vorfeld von Wahlberichterstattung o.ä.)
---	---	--

		Bei der Nutzung sendungsbegleitender Texte sind zwingend auch Bewegtbild oder Ton einzubinden. Hierdurch wird der „ Multimedia-Charakter “ gestärkt.
(8) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio Dienste anbieten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, finden von den Bestimmungen des 5. Unterabschnitts des V. Abschnitts nur § 99a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 99c Abs. 1 Anwendung.		
§ 32 Telemedienkonzepte	§ 30a Telemedienkonzepte	
(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 30 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Die Telemedienkonzepte müssen auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 30	(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 30 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Die Telemedienkonzepte müssen auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 30	

Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, die unbefristet zulässig sind; redaktionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, sind unbeschadet der erforderlichen Einzelfallprüfung in den Telemedienkonzepten näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Sollen nicht-europäische Werke nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf Abruf bereitgestellt werden, ist zu erläutern, wie diese in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 30 Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben. Die Aufgabe, Telemedienkonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.	Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, die unbefristet zulässig sind; redaktionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, sind unbeschadet der erforderlichen Einzelfallprüfung in den Telemedienkonzepten näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Sollen nicht-europäische Werke nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf Abruf bereitgestellt werden, ist zu erläutern, wie diese in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen. Sollen Telemedien auch außerhalb <u>eigener Portale</u> angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 30 Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben. Die Aufgabe, Telemedienkonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.	
(2) Die Beschreibung aller Telemedienangebote muss eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.		
(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor,	(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen <u>auch unter Einbeziehung der Ergebnisse der Leistungsanalysen nach § 26a und des Auftragsberichts nach § 26b</u> ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7	

wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.	zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.	
(4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen, 1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht, 2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und 3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.	(4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen, 1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung <u>unter Einbeziehung der Ergebnisse der Leistungsanalysen nach § 26a und des Auftragsberichts nach § 26b</u> den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht, 2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und 3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.	

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.	Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.	
(5) Zu den Anforderungen des Absatzes 4 ist vor Aufnahme eines neuen Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung durch das zuständige Gremium Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Das zuständige Gremium kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch unabhängige Sachverständige auf Kosten der jeweiligen Rundfunkanstalt in Auftrag geben; zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte ist gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Der Name des Gutachters ist bekanntzugeben. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden.		
(6) Die Entscheidung, ob die Aufnahme eines neuen Telemedienangebots oder einer wesentlichen Än-		

derung den Voraussetzungen des Absatzes 4 entspricht, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des zuständigen Gremiums. Die Entscheidung ist zu begründen. In den Entscheidungsgründen muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten dargelegt werden, ob das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Die jeweilige Rundfunkanstalt hat das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in gleicher Weise wie die Veröffentlichung des Vorhabens bekannt zu machen.		
(7) Der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind vor der Veröffentlichung alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.		

(8) Soweit dieser Staatsvertrag für ein neues oder wesentlich geändertes Telemedienangebot ein Verfahren nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 vorsieht, können die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, um 1. Erkenntnisse zu gewinnen, die sie für den Vorschlag für ein neues Telemedienangebot benötigen, oder 2. Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf nach dem neuen Telemedienangebot zu erhalten, oder 3. neuartige technische oder journalistische Konzepte zu erproben, das neue oder wesentlich geänderte Angebot auch ohne Durchführung des Verfahrens für eine Dauer von höchstens sechs Monaten im Rahmen eines Probebetriebs veranstalten oder bereitstellen. Um den Übergang in ein reguläres Telemedienangebot zu ermöglichen, kann der Probebetrieb um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zeitgleich ein Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 eingeleitet wird. Die Aufnahme und der Zeitpunkt des Beginns eines solchen Probebetriebs ist von den Anstalten der jeweiligen Rechtsaufsicht anzuzeigen.		
---	--	--

(9) Die Anstalten haben die Zahl der Nutzer des Probebetriebs insbesondere durch technische Maßnahmen zu beschränken, um zu verhindern, dass der Probebetrieb der Einführung eines neuen oder wesentlich veränderten Angebots im Sinne der Absätze 1 und 3 gleichkommt.		
§ 32a Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen	§ 30b <u>Einstellung, Verfahren zur Überführung und Austausch von Programmen nach § 28a Abs. 4</u>	Durch die Festlegung des Gesetzgebers, dass es die in § 28a genannten Angebote auch in Zukunft zur Betonung einzelner Auftragsschwerpunkte in jedem Fall geben soll, ist in der Folge das Flexibilisierungsverfahren (§ 30b neu) anzupassen und auf die Situation der Überführung in ein reines Online-Angebot zu fokussieren.
(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts überführen. Eine Überführung gleichartigen Inhalts gemäß Satz 1 liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der thematischen inhaltlichen Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internetspezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Für Einstellung und Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgt, findet ausschließlich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 Anwendung; § 30 bleibt unberührt.	(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF <u>überführen</u> die in <u>§ 28a Abs. 5 Satz 1</u> genannten <u>gemeinsamen Fernsehprogramme ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte</u> in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts <u>bei Vorliegen der in § 28a Abs. 4 genannten Voraussetzungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen; überführen. Eine Überführung gleichartigen Inhalts gemäß Satz 1 liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der thematischen inhaltlichen Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internetspezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Für Einstellung und Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgt, findet ausschließlich das</u>	

	<u>Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 Anwendung; § 30 bleibt unberührt.</u>	
(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erstellen Angebotskonzepte, in denen sie jeweils darstellen, welches Fernsehprogramm oder welche Teile davon eingestellt werden sollen oder wie die betroffenen Inhalte gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei haben sie darzulegen, dass der Auftrag auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird und die Änderung des Angebots dem Auftrag nach § 26 unter Berücksichtigung des geänderten Nutzerverhaltens dem Entwicklungsbedarf entspricht. Werden Inhalte ganz oder teilweise in ein Angebot im Internet überführt, gilt § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend; das Angebotskonzept muss auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Die Aufgabe, Angebotskonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.	(2) Die federführende Rundfunkanstalt Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erstellt unter Einbeziehung der anderen Rundfunkanstalten ein Angebotskonzept, in denen sie jeweils darstellt, welches Fernsehprogramm oder welche Teile davon eingestellt werden sollen oder wie die betroffenen Inhalte des betreffenden Programms gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei sind darzulegen, wie der Auftrag nach den §§ 26 und 28a auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird. und die Änderung des Angebots dem Auftrag nach § 26 unter Berücksichtigung des geänderten Nutzerverhaltens dem Entwicklungsbedarf entspricht. Werden Programme oder teilweise in ein Angebot im Internet überführt, gilt § 30a Abs. 1 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.; das Angebotskonzept muss auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der federführenden Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Die Aufgabe, Angebotskonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen,	

	wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.	
(3) Die Angebotskonzepte müssen eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.	(3) Die Angebotskonzepte müssen eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.	
(4) Die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Rundfunkanstalt. Die Entscheidung ist zu begründen.	(4) Die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums der <u>federführenden</u> Rundfunkanstalt. Die Entscheidung ist zu begründen.	
(5) Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat die jeweilige Rundfunkanstalt der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.	(5) Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat die <u>federführende</u> Rundfunkanstalt der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 <u>bis 4</u> und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept im Internetauftritt der <u>federführenden</u> Rundfunkanstalt zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der <u>betroffenen</u> Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.	
(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme durch ein anderes Fernsehprogramm austauschen.	(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme durch ein anderes Fernsehprogramm austauschen.	

Hierfür gilt das Verfahren gemäß Absatz 2 bis 5 entsprechend.	Hierfür gilt das Verfahren gemäß Absatz 2 bis 5 entsprechend.	
(7) Ein nach den Absätzen 1 bis 6 eingestelltes, überführtes oder ausgetauschtes Angebot kann wiederaufgenommen, selbst eingestellt sowie erneut überführt oder ausgetauscht werden; dabei ist auch die Überführung in ein Programm, das nicht über das Internet übertragen wird, zulässig. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend. Die Änderung von Telemedienangeboten richtet sich nach § 32.	(7) Ein nach den Absätzen 1 bis 6 eingestelltes, überführtes oder ausgetauschtes Angebot kann wiederaufgenommen, selbst eingestellt sowie erneut überführt oder ausgetauscht werden; dabei ist auch die Überführung in ein Programm, das nicht über das Internet übertragen wird, zulässig. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend. Die Änderung von Telemedienangeboten richtet sich nach § 32.	
(8) Durch die Überführung oder den Austausch der in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme darf kein Mehrbedarf entstehen; dabei bleiben von Nutzerzahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht. Im Übrigen richten sich die Überführung oder der Austausch nach § 32 Abs. 4 bis 7 entsprechend; Absatz 3 bleibt unberührt.	(8) Durch die Überführung <u>oder den Austausch der in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme</u> darf kein Mehrbedarf entstehen; dabei bleiben von Nutzerzahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht. <u>Im Fall darüberhinausgehender Mehrbedarfe</u> richtet sich die Überführung <u>oder der Austausch</u> nach § <u>30a</u> Abs. 4 bis 7 entsprechend; Absatz 3 bleibt unberührt.	
§ 33 Jugendangebot	<u>§ 30c</u> Jugendangebot	
(...)		
§ 48 Versorgungsauftrag	<u>§ 30d</u> Versorgungsauftrag	

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio können ihrem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung bisher ausschließlich digital verbreiteter Programme ist unzulässig.	(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio <u>kommen</u> ihrem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nach<u>kommen</u>. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung bisher ausschließlich digital verbreiteter Programme ist unzulässig.	
	<u>(2) Zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio mit privaten Veranstaltern von Rundfunkprogrammen nach § 84 Abs. 3 S. 2 sowie mit diesen verbundenen Unternehmen zusammenarbeiten. Kooperationen können insbesondere eine Verlinkung (Embedding) oder sonstige Vernetzung öffentlich-rechtlicher Inhalte oder Angebote, vereinfachte Verfahren der Zurverfügungstellung öffentlich-rechtlicher Inhalte oder die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen beinhalten.</u>	Die Verfügbarkeit öffentlich-rechtlicher Angebote und Inhalte trägt essentiell zur Erfüllung des Auftrags bei, ein möglichst großes Publikum zu erreichen. Durch eine breite Distribution von Inhalten auch über relevante private Medien kann deren Erreichbarkeit verbessert und damit ihre Rezeption erhöht werden. Im Sinne einer „Win-Win-Situation“ kann durch entsprechende Kooperationen zugleich das Portfolio der privaten Medien, die wesentlich zur Medienvielfalt beitragen, gestärkt werden. Auf diese Weise tragen Kooperationen zur Sicherung der Vielfalt insgesamt bei. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll daher unter Wahrung seiner journalistischen und institutionellen Eigenständigkeit angehalten sein, Kooperationen mit privaten Veranstaltern einzugehen. Im Fokus sollen dabei die Anbieter besonders meinungs- und vielfaltsrelevanter Angebote nach § 84 Abs. 3 S. 2 stehen, die Public-Value-Programme ebenso wie Vollprogramme mit Regionalfenstern umfassen.

		Die Zusammenarbeit gemäß § 30d Abs. 2 S. 1 hat auch zum Ziel, die Reichweite und Auffindbarkeit relevanter Inhalte zu verbessern, bspw. über Verlinkung („Embedding“). Kooperationen wie über Lizenzierungen oder Nutzung der Infrastruktur, deren Form und Umfang der Ausgestaltung im Einzelnen durch die Rundfunkanstalten mit den jeweiligen privaten Veranstaltern bedürfen, sollen marktkonform ausgestaltet werden. Die dabei dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk über entsprechende Kooperationen zugleich mögliche kommerzielle Auswertung seiner Inhalte kann dabei auch zur Entlastung des Beitrags beitragen.
	<u>2. Unterabschnitt</u> <u>Zusammenarbeit von ARD, ZDF und Deutschlandradio</u>	
	<u>§ 30e</u> <u>Grundsatz der Zusammenarbeit</u>	
	<u>(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrages unter Wahrung ihrer journalistischen und institutionellen Eigenständigkeit zusammen. Die Verpflichtung nach Satz 1 umfasst grundsätzlich alle, insbesondere administrative und technische Bereiche,</u>	„ARD, ZDF und Deutschlandradio werden zur Zusammenarbeit verpflichtet. (...) Ausnahmen soll es nur dann geben, wenn die Auftragserfüllung nachweislich gefährdet wird oder keine Kosteneffizienz zu erwarten ist.“ (=Binger Eckpunkte der RFK) Satz 1 enthält über den Grundsatz der Zusammenarbeit hinaus beispielhaft verschiedene Bereiche,

	<u>und die Nutzung gemeinsamer sächlicher, technischer und personeller Kapazitäten, einschließlich Studios im In- und Ausland, soweit dem nicht zwingende Gründe im Sinne des Absatzes 2 entgegenstehen. Bei der Berichterstattung über Ereignisse mit überregionaler Bedeutung arbeiten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio arbeitsteilig zusammen.</u>	die aus Sicht des Gesetzgebers besonders für eine Zusammenarbeit in Betracht kommen (z.B. Studios im In- und Ausland, personelle Kapazitäten etc.). Für die Berichterstattung über Ereignisse mit überregionaler Bedeutung wird ein allgemeiner Grundsatz der „Arbeitsteiligkeit“ eingeführt. Dies ermöglicht angesichts der Vielgestaltigkeit der möglichen Anwendungsfelder (von internationalen Großereignissen, wie Adelshochzeiten ohne weiteren Regionalbezug bis hin zu großen Umweltkatastrophen in einem einzelnen Bundesland) die nötige Flexibilität in der konkreten Umsetzung. Möglichst konkrete Vereinbarungen für die jeweilige Zusammenarbeit ermöglichen, auch im Lichte der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und des unterschiedlichen Nutzens für die Anstalten, dass alle Beteiligten teilhaben können. Da die Anstalten ohnehin geeignete Instrumente für Ihre Zusammenarbeit finden müssen, erscheint die Festlegung bestimmter Vereinbarungsformen (öffentlich-rechtlicher Vertrag o.ä.) indes überflüssig und zu eng.
	<u>(2) Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit gilt im Einzelfall nicht, sofern hierdurch</u> <u>1. die Auftragserfüllung der beteiligten Rundfunkanstalten gefährdet würde,</u>	Dieser Ausnahme-Maßstab gilt für jede Form der Zusammenarbeit.

	<u>2. der publizistische Wettbewerb zwischen den beteiligten Rundfunkanstalten erheblich beeinträchtigt würde, oder</u> <u>3. eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ergeben hat, dass keine langfristige Kosteneffizienz zu erwarten ist.</u>	
	<u>(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio prüfen regelmäßig unter Einbeziehung ihrer Gremien alle ihre Tätigkeitsbereiche auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit. Eine erstmalige Prüfung soll bis zum 31. Dezember 2026 vollzogen werden.</u>	Die Organisation der Zusammenarbeit soll Ergebnis eines methodischen Prozesses sein. Daher wird ein Überprüfungsprozess eingefügt. Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie, ist an diesen Überprüfungsprozess keine gesonderte Berichtspflicht geknüpft. Die gewählte Frist der erstmaligen Überprüfung orientiert sich an den Fristen des 26. KEF-Berichts, für den die Bedarfsanmeldung im April 2027 erfolgt. Ein an die erstmalige Prüfung anschließender fester Überprüfungsrythmus (z.B. „alle zwei Jahre“) wird nicht eingeführt. Die Maßgabe „regelmäßig“ soll die Anstalten aber dazu anhalten, die Prüfung ihrer Zusammenarbeit als dauerhaften, nicht lediglich einmaligen Prozess zu betrachten.
	<u>(4) Zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF findet ein regelmäßiger Austausch über die Programme nach § 28 Abs. 1 und 3 statt. Vor Veränderung der jeweiligen Programmschemas sollen die dafür in der ARD Verantwortlichen und der Intendant des</u>	Bestehende Vorgaben aus ARD-StV und ZDF-StV werden hierhin überführt und zusammengeführt; Doppelungen wurden entfernt. Im Übrigen unverändert.

	<u>Zweiten Deutschen Fernsehens auf ein Einvernehmen hinwirken; dabei ist auf Nachrichtensendungen besondere Rücksicht zu nehmen.</u>	
(5) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 27 zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, informationstechnische und sonstige Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 40 Abs. 1 Satz 2.	<u>(5) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 sind</u> die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß <u>§ 26</u> bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 27 zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, informationstechnische und sonstige Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 40 Abs. 1 Satz 2.	
	<u>§ 30f</u> <u>Gemeinsames technisches Plattformsystem</u>	
	<u>(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gründen zur Entwicklung und für den Betrieb eines gemeinsamen technischen Plattformsystems eine rechtlich selbstständige gemeinsame Tochtergesellschaft.</u>	„Entwicklung und Betrieb“ stellt klar, dass es sich nicht lediglich um eine reine Betriebsgesellschaft für die Infrastruktur handelt. Vielmehr soll auch die

		Entwicklung der Komponenten „aus einer Hand“ erfolgen. Bereits aus Wirtschaftlichkeitsgründen sollte dabei die (Weiter-)Entwicklung des Plattformsystems auf den bereits existierenden Komponenten aufbauen und nicht vollständig neu beginnen.
	<u>(2) Ziel des gemeinsamen technischen Plattformsystems ist der Aufbau einer gemeinsam genutzten Infrastruktur. Diese soll aufeinander abgestimmte Komponenten insbesondere für Telemedizinangebote nach § 30 bereitstellen, die modernen und möglichst offenen technischen Standards entsprechen, die Erfüllung des Auftrags nach § 26 Abs. 3 unterstützen und Effizienzgewinne erzielen durch die gemeinsame Entwicklung für die beteiligten Partner. Den jeweils besonderen Anforderungen an die Nutzung von Audio- und Videoangeboten ist hierbei Rechnung zu tragen. Im Rahmen des gemeinsamen technischen Plattformsystems sollen datensichere und datensparsame Personalisierungsmöglichkeiten und Empfehlungssysteme geschaffen werden. Diese Personalisierungsmöglichkeiten und Empfehlungssysteme sollen einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen gemeinwohlorientierten Diskurs ermöglichen.</u>	Durch eine (abstrakte) Zielbestimmung für das gemeinsame technische Plattformsystem wird ein „Mission Statement“ für die Plattformgesellschaft geschaffen. Hieraus folgen keine inhaltlichen Vorgaben dafür, was dort konkret entwickelt werden soll, aber es werden Leitplanken formuliert, die bei der Entwicklung der Komponenten berücksichtigt werden sollen. Die Zielbestimmung zeichnet sich durch folgende Merkmale aus: • Komponenten entsprechend moderner Standards, also solcher Standards, die zeitgemäß und perspektivisch relevant sind, um Attraktivität für Nutzer und potentielle Partner zu erhöhen; • Verwendung offener Standards, auch um für Partner offen zu bleiben (siehe Abs. 2 und 3); • Der Auftrag zu mehr Interaktion (§ 26 Abs. 3) soll bei der technischen Entwicklung (dort, wo dies sinnvoll ist) mitgedacht werden; • Effizienzgewinne durch Skaleneffekte sind anzustreben; • Personalisierungsmöglichkeiten und Empfehlungssysteme mit einer öffentlich-rechtlichen

		Zielsetzung („datensicher und datensparsam“ sind dabei NOTWENDIGE Anforderungen) <u>Beispiele für Komponenten</u>, die in der Plattformgesellschaft einwickelt und zur Verfügung gestellt werden könnten: • Komponenten für einheitliches Login • Suche, Empfehlungen, Personalisierung • Standardisierte Metadaten • Audio & Video-Player • Analytics (z.B. im Bereich der Nutzungsdaten) • Content Registry/Content Datenbank • Standardisierte Schnittstellen, API's und Entwicklerwerkzeuge zur Sicherstellung der Interoperabilität und Integration weiterer Partner (siehe Absatz 3) • Dienste für Transkripte, Transcoding, Künstliche Intelligenz etc. • Betrieb und Hosting
	<u>(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio ermöglichen eine Mitwirkung und Vernetzung für öffentlich-rechtliche europäische Partner und prüfen regelmäßig eine mögliche Öffnung für private Anbieter.</u>	“Öffentlich-rechtlich“ meint insb. EBU-Mitglieder bzw. „public service media provider“, wie es bspw. der European Media Freedom Act formuliert. Die Öffnung für weitere (ggf. auch kommerzielle/private) Partner bleibt möglich. Zusätzliche Berichtspflichten soll es zur Vermeidung unnötiger Bürokratie nicht geben.
	<u>3. Unterabschnitt</u>	

	<u>Verfahren, Grundsätze der Gremienarbeit und Compliance</u>	
§ 31 Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten, Publikumsdialog	§ 31 Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten, Publikumsdialog	
(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen. Die Satzungen oder Richtlinien enthalten auch Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Gremienentscheidungen. Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios zu veröffentlichen.		
(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote. Der Bericht nach Satz 1 ist den Landesparlamenten zur Kenntnis zu geben.	(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote. Der Bericht nach Satz 1 ist den Landesparlamenten zur Kenntnis zu geben.	Der Auftragsbericht des Medienrates nach § 26b ersetzt die von den Anstalten erstellen Berichte über ihre Auftragserfüllung.

(3) Die jeweils zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 sowie über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.	(2) Die jeweils zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 sowie über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.	
(4) Die Gremien haben die Aufgabe, für die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios Richtlinien aufzustellen und die Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung; die Richtlinien sind in dem Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.	(3) Die Gremien haben die Aufgabe, für die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios Richtlinien aufzustellen und die Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung; die Richtlinien sind in dem Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.	
(5) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gemeinsam unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.	(4) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gemeinsam unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.	

(6) Die Anstalten treffen Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots, auszutauschen.	(6) Die Anstalten treffen Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots, auszutauschen.	Der „Publikumsdialog“ wird aufgewertet und in den 1. Unterabschnitt „Auftrag und Angebote“ überführt (§ 26a Abs. 2).
(7) In den Geschäftsberichten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios ist auch der Umfang der Produktionen mit von diesen gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen. Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise der Protokollerklärung aller Länder zu § 11d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages Rechnung getragen wird.	(5) In den Geschäftsberichten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios ist auch der Umfang der Produktionen mit von diesen gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen. Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise der Protokollerklärung aller Länder zu § 11d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages Rechnung getragen wird.	
§ 31a Transparenz		
(...)		
§ 31b Compliance		
(...)		
§ 31c		

Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen		
(...)		
§ 31d Gremienaufsicht		
(...)		
§ 31e Interessenkollision		
(...)		
	<u>§ 31f</u> <u>Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht</u>	
	<u>(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio entwickeln jeweils Governance-Standards als anstalts- und organübergreifende Ordnung für Leitung und Aufsicht (Kodex) und schreiben diese fort. Der Kodex soll jeweils gemeinsam durch die Intendanten und die Gremienvertreterkonferenz (GVK), die Gremienvorsitzenden des ZDF und des Deutschlandradio unter Rückbindung an</u>	Gesetzliche Verankerung einer Pflicht der Rundfunkanstalten zur Entwicklung von Governance-Standards jeweils innerhalb der ARD, im ZDF und im Deutschlandradio. Damit sollen künftig möglichst vergleichbare Standards der Aufsicht und Steuerung innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des bestehenden Rechtsrahmens Anwendung finden, um eine

	<u>ihre Gremien entwickelt werden und Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für Leitung und Aufsicht der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios zur Konkretisierung gesetzlicher Maßgaben sowie zur Implementierung anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung vorsehen. Über die Vorgaben von Satz 1 und 2 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</u>	vergleichbare Qualität und Reichweite zu gewährleisten. Der Kodex soll die Verpflichtung von Leitung und Aufsicht konkretisieren, im Sinne eines rechtmäßigen und ethisch fundierten, verantwortlichen Verhaltens im Einklang mit den für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gesetzlich bestimmten Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Belange der Beitragszahler, der Nutzer, der Mitarbeiter und Dritter für die Fortentwicklung und Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Der zu entwickelnde Kodex umfasst sowohl die Bereiche der Aufsicht, als auch der Leitung und ist daher von Gremien und Intendanten gemeinsam zu entwickeln.
	<u>(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Anstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erklären jeweils in ihren Geschäftsberichten, inwieweit dem Kodex entsprochen wird oder welche Standards nicht angewendet wurden oder werden und aus welchen Gründen nicht.</u>	Gesetzliche Verankerung einer Pflicht zur Begründung, warum die Empfehlungen des Kodex nicht eingehalten werden und einer entsprechenden Offenlegung (entsprechend § 161 AktG). Danach sind Abweichungen zu den Empfehlungen des Kodex durch die jeweilige Anstalt zu begründen und zu veröffentlichen. Durch eine entsprechende Transparenz und Nachvollziehbarkeit soll das Vertrauen der Beitragszahler und Nutzer, der Vertragspartner, der Mitarbeiter wie auch der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung der Rundfunkanstalten gefördert werden.

§ 49 Veröffentlichung von Beanstandungen	§ 31g Veröffentlichung von Beanstandungen	
(…)		
	§ 31h <u>Grundsätze der außertariflichen Vergütung</u>	Hinweis: Die Regelung bezieht sich alleine auf außertarifliche Vergütungen. Fragen der tariflichen Vergütung und Folgefragen wie bspw. VBL sind nicht Gegenstand der Regelung.
	(1) <u>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind berechtigt außertarifliche Verträge zu schließen, soweit ihre Zahl auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Für die außertarifliche Vergütung einschließlich der Bezüge der leitenden Angestellten in Berufungs- und Wahlämtern (Geschäftsleitung) gelten die nachfolgenden Bestimmungen.</u>	Nach Ansicht der KEF ist die Zahl der außertariflichen Verträge aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (siehe 24. KEF-Bericht, Tz. 161). Die klarstellende Inbezugnahme der Geschäftsleitung (Direktoren und Intendanten) folgt aus der bisherigen Praxis, wonach diese außerhalb der bestehenden Vergütungssysteme stehen.
	(2) <u>Außertarifvertragliche Vergütungen, einschließlich Versorgungsleistungen, Nebenleistungen und Leistungen, die im Fall einer regulären oder vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit zugesagt werden (Gesamtvergütung), haben in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweils übertragenen Aufgaben und erbrachten Leistungen zu stehen. Vergütungen und Versorgungsleistungen haben insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen. Die Höhe der Gesamtvergütung hat</u>	Für die außertariflichen Leitungs- und Führungsfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll ein Vergütungssystem entwickelt werden, das sich (...) grundsätzlich am Gehaltsgefüge des öffentlichen Sektors orientiert. (= Binger Eckpunkte der RFK) Auszug 24. KEF-Bericht (Tz. 156):

	<u>sich an den Bezügen im öffentlichen Sektor einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen zu orientieren.</u>	<i>„Die Gehälter sollten sich grundsätzlich am Gehaltsgefüge des öffentlichen Sektors einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen orientieren. Dies ergibt sich nach Auffassung der Kommission daraus, dass die Anstalten sich fast ausschließlich aus dem Beitragsaufkommen, also aus öffentlichen Mitteln, finanzieren. Die Erfolgs-, Haftungs- und Risikolage der Geschäftsleitungsebene der Rundfunkanstalten unterscheidet sich Insofern recht deutlich von Unternehmen der privaten Wirtschaft und zum Teil auch von anderen öffentlichen Unternehmen, die ihre Erträge weit überwiegend im Markt unter Wettbewerbsbedingungen erwirtschaften müssen.“</i>
	<u>(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen mit Zustimmung der jeweils zuständigen Gremien ein klares und verständliches Vergütungssystem fest, welches für den Abschluss von Dienstverträgen mit außertariflich Beschäftigten bindend ist. Das Vergütungssystem ist im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen.</u>	Aus Gründen der Transparenz, Vergleich- und Nachvollziehbarkeit wird die Pflicht zur Schaffung eines Vergütungssystems eingeführt. Der Wortlaut orientiert sich an § 87a Abs. 1 Satz 1 AktG.
	<u>(4) Über die Vorgaben der Abätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</u>	
	<u>4. Unterabschnitt</u> <u>Datenschutz, Datenschutzaufsicht und</u> <u>Einsatz künstlicher Intelligenz</u>	

	<u>§ 31i</u> <u>Besondere Verantwortung</u> <u>bei der Datenverarbeitung</u>	
	<u>(1) ¹Unbeschadet der Vorgaben der §§ 12 und 23 sind die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio zu einem sorgsamem Umgang mit personenbezogenen Daten von Nutzern verpflichtet. ²Sie dürfen diese verarbeiten, soweit dies zum Zwecke der Auftragserfüllung erforderlich ist. ³Ein Austausch personenbezogener Daten von Nutzern zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio ist, sofern diese auf der Basis des gemeinsamen technischen Plattformsystems zur Verwirklichung des gemeinwohlorientierten öffentlichen Raum nach § 30 Abs. 1 Satz 2 verarbeitet werden, Teil des Auftrags. ⁴Die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere im Rahmen kommerzieller Tätigkeiten gemäß § 40, richtet sich nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben.</u>	Es werden besondere Regeln zur Verarbeitung insbesondere personenbezogener Nutzerdaten als einheitlicher rundfunkanstaltenübergreifender Standard eingeführt. Dabei wird klargestellt, dass Nutzerdaten von jeder Rundfunkanstalt verarbeitet werden dürfen, wenn dies zur Auftragserfüllung erforderlich ist. Damit wird auf Art. 6 Abs. 1 lit. e i.V.m. Abs. 3 lit. b DSGVO Bezug genommen. Satz 3 stellt klar, dass der Austausch von Daten unter den Rundfunkanstalten Teil der Auftragserfüllung ist. Besondere Voraussetzung dieser Datenübermittlung zwischen den Rundfunkanstalten ist, dass die Daten auf der Basis des gemeinsamen technischen Plattformsystems und der dafür geltenden hohen Standards eines öffentlich-rechtlichen Profils erhoben werden und die Verarbeitung, d.h. auch Übermittlung, zur Auftragserfüllung, nach Absatz 2 erforderlich sein müssen. Satz 4 stellt klar, dass im Übrigen, insbesondere für Tätigkeiten, die nicht unmittelbar der Auftragserfüllung zuzuordnen sind, wie bspw. kommerzielle Tätigkeiten, die allgemeinen Maßgaben der DSGVO gelten.

	<u>(2) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags sowie weitergehende landesrechtliche Regelungen zu einzelnen Landesrundfunkanstalten bleiben unberührt.</u>	Absatz 2 bestimmt, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen im Übrigen unberührt bleiben.
	<u>§ 31j</u> <u>Gemeinsamer Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz</u>	
	<u>(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio ernennen einen gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz (Rundfunkdatenschutzbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch die Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, den Fernsehrat des ZDF und den Hörfunkrat des Deutschlandradios für die Dauer von acht Jahren; Wiederernennungen sind zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios und der jeweiligen</u>	Im Sinne einer stärkeren Zusammenarbeit wird ein gemeinsamer Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz vorgesehen. Schon heute haben bereits folgende Anstalten einen „gemeinsamen“ Rundfunkdatenschutzbeauftragten: BR, HR, MDR, RBB, SR, SWR, WDR, ZDF, DLR. Die Verfahren werden durch die einheitliche Regelung vereinfacht und einheitliche Maßgaben zur Datenschutzaufsicht geschaffen. Die Maßgaben orientieren sich an § 16 Abs. 1 ZDF- und DLR-StV. Es erfolgt eine Festsetzung der Amtszeit auf acht Jahre, um die Unabhängigkeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu stärken. Diese Amtszeit entspricht z.B. der Praxis der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) in RP und NW.

	<u>Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.</u>	
	<u>(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies erfolgt durch Beschluss der Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Fernsehrats des ZDF und des Hörfunkrats des Deutschlandradios. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.</u>	Angelehnt an bisherigen § 16 Abs. 3 ZDF- und DLR-StV. Zum Zwecke der Bestimmtheit wird eine Altersgrenze eingefügt.
	<u>(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, regeln die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in einer gemeinsamen Satzung (gemeinsame Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten). Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten legen entsprechend der Bestimmungen des II. und III. Abschnitts des ARD-Staatsvertrages eine federführende Anstalt fest.</u>	Einzelheiten, insbesondere zum Verfahren, regeln die Rundfunkanstalten in einer gemeinsamen Satzung. Die Satzung erhält die Bezeichnung „Gemeinsame Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten“ um hierauf (vgl. § 31k Abs. 3) zu verweisen. Während die Benennung des RfDSB der Zustimmung aller Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten bedarf, ist für die organisatorische Praxis eine ARD-Anstalt als Federführer zu benennen.

	<u>§ 31k</u> <u>Unabhängigkeit</u>	
	<u>(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht unterliegt er, soweit die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Dienstaufsicht wird durch den Verwaltungsrat der Rundfunkanstalt am Dienstsitz wahrgenommen.</u>	Angelehnt an bisherigen § 17 Abs. 1 ZDF- und DLR-StV. Die Rolle der Dienstaufsicht wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Anstalt verortet, bei der der RfDSB seine Dienststelle bzw. seinen Dienstsitz hat. Einzelheiten sind durch die Rundfunkanstalten in einer gemeinsamen Satzung zu regeln (Abs. 3).
	<u>(2) Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist eine Dienststelle einzurichten (Dienstsitz). Für die Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse sind ihm die notwendigen Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Rundfunkanstalt am Dienstsitz auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle des entsprechend Absatz 1 Satz 4 zuständigen Verwaltungsrates unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur, soweit die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.</u>	Angelehnt an bisherigen § 17 Abs. 2 ZDF- und DLR-StV. Die Einrichtung der Dienststelle wird der Ausgestaltung überlassen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Haushaltsmittel bei der Anstalt verortet, bei der der RfDSB seine Dienststelle bzw. seinen Dienstsitz hat. Das Verfahren zur Festsetzung des Budgets sowie die Aufteilung der finanziellen Lasten sind durch die Rundfunkanstalten in einer gemeinsamen Satzung zu regeln (Abs. 3).
	<u>(3) Einzelheiten zur Ausführung der Absätze 1 und 2 regeln die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in der gemeinsamen Satzung</u>	s.o.

	<u>über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten.</u>	
	<u>(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl der Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.</u>	Angelehnt an bisherigen § 17 Abs. 3 ZDF- und DLR-StV.
	<u>§ 31l</u> <u>Aufgaben und Befugnisse</u>	Angelehnt an bisherigen § 18 Abs. 1 ZDF- und DRL-StV; angepasst an Aufgabe des RfDSB für alle Rundfunkanstalten.
	<u>(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradio sowie ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 42 Abs. 3 Satz 1. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio keine Geldbußen verhängen.</u>	§§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz werden ausdrücklich aufgenommen, weil es sich bei diesen Normen nicht durchweg um Datenschutznormen handelt; vielmehr wurde mit § 25 TDDDg etwa die E-Privacy-Richtlinie umgesetzt.

	<u>(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten der verantwortlichen Rundfunkanstalt und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat der verantwortlichen Rundfunkanstalt. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.</u>	
	<u>(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat seiner Rundfunkanstalt gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.</u>	
	<u>(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot der in der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios ausreichend ist.</u>	

	<u>(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in der ARD zusammengeschlossene Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder ihre Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 42 Abs. 3 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.</u>	
	<u>(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.</u>	
	<u>§ 31m</u> <u>Kodex zum Einsatz künstlicher Intelligenz</u>	
	<u>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio können in ihren Angeboten einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechend künstliche Intelligenz einsetzen. Hierzu und zur Nutzung künstlicher Intelligenz in weiteren Bereichen legen sie in einem gemeinsamen Kodex Grundsätze für die Entwicklung und den Einsatz entsprechender Systeme fest.</u>	Beispiele für in dem Kodex zu klärende Aspekte: • Definition, was als „Einsatz von KI“ zu werten ist • Aufgabenbereiche zwischen Mensch und KI • Transparenz/Kennzeichnung • „Journalistische Entscheidung nicht ersetzen“ • Maßnahmen, die § 26 Abs. 2 auch oder gerade durch Einsatz von KI absichern

		Der Kodex soll sowohl die Nutzung von KI im Angebotsbereich erfassen (dort nach dem Maßstab eines öffentlich-rechtlichen Profils) als auch in anderen Bereichen (bspw. Verwaltung)
	<u>5. Unterabschnitt</u> <u>Finanzierung sowie</u> <u>Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</u>	
§ 34 Funktionsgerechte Finanzausstattung, Grundsatz des Finanzausgleichs	§ 32 Funktionsgerechte Finanzausstattung, Grundsatz des Finanzausgleichs	
(...)		
§ 35 Finanzierung	§ 33 Finanzierung	
Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Programme und Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.	(1) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Programme und Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.	Die Nutzung von Telefonmehrwertdiensten kann in bestimmten Bereichen notwendig sein, um ein hohes Anrufaufkommen technisch zu bewältigen. Aus diesen allein technischen Zwängen sollen die Rund-

		funkanstalten jedoch auch weiterhin keinen finanziellen Vorteil ziehen. Insgesamt besteht die Erwartung, dass wo immer möglich, kostenlose Möglichkeiten der Kontaktaufnahme vorgehalten werden (ggf. auch alternativ zu Telefonhotlines).
	<u>(2) Die Summe der Einnahmen nach Absatz 1 jeder einzelnen Anstalt der in der ARD zusammengesetzten Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ bilden das jeweilige Gesamtbudget. Innerhalb dieses Budgets sind die Rundfunkanstalten berechtigt, die erforderlichen Ausgaben zu tätigen, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vereinbaren ist; die besonderen Bedarfe im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Satz 3 und 12 ff. des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bleiben hiervon unberührt.</u>	Das Gesamtbudget begrenzt einerseits den Ausgabebrahmen der Anstalt und ermöglicht andererseits der Anstalt im Rahmen dieses Umfangs die Mittel frei zu verteilen. Der Aspekt der Budgetierung ist der KEF nicht fremd. Der durch sie im Zweijahresrhythmus festgestellte Finanzbedarf stellt nach Lesart der KEF schon jetzt das Budget für eine (Beitrags-)Periode dar. Nach der immer wieder geäußerten Auffassung der KEF diene die Unterscheidung der verschiedenen Aufwandsbereiche lediglich der Zuordnung von Kosten. Ob das zur Verfügung gestellte Budget zur Erfüllung des Auftrags notwendig bzw. ausreichend war, überprüft die KEF regelmäßig in ihrem sogenannten Budgetabgleich (Feststellungen KEF aus Beitragsbericht zurückliegender Periode mit Anmeldungen für kommende Periode). Die Verteilung des jeweils zugewiesenen (Gesamt-)Budgets auf Personal-, Programm-, Technik-, Vorbereitungs-, Investitionskosten etc., obliegt – unabhängig von den zuvor festgestellten Bedarfen – künftig grds. allein den Anstalten.

		Mit der Neuregelung würde die KEF die Flexibilität erhalten, auch längere Beitrags- und Aufwandsentwicklungen zu berücksichtigen. Einher ginge eine Verlagerung des Arbeitsaufwands der KEF, weg von der „Zuweisung“ von Budgetanteilen für bestimmte Aufwandsbereiche. Soweit durch die KEF besondere Bedarfe nach dem RFinStV festgestellt werden, ist dies für das mit Absatz 2 neu eingeführte Gesamtbudgetmodell zu beachten, um sicherzustellen, dass die von der KEF festgestellte „Zweckbindung“ durch die Budgetverwaltung der Anstalten nicht unterlaufen wird.
	<u>(3) Die Rundfunkanstalten entscheiden im Rahmen ihrer Finanzordnungen eigenverantwortlich über die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwandsarten. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</u>	Anerkennung der allgemeinen Deckungsfähigkeit unter Wahrung/Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Aufwandsarten sind nach wiederkehrenden Aussagen der KEF grds. bereits jetzt weitestgehend gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon ist die Deckungsfähigkeit von Programm- und Personalaufwand.
§ 36 Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	§ 34 <u>Überprüfung und Ermittlung des</u> Finanzbedarfes des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	
(1) Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird regelmäßig entsprechend den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, einschließlich der damit verbundenen Rationa-		

lisierungspotentiale, auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ durch die unabhängige KEF geprüft und ermittelt.		
(2) Bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs sind insbesondere zugrunde zu legen 1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Angebote, die durch Staatsvertrag aller Länder beauftragten Fernsehprogramme sowie die nach § 32a überführten oder ausgetauschten Angebote (bestandsbezogener Bedarf), 2. nach Landesrecht zulässige neue Angebote, die Teilhabe an den neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung von Angeboten sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk (Entwicklungsbedarf), 3. die allgemeine Kostenentwicklung und die besondere Kostenentwicklung im Medienbereich, 4. die Entwicklung der Beitragserträge, der Werbeerträge und der sonstigen Erträge, 5. die Anlage, Verzinsung und zweckbestimmte Verwendung der Überschüsse, die dadurch entstehen, dass die jährlichen Gesamterträge der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios die		

Gesamtaufwendungen für die Erfüllung ihres Auftrags übersteigen.		
(3) Bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs soll ein hoher Grad der Objektivierbarkeit erreicht werden.		
(4) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Staatsvertrag.		
	<u>§ 35</u> <u>Kostensteuerung</u>	
	<u>(1) Bei Aufstellung und Ausführung ihres Haushaltsplans haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</u>	Verankerung der u.a. für die Bedarfsprüfung im RFinStV als Prüfmaßstab vorgesehenen Elemente der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als allgemeiner Grundsatz.
	<u>(2) Für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung führen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch. Dabei ist auch die mit den Maßnahmen verbundene Risikoverteilung zu berücksichtigen.</u>	Festschreibung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit Pflichten zur Wirtschaftlichkeitsprüfung (23. KEF-Bericht S. 432 ff.), vgl. z.B. § 7 LHO NI. Bspw.: Investitionen nicht nur anhand praktischen Nutzens bewerten, sondern auch danach, ob Einsparmöglichkeiten erzielt werden können, „Rentabilitätsbetrachtung“. Ziel der Regelung ist vor allem, der KEF die Nachprüfung finanz-/beitragsrelevanter Vorgänge und Projekte zu ermöglichen.

	<u>(3) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen. Dieser sind anstaltsübergreifend einheitliche Maßstäbe zugrunde zu legen.</u>	Es fehlt bisher an Vorgaben zu einer anstaltsübergreifenden einheitlichen Kosten-Leistungs-Rechnung, d.h. Maßgaben, die Effizienz des Budgeteinsatzes zu überprüfen. Anders als bei Bilanzierung und Bedarfsprüfung wird bei Kosten-Leistungs-Rechnung die Qualität der betrieblichen Steuerung bewertet.
	<u>(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erstellen Personalkonzepte zur mittel- und langfristigen Steuerung des Personalaufwands.</u>	Vgl. 22. KEF-Bericht, Tz. 265 ff.
	<u>(5) Die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und vom ZDF für den Erwerb von Übertragungsrechten für Sportereignisse insgesamt aufgewendeten Mittel dürfen ein angemessenes Verhältnis zum Gesamtaufwand nicht überschreiten. Ein angemessenes Verhältnis ist in der Regel anzunehmen, wenn der Aufwand für den Erwerb von Übertragungsrechten nach Satz 1 fünf vom Hundert des von der KEF anerkannten Gesamtaufwandes von ARD und ZDF in einer Beitragsperiode nicht übersteigt. Die exklusive Auswertung von Übertragungsrechten ist nur zulässig, wenn und soweit dies zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlich ist; beim Erwerb von Rechtepaketen sind Sublizenzen zu marktüblichen Bedingungen anzubieten. § 26 Abs. 6 gilt für die Sätze 1 bis 3 entsprechend.</u>	Als Alternative zu einer echten „Quote“ wird eine Regelvermutung eingeführt, nach der jedenfalls von der „Angemessenheit“ auszugehen ist. Die Vermutung stellt auf die durch ARD und ZDF insgesamt (also additiv) aufgewendeten Mittel für den Sportrechteerwerb ab. Hintergrund ist, dass sich ARD und ZDF an den besonders teuren Rechtepaketen gemeinsam beteiligen. Eine identische prozentuale Begrenzung der Einzelbudgets würde daher zu einer erheblichen Unwucht führen. Da die Anstalten in der bisherigen (Gremien-)Praxis am Gesamtaufwand ansetzen, wird dieser auch hier

		als Bezugsgröße angesetzt. Dieser ist eine feste Bezugsgröße. Die gewählte Größenordnung „5% des addierten Gesamtaufwandes“ orientiert sich am Status Quo. Dadurch, dass die besonders relevanten Rechtepakete (z.B. Fußball, Olympische Spiele) gemeinsam erworben werden und ARD und ZDF eine gemeinsame Sportstrategie entwickeln sollen (siehe § 26 Abs. 5) erscheint es praktikabel, im Rahmen der Vermutungsregelung eine zusammenfassende Betrachtung vorzunehmen. Ein überschießender Rechteerwerb durch einen der beiden Beteiligten zulasten des anderen, erscheint wenig wahrscheinlich.
§ 37 Berichterstattung der Rechnungshöfe	<u>§ 36</u> Berichterstattung der Rechnungshöfe	
(...)		
§ 38 Zulässige Produktplatzierung	<u>§ 37</u> Zulässige Produktplatzierung	
(...)		
§ 39	<u>§ 38</u>	

Dauer der Rundfunkwerbung, Sponsoring	Dauer der Rundfunkwerbung, Sponsoring	
(...)		
§ 46 Änderung der Werbung	<u>§ 39</u> Änderung der Werbung	
(...)		
§ 47 Ausschluss von Teleshopping	<u>§ 39a</u> Ausschluss von Teleshopping	
(...)		
§ 45 Richtlinien	<u>§ 39b</u> Richtlinien	
(...)		
	<u>6. Unterabschnitt</u> <u>Kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen</u>	
§ 40 Kommerzielle Tätigkeiten	§ 40 <u>Grundsätze</u>	

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für Dritte und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte. Diese Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden.	(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring <u>im Rahmen der Vorgaben nach § 39</u>, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für <u>und Lizenzierung von Inhalten an</u> Dritte und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte. <u>Kommerzielle</u> Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden.	
Die kommerziellen Tätigkeiten sind durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen. Bei geringer Marktrelevanz kann eine kommerzielle Tätigkeit durch die Rundfunkanstalt selbst erbracht werden; in diesem Fall ist eine getrennte Buchführung vorzusehen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben sich bei den Beziehungen zu ihren kommerziell tätigen Tochterunternehmen marktkonform zu verhalten und die entsprechenden Bedingungen, wie bei einer kommerziellen Tätigkeit, auch ihnen gegenüber einzuhalten.	(2) Die kommerziellen Tätigkeiten sind durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen. Bei geringer Marktrelevanz kann eine kommerzielle Tätigkeit durch die Rundfunkanstalt selbst erbracht werden; in diesem Fall ist eine getrennte Buchführung vorzusehen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben sich bei den Beziehungen zu ihren kommerziell tätigen Tochterunternehmen marktkonform zu verhalten und die entsprechenden Bedingungen, wie bei einer kommerziellen Tätigkeit, auch ihnen gegenüber einzuhalten.	
(2) Die Tätigkeitsbereiche sind von den zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten vor Aufnahme der Tätigkeit zu genehmigen. Die Prüfung umfasst folgende Punkte:	(3) Die Tätigkeitsbereiche sind von den zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten vor Aufnahme der Tätigkeit zu genehmigen. Die Prüfung umfasst folgende Punkte:	

1. die Beschreibung der Tätigkeit nach Art und Umfang, die die Einhaltung der marktkonformen Bedingungen begründet (Marktkonformität), einschließlich eines Fremdvergleichs, 2. den Vergleich mit Angeboten privater Konkurrenten, 3. Vorgaben für eine getrennte Buchführung und 4. Vorgaben für eine effiziente Kontrolle.	1. die Beschreibung der Tätigkeit nach Art und Umfang, die die Einhaltung der marktkonformen Bedingungen begründet (Marktkonformität) einschließlich eines Fremdvergleichs, 2. den Vergleich mit Angeboten privater Konkurrenten, 3. Vorgaben für eine getrennte Buchführung und 4. Vorgaben für eine effiziente Kontrolle.	
§ 41 Beteiligung an Unternehmen		
(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, dürfen sich die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn 1. dies im sachlichen Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Aufgaben steht, 2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt und	(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, dürfen sich die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn 1. dies im sachlichen Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Aufgaben steht, <u>1a. die Beteiligung zur effektiven und effizienten Auftragserfüllung beiträgt,</u> 2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt und	Mit der in Ziffer 1a eingefügten Vorgabe für Beteiligungen wird die Rolle der auftragsunterstützenden Zielrichtung einer Beteiligung betont. Beteiligungen sind danach zulässig, wenn sie für das konkret verfolgte Ziel ein effizienter und effektiver Weg sind, den öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen. So

3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht. Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nicht erfüllt sein, wenn die Beteiligung nur vorübergehend eingegangen wird und unmittelbaren Programmzwecken dient.	3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht. Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nicht erfüllt sein, wenn die Beteiligung nur vorübergehend eingegangen wird und unmittelbaren Programmzwecken dient.	können bspw. auch Beteiligungen an Filmfördergesellschaften oder an Einrichtungen zur Kulturförderungen o.ä. je nach konkreter Ausgestaltung ein effektives Mittel zur Auftragserfüllung sein.
	<u>(2) Vor Beteiligung führen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch. Bestehende Beteiligungen sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen; die jeweils zuständigen Gremien sind über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist auch zu prüfen, ob eine Beteiligung zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sinnvoll ist.</u>	
(2) Bei Beteiligungsunternehmen haben sich die Rundfunkanstalten in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung der Anstalten bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen.	<u>(3) Bei Beteiligungsunternehmen haben sich die Rundfunkanstalten in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern. Die Entsendung von Vertretern der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradio in das jeweilige Aufsichtsgremium erfolgt durch den Intendanten. Soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck</u>	

	<u>möglich und angemessen ist, soll eine angemessene Anzahl von Mitgliedern der jeweiligen Gremien in das Aufsichtsgremium entsandt werden. Die Auswahl soll den Geschäftszweck des Beteiligungsunternehmens, die Zuständigkeiten sowie Zusammensetzung der Gremien berücksichtigen. Ihre Amtszeit im Aufsichtsgremium hat spätestens drei Monate nach der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat beziehungsweise des Beschäftigungsverhältnisses bei der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalt, beim ZDF oder beim Deutschlandradio zu enden.</u> Eine Prüfung der Betätigung der Anstalten bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen.	
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die von den Rundfunkanstalten gegründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in ihrer Hand befinden.	<u>(4) Die Absätze 1 und 2 bis 3</u> gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die von den Rundfunkanstalten gegründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in ihrer Hand befinden <u>(Eigenunternehmen)</u>.	
(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen der Rundfunkanstalten an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen und Pensionskassen.	<u>(5) Die Absätze 1 und 2 bis 3</u> gelten entsprechend für Beteiligungen der Rundfunkanstalten an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen und Pensionskassen.	
	<u>(6) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten oder des öffentlichen Rechts, an denen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt</u>	

	<u>sind, einschließlich Eigenunternehmen, wirken diese darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung angegeben werden. Das Gleiche gilt, wenn die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind. Sind die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an einem Unternehmen im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, sollen sie auf eine Veröffentlichung entsprechend Satz 1 hinwirken. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen sich an der Gründung oder an einem bestehenden Unternehmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend Satz 1 angegeben werden.</u>	
	<u>(7) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben bei Beteiligungen an Eigenunternehmen im Sinne von § 41 Abs. 4 und Gemeinschaftseinrichtungen,</u>	

	<u>1. für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen sowie</u> <u>2. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</u> <u>Bei Beteiligungen im Sinne von § 42 Abs. 3 sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio darauf hinwirken, dass ein Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung im Sinne von Satz 1 aufgestellt werden. Die Genehmigung der Wirtschaftspläne beziehungsweise der Finanzplanung erfolgt bei den Gemeinschaftseinrichtungen durch die jeweils zuständigen Gremien der federführenden Anstalt sowie bei den Beteiligungsunternehmen durch die beteiligten Rundfunkanstalten.</u>	
§ 42 Kontrolle der Beteiligungen an Unternehmen		
(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben ein effektives Controlling über ihre Beteiligungen nach § 41 einzurichten. Der Intendant hat das jeweils zuständige Aufsichtsgremium der Rundfunkanstalt regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklung, zu unterrichten.	(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben ein effektives Controlling über ihre <u>Eigenunternehmen und</u> Beteiligungen nach § 41 einzurichten. Der Intendant hat das jeweils zuständige Aufsichtsgremium der Rundfunkanstalt regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklung, zu unterrichten.	•

(2) Der Intendant hat dem jeweils zuständigen Aufsichtsgremium jährlich einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht schließt folgende Bereiche ein: 1. die Darstellung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Rundfunkanstalt, 2. die gesonderte Darstellung der Beteiligungen mit kommerziellen Tätigkeiten und den Nachweis der Erfüllung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten und 3. die Darstellung der Kontrolle der Beteiligungen, einschließlich von Vorgängen mit besonderer Bedeutung. Der Bericht ist den jeweils zuständigen Rechnungshöfen und der rechtsaufsichtsführenden Landesregierung zu übermitteln.	(2) Der Intendant hat dem jeweils zuständigen Aufsichtsgremium jährlich einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht schließt folgende Bereiche ein: 1. die Darstellung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Rundfunkanstalt, <u>ein-schließlich der wesentlichen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen in einer möglichst fünf Jahre zu-rückreichenden Zeitreihenentwicklung, insbeson-dere Umsatzerlöse, Jahresergebnis vor Steuern, Jahresergebnis nach Steuern, Eigenkapitalquote, Mitarbeitende im Durchschnitt, Personalaufwen-dungen pro Mitarbeitenden, Personalaufwand, Materialaufwand, Liquidität 1. Grades und Umsatz-rentabilität der Gesellschaft,</u> 2. die gesonderte Darstellung der Beteiligungen mit kommerziellen Tätigkeiten und den Nachweis der Erfüllung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten und 3. die Darstellung der Kontrolle der Beteiligungen, einschließlich von Vorgängen mit besonderer Bedeutung. <u>Satz 2 Nr. 1 Hs. 2 gilt nur für Beteiligungen mit ins-gesamt mindestens 50 Mitarbeitern oder einem nach den Feststellungen der KEF vergleichbaren Gesamtaufwand.</u> Der Bericht ist den jeweils zustän-digen Rechnungshöfen und der rechtsaufsichtsfüh-renden Landesregierung zu übermitteln.	Diese Detailtiefe wird explizit nur für Beteiligungen ab einer gewissen Größenordnung (siehe Satz 3 neu und § 4 Abs. 2 ARD-StV) vorgeschrieben. Ähnliche Unterscheidungen („kleine“, „mittelgroße“ und „große“ Kapitalgesellschaften nimmt auch das HGB nach ähnlichen Kriterien (Zahl der Arbeitnehmer, Umsatzerlöse, Bilanzsumme) vor. Mit Blick auf die Zahl der Arbeitnehmer für lediglich „kleine“ Kapitalgesellschaften legt § 267 HGB ebenfalls die Grenze bei „im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer“ fest.
---	--	---

(3) Die für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio zuständigen Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des Privatrechts, an denen die Anstalten unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt sind und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Die Anstalten sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.	(3) Die für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio zuständigen Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung <u>bei Eigenunternehmen und</u> solchen Unternehmen des Privatrechts, an denen die Anstalten unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt sind und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Die Anstalten sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.	
(4) Sind mehrere Rechnungshöfe für die Prüfung zuständig, können sie die Prüfung einem dieser Rechnungshöfe übertragen.		
§ 43 Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten		
(1) Bei Mehrheitsbeteiligungen im Sinne von § 42 Abs. 3 der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios oder bei Gesellschaften, bei denen ein Prüfungsrecht der zuständigen Rechnungshöfe besteht, sind die Rundfunkanstalten zusätzlich zu den allgemein bestehenden Prüfungsrechten der Rechnungshöfe verpflichtet darauf hinzuwirken, dass	(1) Bei <u>Eigenunternehmen und</u> Mehrheitsbeteiligungen im Sinne von § 42 Abs. 3 der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios oder bei Gesellschaften, bei denen ein Prüfungsrecht der zuständigen Rechnungshöfe besteht, sind die Rundfunkanstalten zusätzlich zu den allgemein bestehenden Prüfungsrechten der Rechnungshöfe verpflichtet	

die Beteiligungsunternehmen den jährlichen Abschlussprüfer nur im Einvernehmen mit den zuständigen Rechnungshöfen bestellen. Die Rundfunkanstalten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Beteiligungsunternehmen vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Marktkonformität seiner kommerziellen Tätigkeiten auf der Grundlage zusätzlicher von den jeweils zuständigen Rechnungshöfen festzulegender Fragestellungen prüfen lässt und den Abschlussprüfer ermächtigt, das Ergebnis der Prüfung zusammen mit dem Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mitzuteilen. Diese Fragestellungen werden von dem für die Prüfung zuständigen Rechnungshof festgelegt und umfassen insbesondere den Nachweis der Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Aktivitäten. Die Rundfunkanstalten sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Beteiligungsunternehmens zu sorgen. Die Wirtschaftsprüfer testieren den Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen und berichten den zuständigen Rechnungshöfen auch hinsichtlich der in Satz 2 und 3 genannten Fragestellungen. Sie teilen das Ergebnis und den Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mit. Die zuständigen Rechnungshöfe werten die Prüfung aus und können in jedem Einzelfall selbst Prüfmaßnahmen bei den betreffenden Beteiligungsunternehmen ergreifen. Die durch die ergänzenden Prüfungen zusätzlich entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Beteiligungsunternehmen.	darauf hinzuwirken, dass die Beteiligungsunternehmen den jährlichen Abschlussprüfer nur im Einvernehmen mit den zuständigen Rechnungshöfen bestellen. Die Rundfunkanstalten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Beteiligungsunternehmen vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Marktkonformität seiner kommerziellen Tätigkeiten auf der Grundlage zusätzlicher von den jeweils zuständigen Rechnungshöfen festzulegender Fragestellungen prüfen lässt und den Abschlussprüfer ermächtigt, das Ergebnis der Prüfung zusammen mit dem Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mitzuteilen. Diese Fragestellungen werden von dem für die Prüfung zuständigen Rechnungshof festgelegt und umfassen insbesondere den Nachweis der Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Aktivitäten. Die Rundfunkanstalten sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Beteiligungsunternehmens zu sorgen. Die Wirtschaftsprüfer testieren den Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen und berichten den zuständigen Rechnungshöfen auch hinsichtlich der in Satz 2 und 3 genannten Fragestellungen. Sie teilen das Ergebnis und den Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mit. Die zuständigen Rechnungshöfe werten die Prüfung aus und können in jedem Einzelfall selbst Prüfmaßnahmen bei den betreffenden Beteiligungsunternehmen ergreifen. Die durch die ergänzenden Prüfungen zusätzlich entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Beteiligungsunternehmen.	
--	---	--

(2) Bei kommerziellen Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz nach § 40 Abs. 1 Satz 5 sind die Rundfunkanstalten auf Anforderung des zuständigen Rechnungshofes verpflichtet, für ein dem Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 bis 8 entsprechendes Verfahren Sorge zu tragen. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität bei Prüfungen von Beteiligungsunternehmen oder der Rundfunkanstalten selbst festgestellt, findet auf die Mitteilung des Ergebnisses § 37 Anwendung.		
§ 44 Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen		
(...)		
§ 116 Kündigung		
(...)		
(4) § 34 Abs. 2 kann von jedem der vertragschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2022 erfolgen. Wird § 34 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung	(4) § 34 Abs. 2 kann von jedem der vertragschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2022 erfolgen. Wird § 34 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung	

mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Kündigung eines Landes lässt die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 aufgeführten Staatsverträge im Verhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt.	mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Kündigung eines Landes lässt die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 aufgeführten Staatsverträge im Verhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt.	
(5) § 39 Abs. 1, 2 und 5 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres, das auf die Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß § 36 folgt, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, wenn der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nicht nach der Ermittlung des Finanzbedarfs gemäß § 36 aufgrund einer Rundfunkbeitragsserhöhung geändert wird. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2022 erfolgen. Wird § 39 Abs. 1, 2 und 5 zu einem dieser Termine nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der oder	(4) § 39 Abs. 1, 2 und 5 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres, das auf die Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß § 36 folgt, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, wenn der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nicht nach der Ermittlung des Finanzbedarfs gemäß § 36 aufgrund einer Rundfunkbeitragsserhöhung geändert wird. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2022 erfolgen. Wird § 39 Abs. 1, 2 und 5 zu einem dieser Termine nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der oder	

dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. In diesem Fall kann jedes Land außerdem innerhalb weiterer drei Monate nach Eingang der Kündigungserklärung nach Satz 5 die §§ 36 und 46 hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 aufgeführten Staatsverträge in Kraft.	dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. In diesem Fall kann jedes Land außerdem innerhalb weiterer drei Monate nach Eingang der Kündigungserklärung nach Satz 5 die §§ 36 und 46 hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 aufgeführten Staatsverträge in Kraft.	
(...)		
Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien		
1. Anzeigenrubriken, Anzeigen oder Kleinanzeigen, 2. Branchenregister und -verzeichnisse, 3. Preisvergleichsrubriken sowie Berechnungsprogramme (z.B. Preisrechner, Versicherungsrechner), 4. Rubriken für die Bewertung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkten,	1. Anzeigenrubriken, Anzeigen oder Kleinanzeigen, 2. Branchenregister und -verzeichnisse, 3. Preisvergleichsrubriken sowie Berechnungsprogramme (z.B. Preisrechner, Versicherungsrechner), 4. Rubriken für die Bewertung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkten,	

5. Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen, 6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.3, 7. Business-Networks, 8. Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von § 3 Nr. 61 des Telekommunikationsgesetzes, 9. Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches, 10. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich, 11. Routenplaner, 12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften, 13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen; dies gilt nicht soweit es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,	5. Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen, 6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.3, 7. Business-Networks, 8. Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von § 3 Nr. 61 des Telekommunikationsgesetzes, 9. Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches, 10. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich, 11. Routenplaner, 12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung, und <u>12a. Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften sowie Verlinkungen auf kostenpflichtige redaktionelle Inhalte privater Anbieter,</u> 13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen; dies gilt nicht soweit es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,	Klarstellung aufgenommen, die eine rechtssichere Verlinkung auf z.B. Presseartikel ermöglicht, die hinter einer Paywall liegen. Da Nr. 12 ohnehin nur Verlinkungen auf kostenpflichtige Angebote erfasst, ist ein „Paywall-Hinweis“ in der Rücknahme entbehrlich.
--	---	--

14. Spieleangebote ohne Bezug zu einer Sendung im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.3, 15. Fotodownload ohne Bezug zu einer Sendung im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.3, 16. Veranstaltungskalender (auf eine Sendung bezogene Hinweise auf Veranstaltungen sind zulässig), 17. Foren, Chats ohne Bezug zu Sendungen im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.3 und redaktionelle Begleitung; Foren, Chats unter Programm- oder Sendermarken sind zulässig. Foren und Chats dürfen nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind.	14. Spieleangebote ohne Bezug zu einer Sendung im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.3, 15. Fotodownload ohne Bezug zu einer Sendung im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.3, 16. Veranstaltungskalender (auf eine Sendung bezogene Hinweise auf Veranstaltungen sind zulässig), 17. Foren, Chats <u>soweit diese nicht der zielgruppen-gerechten interaktiven Kommunikation im Sinne des § 26 Abs. 3 dienen</u>; Foren und Chats dürfen nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind.	Mit Blick auf die grundlegende Kommunikationsstruktur von Plattformen/Social Media erfolgt eine Öffnung der Ziffer 17. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Interaktion mit den Nutzern als Teil einer zeitgemäßen Auftragserfüllung nunmehr sogar explizit eingefordert wird. Daher erfolgt eine Beschränkung nur noch, soweit Foren und Chats nicht mehr diesem Auftrag dienen und soweit (wie schon bislang) Foren und Chats vollkommen „sachfremd“ im Sinne der Nummern 1-16 sind.
--	--	--

<i>Status Quo (Stand: 4. MÄStV)</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>	<i>Anmerkungen und Erläuterungen</i>
ARD-Staatsvertrag		
	<u>I. Abschnitt</u> <u>Angebote und Aufgaben der ARD</u>	
§ 1 Fernsehprogramme	<u>§ 1</u> <u>Föderaler Medienverbund,</u> <u>gemeinsame Angebote</u>	
(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam Fernsehprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Medienstaatsvertrages.	(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten <u>als föderaler Medienverbund gemeinsam Fernsehprogramme und bieten gemeinsam Telemedien jeweils nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Medienstaatsvertrages an (Gemeinsame Angebote) und arbeiten nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Medienstaatsvertrages zusammen.</u>	Die „DNA“ der ARD als dezentral, föderal organisierter Verbund von grundsätzlich eigenständigen Landesrundfunkanstalten wird festgeschrieben. In der Folge wird der ARD-StV nicht zu einem allgemeinen „Dach“ der ARD weiterentwickelt, aber trifft Regelungen zur Organisation „des Gemeinsamen“ (siehe auch die Klarstellung in Absatz 3).
	<u>(2) Unbeschadet des Auftrages nach § 26 des Medienstaatsvertrages sollen die gemeinsamen Angebote nach Absatz 1 die regionale Vielfalt Deutschlands wahrnehmbar machen, indem sie</u> <u>1. über das regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen einen Überblick geben,</u>	Anknüpfend an die föderale DNA der ARD nach Absatz 1 wird im Bereich des Angebotsauftrages auch für die gemeinsamen Angebote der regionale Auftrag betont („Schaufenster in die Regionen“).

	<u>2. die Lebenswirklichkeit der Menschen in den Ländern und Regionen Deutschlands abbilden, und</u> <u>3. die Auswirkungen überregionaler Ereignisse auf die Länder und Regionen Deutschlands einordnen.</u> <u>§ 26 Abs. 6 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend. § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Medienstaatsvertrages bleibt unberührt.</u>	Für Begründung: Internationales etc. ist mitgemeint. In Begründung ausführen: Die Betonung des regionalen Auftrages lässt das weiter bestehende Verbot der „flächendeckenden lokalen Berichterstattung“ in den Telemedien des ÖRR nach § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 MStV unangetastet.
(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam das Fernsehvollprogramm „Das Erste“.	(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam das Fernsehvollprogramm „Das Erste“.	„Doppelung zu § 28 Abs. 1 MStV, der nunmehr in Absatz 1 (siehe oben) in Bezug genommen wird („veranstalten Fernsehprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Medienstaatsvertrages“); daher hier gestrichen (Angleichung an Struktur des ZDF-StV)
(3) Das Recht jeder Rundfunkanstalt, daneben Fernsehprogramme auch zusammen mit einzelnen anderen Rundfunkanstalten zu gestalten und auszustrahlen, bleibt unberührt.	(3) <u>Der Auftrag</u> jeder Rundfunkanstalt, <u>daneben nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts und nach dem Medienstaatsvertrag Angebote auch allein oder</u> zusammen mit einzelnen anderen Rundfunkanstalten zu gestalten und anzubieten, bleibt unberührt.	Das erklärte Reformziel, insbesondere in der ARD Mehrfachstrukturen abzubauen und die Zusammenarbeit zu stärken, bedeutet keine Schwächung der originär landesrechtlichen Aufgaben der einzelnen Landesrundfunkanstalten. Hierzu wird der bisherige Absatz 3 klarstellend konkretisiert.
	<u>§ 2</u> <u>Gemeinsame Angebotsleitlinien</u>	

	<u>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten beschließen nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 31 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages und unter Einbeziehung der Erkenntnisse des Gesellschaftsdialogs nach § 26a des Medienstaatsvertrages sowie des Auftragsberichts des Medienrates nach § 26b des Medienstaatsvertrages gemeinsame Leitlinien für die gemeinsamen Angebote nach § 1 Abs. 1. Hierzu vereinbaren sie Grundsätze der angebotsstrategischen Entwicklung und Ausrichtung, unter besonderer Berücksichtigung der Angebote der einzelnen Landesrundfunkanstalten und für die angebotsbezogene Zusammenarbeit der ARD mit dem ZDF und dem Deutschlandradio sowie mit Dritten.</u>	Die gemeinsamen Angebote der ARD stehen nicht isoliert neben den Angeboten der einzelnen Landesrundfunkanstalten. Sie erfüllen vielmehr eine eigenständige Aufgabe innerhalb des „föderalen Medienverbundes“. Durch zu vereinbarende Angebotsleitlinien für die gemeinsamen Angebote wird der besondere ARD-Auftrag durch ein Element der verbindlichen Selbstorganisation weiter konkretisiert. Die Leitlinien werden unter besonderer Berücksichtigung der Angebote der einzelnen LRAs erstellt. Damit wird der „Bottom Up“ Ansatz der ARD betont. Für die operative Umsetzung insb. durch den Programmdirektor nach § 7 und im Verhältnis der gemeinsamen Angebote zu den Angeboten der einzelnen Landesrundfunkanstalten wird so ein von allen Anstalten getragener Rahmen geschaffen, damit die ARD als Verbund „arbeitsteiliger“ und zielgerichteter agieren kann. Durch die Angebotsleitlinien wird auch die Aufgabenwahrnehmung des Programmdirektors geschärft. Eine verpflichtende Einbeziehung oder Zustimmung des Programmdirektors für die Leitlinien ist nicht vorgesehen. Eine Einbeziehung der Erfahrungen des Programmdirektors dürfte indes bereits im Eigeninteresse der LRAs liegen. Weitere zu vereinbarende Aspekte (z.B. Finanzierungsfragen o.ä.) finden sich bei den jeweiligen Bestimmungen (insb. §§ 3 und 4).
--	---	---

	<u>II. Abschnitt</u> <u>Zusammenarbeit und Federführerprinzip</u>	
§ 2 Vereinbarung	<u>§ 2</u> <u>Vereinbarung</u>	Geht in den neuen Regelungen (siehe § 2 sowie § 7 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 4 Abs. 2) auf und wird daher gestrichen.
Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten vereinbaren die tägliche Dauer des gemeinsamen Programms sowie Art und Umfang ihrer Beteiligung.	Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten vereinbaren die tägliche Dauer des gemeinsamen Programms sowie Art und Umfang ihrer Beteiligung.	
§ 3 Abstimmung mit dem Zweiten Deutschen Fernsehen	<u>§ 3</u> <u>Abstimmung mit dem</u> <u>Zweiten Deutschen Fernsehen</u>	In den MStV überführt und daher hier gestrichen.
Vor Veränderungen des Programmschemas im Ersten Fernsehprogramm sollen die für das Erste Fernsehprogramm in der ARD Verantwortlichen auf ein Einvernehmen mit dem Intendanten des Zweiten Deutschen Fernsehens hinwirken; dabei ist auf die Nachrichtensendungen besondere Rücksicht zu nehmen.	Vor Veränderungen des Programmschemas im Ersten Fernsehprogramm sollen die für das Erste Fernsehprogramm in der ARD Verantwortlichen auf ein Einvernehmen mit dem Intendanten des Zweiten Deutschen Fernsehens hinwirken; dabei ist auf die Nachrichtensendungen besondere Rücksicht zu nehmen.	
	<u>§ 3</u> <u>Zusammenarbeit,</u> <u>Grundsatz der Federführung</u>	

	<u>(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten arbeiten bei der Erfüllung gemeinsamer oder gleichgelagerter Aufgaben, insbesondere im administrativen und technischen Bereich, zusammen. Sie organisieren ihre Zusammenarbeit grundsätzlich durch die Festlegung einer für einen Bereich leitend und koordinierend verantwortlichen Anstalt (Federführerprinzip) entsprechend der Maßgaben der §§ 4 und 5. § 30f des Medienstaatsvertrages bleibt unberührt. §§ 30e Abs. 2, 31 Abs. 4 sowie 35 des Medienstaatsvertrages gelten für die Zusammenarbeit nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend. Erfolgt eine Zusammenarbeit nicht nach dem Federführerprinzip, ist dies in den dazu getroffenen Vereinbarungen zu begründen.</u>	Analog zur Zusammenarbeitsverpflichtung von ARD, ZDF und DLR nach dem MStV wird auch innerhalb der ARD eine solche Verpflichtung eingeführt. Diese Pflicht umfasst <u>insbesondere (aber nicht ausschließlich) den technischen und administrativen Bereich</u> (z.B. Personaladministration, Einkauf, Energiemanagement, Standardverträge). Das dezentrale Federführerprinzip wird als grundlegendes OrganisationsPRINZIP für alle Formen der Zusammenarbeit in der ARD eingeführt. Die Benennung einer einzelnen federführenden Anstalt („Einer für Alle-Prinzip“) sichert klare Entscheidungswege. Die Festlegung eines solchen OrganisationsPRINZIPs anstelle einer festen OrganisationsSTRUKTUR stärkt die Selbstorganisation der ARD und unterstützt eine „<u>Kultur der Zusammenarbeit</u>“ in der ARD. Die Anforderungen, die an jede Federführung zu stellen sind, werden in § 4 näher beschrieben. Besondere Maßgaben gelten darüber hinaus für Federführungen im programmlichen Bereich (§ 5). Zur Vermeidung von Mehrfachstrukturen ist das Federführerprinzip grundsätzlich als „Mittel der Wahl“ anzusehen. In Bereichen, in denen die Zusammenarbeit besser auf anderem Wege organisiert wird, bleibt dies jedoch möglich (daher „grundsätzlich“). Für diesen Fall wird eine Begrün-
--	---	---

		dungspflicht vorgesehen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass für den Fall, dass sich die Anstalten gegen eine Federführung entscheiden oder hierzu keine Verständigung erzielen, die grundlegende Verpflichtung zur Zusammenarbeit trotzdem gilt (der Grundsatz lautet also NICHT „Federführung oder nichts“) Die Handhabung des Federführerprinzips als Prinzip arbeitsteiliger Organisation ist von der KEF nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überprüfbar und bei der Bedarfsermittlung bewertbar.
	<u>(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten beschließen über die strategischen Ziele, die Bereiche und die Grundsätze der Zusammenarbeit untereinander, sowie mit dem ZDF, dem Deutschlandradio und mit Dritten. Sie prüfen regelmäßig unter Einbeziehung ihrer Gremien alle ihre Tätigkeitsbereiche auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit. Eine erstmalige Prüfung soll bis zum 31. Dezember 2026 vollzogen werden.</u>	Auf einer ersten Ebene sind allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit sowie der gemeinsamen strategischen Ausrichtung zu vereinbaren und auch die Bereiche der Zusammenarbeit festzulegen (und regelmäßig zu überprüfen, siehe Satz 2). Darauf aufbauend sind auf einer zweiten Ebene für die detaillierte Ausgestaltung einer spezifischen Federführung weitere Vereinbarungen nach den §§ 4 und 5 zu treffen. Die Organisation der Zusammenarbeit soll Ergebnis eines methodischen Prozesses sein. Daher wird ein Überprüfungsprozess eingefügt. Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie, ist an diesen Überprüfungsprozess keine gesonderte Berichtspflicht geknüpft. Hinweis: Die gewählte Frist der erstmaligen Überprüfung orientiert sich an den Fristen des 26. KEF-

		Berichts, für den die Bedarfsanmeldung im April 2027 erfolgt. Ein an die erstmalige Prüfung anschließender fester Überprüfungsrythmus (z.B. „alle zwei Jahre“) wird nicht eingeführt. Die Maßgabe „regelmäßig“ soll die Anstalten aber dazu anhalten, die Prüfung ihrer Zusammenarbeit als dauerhaften, nicht lediglich einmaligen Prozess zu betrachten.
	<u>§ 4</u> <u>Allgemeine Anforderungen</u> <u>an Federführungen</u>	
	<u>(1) Die jeweils federführende Anstalt nimmt die von ihr verantworteten Aufgaben selbstständig wahr und ist hierfür zentraler Ansprechpartner für das ZDF, das Deutschlandradio und Dritte.</u>	Um die mit dem Federführermodell verfolgten Ziele zu erreichen und die (langwierigen) Entscheidungsprozesse in der ARD zu verkürzen, benötigt der Federführer in der operativen Umsetzung seiner Federführung Entscheidungshoheit für den von ihm verantworteten Bereich. Was den „verantworteten Bereich“ konkret umfasst, ist von den Rundfunkanstalten möglichst eindeutig zu definieren und Gegenstand der Vereinbarungen zwischen den Landesrundfunkanstalten.
	<u>(2) Organisieren die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten ihre Zusammenarbeit in einem von Ihnen festgelegten Bereich nach dem Federführerprinzip, ist zusätzlich folgendes zu vereinbaren:</u>	Um zentrale Anforderungen an eine effiziente Aufgabenwahrnehmung auch in dem hier vorgeschlagenen „Federführermodell“ zu gewährleisten (Klare Rollen, schlanke Entscheidungswege, keine Mehrfachstrukturen etc.), bedarf es bei der Festle-

	<u>1. Festlegung überprüfbarer Zielvorgaben entsprechend der strategischen Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1,</u> <u>2. Art und Umfang der Unterstützung des Federführers durch weitere Landesrundfunkanstalten,</u> <u>3. Modalitäten der verpflichtenden Nutzung der durch die federführende Anstalt erbrachten Leistungen,</u> <u>4. Modalitäten der gemeinsamen Finanzierung und Lastenverteilung sowie Verfahren, die der federführenden Anstalt eine aufgabenangemessene Mittelverwaltung ermöglichen.</u> <u>Sind für den federführend organisierten Bereich insgesamt mindestens 50 Mitarbeiter oder ein nach den Feststellungen der KEF vergleichbarer Gesamtaufwand vorgesehen (Wesentliche Bereiche der Zusammenarbeit), ist zusätzlich das für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Gesamtbudget transparent festzulegen.</u>	gung von Federführungen zusätzlicher Vereinbarungen (Die Anstalten sind in der konkreten Ausgestaltung der Vereinbarungen weitgehend frei, soweit die in Absatz 2 adressierten Vorgaben adressiert werden): 1. Federführungen sind kein Selbstzweck, sondern verfolgen konkrete Ziele; diese sind für eine spätere Wirkungs-/Outputkontrolle vorher festzulegen. Den Rahmen bilden dabei die die strategischen Vereinbarungen der Landesrundfunkanstalten, die insoweit eine überwölbende Klammer für die Ausgestaltung und Aufgabenwahrnehmung der Federführungen darstellen. 2. Sofern weitere LRAs den Federführer unterstützen sollen, sind die Rollen zu klären (keine Co-Federführungen). 3. Mit der Entscheidung für eine Federführung muss eine verpflichtende Nutzung für die anderen LRAs einhergehen, um das Ziel, „Mehrfachstrukturen abzubauen“ zu erreichen. 4. Die Modalitäten der Finanzierung der gemeinsamen Aufgabe sind zu vereinbaren. Dies kann bspw. durch allgemeine Verteilschlüssel erfolgen oder auch durch Vereinbarungen im Einzelfall, die auch andere Leistungen einbeziehen („Lastenverteilung“). Die Vereinbarungen zur Finanzierung stellen auch im Lichte der unter-
--	--	---

		schiedlichen Leistungsfähigkeit und des unterschiedlichen Nutzens für die LRAs sicher, dass alle LRAs teilhaben können. Die eigenständige Aufgabenwahrnehmung „für die Gemeinschaft“ durch den Federführer (siehe Absatz 1) darf dabei nicht durch die gewählten Finanzierungsstrukturen oder die (zufällige) Verteilung der Mittel und Belastungen unterlaufen werden. Hierzu sind durch die Anstalten geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Anstalten. Denkbar sind bspw. zu vereinbarende Mengengerüste, Mandatierungssysteme oder andere Mechanismen. Für besonders relevante Bereiche der Zusammenarbeit („Wesentliche Bereiche der Zusammenarbeit“) sind transparente Gesamtbudgets zu vereinbaren (Satz 2). Für „kleinere“ Bereiche bleiben demnach Budgets optional. Ähnliche Unterscheidungen („kleine“, „mittelgroße“ und „große“ Kapitalgesellschaften nimmt auch das HGB nach ähnlichen Kriterien (Zahl der Arbeitnehmer, Umsatzerlöse, Bilanzsumme) vor. Mit Blick auf die Zahl der Arbeitnehmer für lediglich „kleine“ Kapitalgesellschaften legt § 267 HGB ebenfalls die Grenze bei „im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer“ fest. Die vorab festzulegenden Budgets dienen auch dazu, in diesen besonders relevanten Bereichen die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Lan-
--	--	--

		desrundfunkanstalten frühzeitig und vorab bestimmen zu können (ggf. auch zur Beteiligung der eigenen Gremien) und nicht bei jeder Einzelentscheidung des Federführers Abstimmungs- und Zustimmungsbedarfe auszulösen. In diesem abgestuften Konzept könnten für viele kleinere Themen die aktuellen, vielschichtigen „Ausgleichs- und Finanzierungsmechanismen“ der ARD weiter genutzt werden, für die größeren Aufgaben wird jedoch mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit erzielt (gerade auch für die KEF). Gleichzeitig führen Budgets zu einer erhöhten Kostendisziplin. Siehe <u>hierzu auch die Kritik des LRH NI</u> bzgl. der mangelnden Kostentransparenz bei ARD-Kooperationen und Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. „ARD-Aktuell“, <u>Jahresbericht 2024 S. 184 ff.</u>): <i>„Im Sinne des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes ist es zwingend geboten, Transparenz und Schlüssigkeit zu verbessern. (...) Die Rechnungshöfe halten es für geboten, das Verfahren der Kostenverrechnung bei Kooperationen und dem Betrieb von GSEA transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten.“</i> Der hier vorgeschlagene Größenmaßstab in Satz 2 orientiert sich am Prüfmaßstab der KEF für „wesentliche Beteiligungen und GSEAs“ (siehe Tz. 774 ff. 24. KEF-Bericht). Laut KEF (Tz. 793) beschäftigen derzeit von den GSEA ohne Rechtspersönlichkeit neun mehr als 50 Mitarbeiter (Phoenix, KiKA, ARD-aktuell, ARD-Programmdirektion, ARD-Play-Out-
--	--	---

		Center, ARD-Hauptstadtstudio, ARD-Sternpunkt, ARGE Rundfunk-Betriebstechnik, Beitragsservice) Da die Organisation der Zusammenarbeit unterschiedlich sein kann (Feste MAs, freie MAs, externer Einkauf von Leistungen etc.) soll auch ein „vergleichbarer Gesamtaufwand“ die entsprechende Rechtsfolge auslösen. Diese Vergleichbarkeit wird im Sinne der Rechtssicherheit an eine entsprechende Feststellung der KEF geknüpft. Die Zusammenarbeit der ARD würde in der Folge wie folgt abgestuft geregelt: 1. Keine Pflicht zur Zusammenarbeit, wenn insb. keine Effizienzgewinne (siehe § 3 Abs. 1 i.V.m. 30e Abs. 2 MStV) 2. Pflicht zur Zusammenarbeit, grds. durch Federführer, mit einigen Grundfestlegungen bei Zusammenarbeit mit weniger als 50 MAs bzw. vergleichbarem Volumen. 3. Pflicht zur Zusammenarbeit grds. durch Federführer mit transparenten Budgets bei Zusammenarbeit ab 50 MAs bzw. vergleichbarem Volumen.
	<u>§ 5</u> <u>Programmliche Federführungen,</u> <u>Gemeinsame modulare Inheldatenbank</u>	

	<u>(1) Im programmlichen Bereich bestimmen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten zur Bündelung übergreifender journalistischer Themenbereiche für überregionale, nicht landesspezifische Sendungen und Teile solcher Sendungen federführende Anstalten (Kompetenzzentren). Bei der Berichterstattung über Ereignisse mit überregionaler Bedeutung arbeiten die Rundfunkanstalten arbeitsteilig zusammen. Die Zuständigkeiten des Programmdirektors für die gemeinsamen Angebote nach § 7 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.</u>	Betonung, dass die programmliche Zusammenarbeit NICHT die regionalen Angebote betrifft. Diese bleiben in der Verantwortung jeder einzelnen LRA (siehe auch § 1 Abs. 3). Für die Berichterstattung über Ereignisse mit überregionaler Bedeutung wird ein allgemeiner Grundsatz der „Arbeitsteiligkeit“ eingeführt. Dies ermöglicht angesichts der Vielgestaltigkeit der möglichen Anwendungsfelder (von internationalen Großereignissen, wie Adelshochzeiten ohne weiteren Regionalbezug bis hin zu großen Umweltkatastrophen in einem einzelnen Bundesland) die nötige Flexibilität in der konkreten Umsetzung. Siehe auch § 30e Abs. 1 zur entsprechenden Zusammenarbeit von ARD, ZDF und DLR.
	<u>(2) Unter Berücksichtigung der programmlichen Federführungen im Sinne des Absatzes 1 schaffen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten in Themenbereichen, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, gemeinsame modulare Inheldatenbanken, die eine kooperative Nutzung der eingestellten Sendungen und Teilen von Sendungen ermöglichen.</u>	Die gemeinsame modulare Inheldatenbank ermöglicht einen nach einheitlichen technischen Standards erfolgenden „Programmaustausch“, durch den Zugriff auf die darin eingestellten Sendungen (oder Teilen von Sendungen, wie z.B. Interviews).
	<u>(3) Die allgemeinen Anforderungen an Federführungen nach § 4 bleiben unberührt</u>	Klarstellung, dass § 5 kein abschließendes lex specialis ggü. § 4 ist, sondern zusätzlich gilt.

	<u>III. Abschnitt</u> <u>Organisation</u>	
	<u>§ 6</u> <u>ARD-Vorsitz</u>	
	<u>(1) Der ARD-Vorsitz koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb der ARD einschließlich der regelmäßigen Überprüfung nach § 3 Abs. 3 nach Maßgabe der gemeinsamen Vereinbarungen nach § 2 sowie der nach den Bestimmungen des II. und III. Abschnitts und vertritt die Interessen der ARD nach außen. Er tauscht sich regelmäßig mit den federführenden Anstalten im Sinne des § 3 Abs. 2 sowie mit dem Programmdirektor, insbesondere unter Einbeziehung der strategischen Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 aus.</u>	Dem ARD-Vorsitz kommt eine zentrale Rolle bei der Koordinierung der Zusammenarbeit zu. Er nimmt dabei die operativen Aufgaben nicht selbst wahr (siehe oben zu den Federführern), soll aber im Sinne der gemeinsamen ARD-Ziele auf die Federführer einwirken und den Blick „fürs Ganze“ beisteuern.
	<u>(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten wählen den ARD-Vorsitz aus ihrer Mitte, bestehend aus einer geschäftsführenden Anstalt sowie zwei stellvertretenden Anstalten. Die Amtszeit der geschäftsführenden Anstalt dauert zwei Jahre. Ihr geht grundsätzlich eine zweijährige Tätigkeit als stellvertretende Anstalt voraus. An die Geschäftsführung schließen sich zwei weitere Jahre in Stellvertretung an. Die Reihenfolge der Amtswahrnehmung soll sich an § 28 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages orientieren. Endet die Geschäftsführung oder eine Stellvertretung vorzeitig, so soll innerhalb von vier Wochen eine Nachwahl stattfinden.</u>	Derzeit besteht der ARD-Vorsitz formell nach § 3 der ARD-Satzung aus einer LRA. Absatz 2 bildet nunmehr die (bislang lediglich informelle) Praxis der ARD einer „Troika“ ab, und schafft durch klare Vorgaben und einen Orientierungsrahmen für die Reihenfolge der vorsitzenden Anstalten mehr Klarheit und Planbarkeit für alle Beteiligten. Die Formulierung „soll (...) orientieren“ gibt den Rundfunkanstalten die ggf. erforderliche Flexibilität von der Reihenfolge nach § 28 Abs. 2 MStV abzuweichen. So kann es bspw. unpraktikabel sein, dass ein frisch gewählter Intendant unmittelbar auch den ARD-Vorsitz übernehmen muss. Gleichzeitig

		soll der Orientierungsrahmen dazu beitragen, die föderale DNA der ARD zu unterstützen.
	<u>(3) Der ARD-Vorsitz wird administrativ durch ein gemeinsames Büro unterstützt.</u>	Durch ein vorsitzübergreifend aufgestelltes gemeinsames Büro soll ein zusätzlicher Personalaufbau während der jeweiligen Vorsitzzeiten vermieden werden. Anders als heute das ARD-Generalsekretariat dient das gemeinsame Büro allein der administrativen Unterstützung des Vorsitzes und ist an den Vorsitz unmittelbar „angegliedert“. Hauptaufgabe des Büros ist demnach die Organisation der ARD „nach Innen“.
§ 5 Programmdirektor	<u>§ 7</u> Programmdirektor	
Für die Gestaltung des gemeinsamen Programms berufen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Programmdirektor auf die Dauer von mindestens zwei Jahren. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten.	<u>(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten berufen einen Programmdirektor für die Dauer von mindestens vier Jahren. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten. Die Besetzung erfolgt im Benehmen mit der Gremienvertreterkonferenz. Der Programmdirektor gestaltet unter Beachtung der Vereinbarungen nach § 2 die gemeinsamen Angebote; die inhaltliche Verantwortlichkeit eines programmlichen Federführers nach § 5 bleibt unberührt. § 4 gilt für die Aufgabenwahrnehmung durch den Programmdirektor entsprechend.</u>	Der Programmdirektor ist wie schon heute für die Gestaltung der gemeinsamen Angebote verantwortlich. Sofern „gemeinsame Angebote“ zusammen mit nicht-gemeinsamen Angeboten auf einer Plattform/einem Portal stattfinden (so heute z.B. in der ARD-Mediathek), bezieht sich die Verantwortlichkeit des Programmdirektors auf den Bereich des „Gemeinsamen“ (analog zur heutigen Unterscheidung im linearen Bereich zwischen „Das Erste“ und den „Dritten Programmen“).

		Der Programmdirektor entspricht regelungssystematisch einem „Federführer für die gemeinsamen Angebote“ und untersteht damit auch der Gesamtkoordinierung des ARD-Vorsitzes. Damit erhält er eine klare Stellung und Zuordnung in der Gesamtstruktur. Die Benehmensherstellung mit der GVK (Satz 3) entspricht § 5a Abs. 4 Satz 2 der ARD-Satzung.
	<u>(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 1 tauscht sich der Programmdirektor in regelmäßigen Konferenzen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten aus (Programmkonferenz), insbesondere mit Blick auf den regionalen Auftrag nach § 1 Abs. 2.</u>	Ein regelmäßiger Austausch sichert die Rückkopplung des Programmdirektors an die einzelnen Landesrundfunkanstalten und entspricht bereits der heutigen Praxis („Ständige Videoprogrammkonferenz“, VPK).
§ 6 Aufgaben des Programmdirektors	§ 6 Aufgaben des Programmdirektors	geht in § 7 (neu) auf.
Der Programmdirektor erarbeitet das Programm in regelmäßigen Konferenzen mit den Intendanten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder ihren Beauftragten. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, kann der Programmdirektor den Landesrundfunkanstalten im Rahmen der Vereinbarung nach § 2 Auflagen machen. Kommt eine Landesrundfunkanstalt den Auflagen nicht nach, so hat sie die Kosten einer angemessenen Ersatzleistung zu tragen.	¹Der Programmdirektor erarbeitet das Programm in regelmäßigen Konferenzen mit den Intendanten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder ihren Beauftragten. ²Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, kann der Programmdirektor den Landesrundfunkanstalten im Rahmen der Vereinbarung nach § 2 Auflagen machen. ³Kommt eine Landesrundfunkanstalt den Auflagen nicht nach, so hat sie die Kosten einer angemessenen Ersatzleistung zu tragen.	

§ 7 Programmbeirat	§ 7 Programmbeirat	
(1) Nach näherer Vereinbarung der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten kann ein Programmbeirat gebildet werden, der den Programmdirektor berät.	(1) Nach näherer Vereinbarung der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten kann ein Programmbeirat gebildet werden, der den Programmdirektor berät.	geht in § 9 (neu) auf.
(2) Die Konferenz der Vorsitzenden der Rundfunk- und Verwaltungsräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten (Gremienvorsitzendenkonferenz) koordiniert die Gremienkontrolle der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten.	(2) Die Konferenz der Vorsitzenden der Rundfunk- und Verwaltungsräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten (Gremienvorsitzendenkonferenz) koordiniert die Gremienkontrolle der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten.	geht in § 8 (neu) auf.
	§ 8 Gremienvertreterkonferenz	
	(1) Die Konferenz der Vertreter der Rundfunk- und Verwaltungsräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten (Gremienvertreterkonferenz) koordiniert unbeschadet ihrer Aufgaben nach § 9 Abs. 1 die Gremienkontrolle der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten. Hierzu berät sie zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung der Gremien übergreifende Themen betreffend <u>1. die gemeinschaftlichen Angebote, Einrichtungen und Aufgaben,</u>	Die GVK wird zur Gremienvertreterkonferenz weiterentwickelt (siehe Absatz 4) und erhält erstmalig gesetzlich formulierte Aufgaben (siehe Absatz 1). Hauptaufgabe ist die <u>Koordinierung und Standardisierung</u> der Gremienarbeit in den ARD-Anstalten (Absatz 1) auch mit Blick auf die mit dem 4. MÄStV eingeführten neuen Aufgaben für die Gremien. Daneben beaufsichtigt der aus den Rundfunkräten entsandte Teil der GVK die Gestaltung/Gesamtkomposition der gemeinsamen Angebote (§ 9 Abs. 1). Der Programmbeirat als lediglich beratendes,

	<u>2. die Erstellung programmlicher Leitlinien, der Satzungen, Richtlinien und Berichte,</u> <u>3. Fragen der Haushalts- und Finanzplanung, der Rechnungslegung der Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlichen Beteiligungen sowie in Bezug auf Maßstäbe nach § 35 des Medienstaatsvertrages,</u> <u>4. die Entwicklung des Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht nach § 31f MStV,</u> <u>5. die Befassung der Gremien mit dem Auftragsbericht nach § 26b Abs. 5,</u> <u>6. Fragen der Zusammenarbeit der ARD mit dem ZDF und dem Deutschlandradio sowie mit Dritten.</u> <u>Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Rundfunkräte und Verwaltungsräte der einzelnen Rundfunkanstalten bleiben unberührt.</u>	unmittelbar an der ARD-Programmdirektion ange-docktes Gremium wird so durch ein Aufsichtsgremium ersetzt. Eine programmstrategische Rolle erhält die GVK NICHT.
	<u>(2) Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 kann die Gremienvertreterkonferenz Stellungnahmen und Empfehlungen an die Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten abgeben.</u>	
	<u>(3) Die Gremienvertreterkonferenz kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen von den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten verlangen.</u>	

	<u>(4) In die Gremienvertreterkonferenz ist durch jedes Aufsichtsgremium der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten jeweils eines seiner Mitglieder zu entsenden. Eine Stellvertretungsregelung ist vorzusehen. Näheres kann durch landesrechtliche Regelungen vorgesehen werden. Der Anteil der staatsnahen und staatlichen Mitglieder darf ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder nicht übersteigen.</u>	
	<u>(7) Die Gremienvertreterkonferenz ist in ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder teilnehmen. Ist die Gremienvertreterkonferenz beschlussunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Gremienvertreterkonferenz ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der von staatlichen Stellen entsandten Mitglieder gefasst werden.</u>	
	<u>(8) Beschlüsse der Gremienvertreterkonferenz kommen durch Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. In innerorganisatorischen Angelegenheiten hat jedes Mitglied eine Stimme. In allen anderen Fällen haben die aus einer Anstalt entsandten Vertreter eine gemeinsame Stimme. Bei Programmfragen, insbesondere bei Ausübung der Aufsicht nach § 9 Abs. 1 übt allein der jeweils entsandte Vertreter des Rundfunkrates das Stimmrecht aus; eine Vertretung durch von den Verwaltungsräten entsandte Mitglieder ist nicht</u>	Die Zuteilung der Stimmen entlang der entsendenden Anstalten entspricht bereits der heutigen Abstimmungspraxis nach der GO der GVK. In Programmfragen erfolgt eine „Aufspaltung“ der GVK (siehe heute § 5a Abs. 3 Satz 2 der ARD-Satzung), sodass es zu keiner Vermischung der Zuständigkeiten zwischen Verwaltungs- und Rundfunkrä-

	<u>möglich. Die Rundfunk- und Verwaltungsräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sind über Beschlüsse der Gremienvertreterkonferenz unverzüglich zu unterrichten.</u>	ten kommt. Allein der aus den Rundfunkräten entsandte Teil der GVK entscheidet in Programmfragen und nimmt die Aufsicht über die Gesamtkomposition und Gestaltung der gemeinsamen Angebote wahr (siehe Absatz 8 und § 9 Abs. 1).
	<u>(9) Die Gremienvertreterkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.</u>	
	<u>§9</u> <u>Aufsicht</u>	„Innerhalb der ARD soll Organisation an die Stelle aufwendiger Koordinierung treten. Die Länder werden den ARD-Staatsvertrag in diesem Sinne überarbeiten (Verantwortungen klar festlegen, Angebotsauftrag definieren, effektive Aufsicht).“ (=Binger Eckpunkte der RFK)
	<u>(1) Die Aufsicht über die gemeinsamen Angebote nach § 7 Abs. 1 Satz 4 obliegt der Gremienvertreterkonferenz soweit Fragen der Gestaltung dieser Angebote durch den Programmdirektor nach Maßgabe der strategischen Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 betroffen sind. Im Übrigen wird die Aufsicht durch das zuständige Gremium, der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt wahrgenommen. Die Gremienvertreterkonferenz kann in Fällen des Satzes 2 eine begründete Stellungnahme abgeben.</u>	Der aus den Rundfunkräten entsandte Teil der GVK nimmt als Gremium mit Perspektiven aus allen Landesrundfunkanstalten dauerhaft die Aufsicht über die Gesamtkomposition und Gestaltung der gemeinsamen Angebote wahr (siehe § 8 Abs. 8 und § 9 Abs. 1). Die Aufsicht über konkrete Beiträge und Zulieferungen erfolgt, wie schon heute durch die Gremien der „einbringenden“ Anstalt nach den dort jeweils geltenden Verfahrensregeln (vgl. ARD-Grundsätze für die Zusammenarbeit, Abschnitt „Beschwerden“). Sofern Beiträge, Sendungen o.ä. in den Gemeinschaftsangeboten gesendet/angeboten wurden, betreffen bspw. Programmbeschwerden indes nicht mehr nur die einbringende Anstalt, sondern haben Bedeutung für die Gemeinschaft der ARD.

		Die GVK kann daher (muss aber nicht) in diesen Fällen eine begründete Stellungnahme abgeben. Die Letztentscheidung bleibt beim Gremium der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt.
	<u>(2) Die Aufsicht über die durch eine federführende Anstalt übernommenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem zuständigen Aufsichtsgremium der jeweils federführenden Anstalt.</u>	Das Federführerprinzip nach Maßgabe des „Einer-für-Alle“-Grundsatzes“ ermöglicht, auch die Aufsicht eindeutig durch die Gremien einer einzelnen Anstalt wahrzunehmen. Hierdurch werden in allen Bereichen eindeutige Aufsichtsstrukturen geschaffen, die auch im Gremienbereich Mehrfachstrukturen und -prüfungen vermeiden.
	<u>(3) Prüfmaßstab der Aufsicht nach den Absätzen 1 und 2 sind die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages und der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.</u>	
	<u>(4) Die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 zuständigen Gremien berichten der Gremienvertreterkonferenz über ihre wesentlichen Beratungen und Entscheidungen.</u>	Damit die GVK ihrer koordinierenden Funktion nachkommen kann, wird sie auch hier zum „kommunikativen Scharnier“ der Gremien.
	<u>(5) Die Aufsicht nach Landesrecht über Entscheidungen oder Beteiligung einzelner Rundfunkanstalten sowie andere rechtliche Vorgaben bleiben unberührt.</u>	Soweit bspw. das Gesellschaftsrecht bei GSEAs mit eigener Rechtspersönlichkeit eigene Aufsichtsstrukturen vorschreibt, bleiben diese unberührt.
(...)		

<i>Status Quo (Stand: 4. MÄStV)</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>	<i>Anmerkungen und Erläuterungen</i>
ZDF-Staatsvertrag		
(...)		
§ 2 Angebote des „Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)“		
(1) Das ZDF veranstaltet Fernsehprogramme und bietet Telemedien nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Medienstaatsvertrages an.		
(2) Vor Veränderung des Programmschemas im Fernsehvollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“ soll der Intendant auf ein Einvernehmen mit den für das Erste Fernsehprogramm der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) Verantwortlichen hinwirken; dabei ist auf die Nachrichtensendungen besondere Rücksicht zu nehmen.	(2) Vor Veränderung des Programmschemas im Fernsehvollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“ soll der Intendant auf ein Einvernehmen mit den für das Erste Fernsehprogramm der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) Verantwortlichen hinwirken; dabei ist auf die Nachrichtensendungen besondere Rücksicht zu nehmen.	
(...)		

§ 19 Organe	§ 19 Organe	
Die Organe des ZDF sind 1. der Fernsehrat, 2. der Verwaltungsrat, 3. der Intendant.	Die Organe des ZDF sind 1. der Fernsehrat, 2. der Verwaltungsrat, 3. der Intendant, <u>4. das Direktorium.</u>	Binger Eckpunkte der RFK: „Die Länder werden Elemente einer kollegialen Leitung der Anstalten unter besonderer Berücksichtigung der Gewährleistung des Funktionsauftrages stärken.“ Folgende Elemente kollegialer Leitung werden für das ZDF (siehe für das DLR identisch dort) eingefügt: • gesetzliche Festschreibung des Ressortprinzips in § 27a (=eigenverantwortliche Leitung der Geschäftsbereiche durch die Direktoren) • Schaffung eines Direktoriums, das im Normalfall in den genannten Fällen entscheidet (§ 27b) • eingeschränkte Letztentscheidungsmöglichkeiten des Intendanten (§ 27b Abs. 3)
(…)		
§ 26 Wahl und Amtszeit des Intendanten		
(1) Der Intendant wird vom Fernsehrat auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.		

Für die Wahl sind mindestens drei Fünftel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.		
(2) Aufgaben des Intendanten darf nur wahrnehmen, wer a) seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, b) unbeschränkt geschäftsfähig ist, c) unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann, d) die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und die Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen sowie e) Grundrechte nicht verwirkt hat.		
	<u>(3) Die inhaltlichen Anforderungen an das Amt des Intendanten werden vom Verwaltungsrat und vom Fernsehrat in einer gemeinsamen Satzung festgelegt. Sie sind Grundlage der öffentlichen Ausschreibung des Amtes, welche mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn erfolgen soll.</u>	Anpassung an die Maßstäbe des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S.1) – EMFA
(3) Der Verwaltungsrat kann den Intendanten mit Zustimmung des Fernsehrates entlassen;	<u>(4) Der Verwaltungsrat kann den Intendanten mit Zustimmung des Fernsehrates vor Ende seiner Amtszeit nur dann entlassen, wenn aufgrund des Verhaltens des Intendanten keine Gewähr mehr für</u>	Anpassung an die Maßstäbe des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S.1) – EMFA

der Beschluss des Fernsehrates bedarf der Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Intendant ist vor der Beschlussfassung zu hören. Mit der Entlassung scheidet der Intendant aus seiner Stellung aus; die Bezüge sind ihm für die Dauer der Wahlzeit weiter zu gewähren.	<u>die ordnungsmäße Ausübung seiner Pflichten besteht oder eine Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass das Vertrauensverhältnis nachhaltig beschädigt ist.</u> Der Beschluss des Fernsehrates bedarf der Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Intendant ist vor der Beschlussfassung zu hören. Mit der Entlassung scheidet der Intendant aus seiner Stellung aus; <u>die Bezüge sind ihm für die Dauer der Wahlzeit weiter zu gewähren. Gegen die Entscheidung steht dem Intendanten der Rechtsweg offen.</u>	
§ 27 Der Intendant	§ 27 Der Intendant	
(1) Der Intendant vertritt das ZDF gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die gesamten Geschäfte des ZDF einschließlich der Gestaltung der Programme verantwortlich.	(1) Der Intendant vertritt das ZDF gerichtlich und außergerichtlich. <u>Unbeschadet der Rechte der anderen Organe ist er</u> für die gesamten Geschäfte des ZDF einschließlich der Gestaltung der <u>Angebote</u> verantwortlich <u>(Gesamtverantwortung).</u> <u>Er führt den Vorsitz des Direktoriums nach § 27b.</u>	
(2) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat a) den Programmdirektor, b) den Chefredakteur, c) den Verwaltungsdirektor	(2) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat <u>die Direktoren und den Justitiar sowie</u> aus <u>der Mitte der Direktoren</u> einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit. <u>Für die Voraussetzungen für das Amt eines Direktors, der Dauer der Amtszeit und die Grundsätze einer Entlassung vor Ende der Amtszeit gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 entsprechend.</u>	Die Benennung des Justitiars durch den Intendanten sichert dessen Unabhängigkeit und schützt ihn von Interessenskonflikten innerhalb der Rundfunkanstalt. Die gesonderte Nennung des Justitiars dient dabei lediglich dieser Absicherung, sofern der Justitiar nicht die Stellung eines Direktors innehat.

und aus deren Mitte einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.		Sofern der Justitiar durch eine entsprechende Berufung selbst die Stellung eines Direktors hat, gelten die regulären Bestimmungen für Direktoren. Satz 2 dient der Anpassung an die Maßstäbe des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S.1) – EMFA
	<u>§ 27a</u> <u>Direktoren</u>	
	<u>Unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Intendanten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium nach § 27b Abs. 2 leiten die nach § 27 Abs. 2 berufenen Direktoren ihren Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung. Der Intendant kann Gleiches für den Justitiar festlegen.</u>	
	<u>§ 27b</u> <u>Zusammensetzung des Direktoriums, Aufgaben</u>	
	<u>(1) Der Intendant sowie die Direktoren nach § 27 Abs. 2 bilden zusammen das Direktorium. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.</u>	

	<u>(2) Das Direktorium beschließt mit Mehrheit insbesondere über alle Angelegenheiten, die für das ZDF von Bedeutung sind, wie</u> <u>1. Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie,</u> <u>2. Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung,</u> <u>3. Erstellung des Geschäftsberichts,</u> <u>4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,</u> <u>5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</u> <u>6. Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal,</u> <u>sowie über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag eines Direktors.</u>	
	<u>(3) Nach Befassung des Direktoriums kann der Intendant im Einzelfall und unter Berufung auf seine Gesamtverantwortung auch alleine entscheiden. Übt der Intendant seine Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 aus, ist dies den zuständigen Gremien in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung mitzuteilen.</u>	Um der besonderen Stellung und der Gesamtverantwortung des Intendanten Rechnung zu tragen, ist sein Verhältnis zu Entscheidungen des Direktoriums zu klären. Durch eine Letztentscheidungsbefugnis im Ausnahmefall kann sich der Intendant im Einzelfall auf seine Gesamtverantwortung stützen und Entscheidungen auch gegen das Direktorium an sich ziehen (vergleichbar mit der Wahrnehmung

		einer Richtlinienkompetenz). Für den Regelfall bleibt es beim Modus der Mehrheitsentscheidungen des Direktoriums.
--	--	---

<i>Status Quo (Stand: 4. MÄStV)</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>	<i>Anmerkungen und Erläuterungen</i>
Deutschlandradio-Staatsvertrag		
(...)		
§ 19 Organe	§ 19 Organe	
Die Organe der Körperschaft sind 1. der Hörfunkrat, 2. der Verwaltungsrat, 3. der Intendant.	Die Organe der Körperschaft sind 1. der Hörfunkrat, 2. der Verwaltungsrat, 3. der Intendant, <u>4. das Direktorium.</u>	Binger Eckpunkte der RFK: „Die Länder werden Elemente einer kollegialen Leitung der Anstalten unter besonderer Berücksichtigung der Gewährleistung des Funktionsauftrages stärken.“ Siehe die Erläuterungen und Hinweise zum weitgehend identischen Vorschlag für den ZDF-StV)
(...)		
§ 26 Wahl und Amtszeit des Intendanten		
(1) Der Intendant wird vom Hörfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl sind mindestens zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.		

(2) Aufgaben des Intendanten darf nur wahrnehmen, wer a) seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, b) unbeschränkt geschäftsfähig ist, c) unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann, d) die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und die Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, sowie e) Grundrechte nicht verwirkt hat.		
	<u>(3) Die inhaltlichen Anforderungen an das Amt des Intendanten werden vom Verwaltungsrat und vom Hörfunkrat in einer gemeinsamen Satzung festgelegt. Sie sind Grundlage der öffentlichen Ausschreibung des Amtes, welche mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn erfolgen soll.</u>	Anpassung an die Maßstäbe des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S.1) – EMFA
(3) Der Verwaltungsrat kann den Intendanten mit Zustimmung des Hörfunkrates entlassen;	<u>(4) Der Verwaltungsrat kann den Intendanten mit Zustimmung des Hörfunkrates vor Ende seiner Amtszeit nur dann entlassen, wenn aufgrund des Verhaltens des Intendanten keine Gewähr mehr für die ordnungsmäße Ausübung seiner Pflichten besteht oder eine Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass das Vertrauensverhältnis nachhaltig beschädigt ist.</u>	Anpassung an die Maßstäbe des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S.1) – EMFA

der Beschluß des Hörfunkrates bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Intendant ist vor der Beschlußfassung zu hören. Mit der Entlassung scheidet der Intendant aus seiner Stellung aus; die Bezüge sind ihm für die Dauer der Wahlzeit weiterzugewähren.	Der Beschluß des Hörfunkrates bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Intendant ist vor der Beschlußfassung zu hören. Mit der Entlassung scheidet der Intendant aus seiner Stellung aus; <u>die Bezüge sind ihm für die Dauer der Wahlzeit weiterzugewähren. Gegen die Entscheidung steht dem Intendanten der Rechtsweg offen.</u>	
§ 27 Der Intendant	§ 27 Der Intendant	
(1) Der Intendant vertritt die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die gesamten Geschäfte der Körperschaft einschließlich der Gestaltung der Angebote verantwortlich.	(1) Der Intendant vertritt die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich. <u>Unbeschadet der Rechte der anderen Organe ist er</u> für die gesamten Geschäfte der Körperschaft einschließlich der Gestaltung der Angebote verantwortlich <u>(Gesamtverantwortung). Er führt den Vorsitz des Direktoriums nach § 27b.</u>	
(2) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Direktoren und aus deren Mitte seine Stellvertretung.	(2) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat <u>die Direktoren und den Justitiar sowie</u> aus <u>der</u> Mitte <u>der Direktoren</u> einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit. <u>Für die Voraussetzungen für das Amt eines Direktors, der Dauer der Amtszeit und die Grundsätze einer Entlassung vor Ende der Amtszeit gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 entsprechend.</u>	Die Benennung des Justitiars durch den Intendanten sichert dessen Unabhängigkeit und schützt ihn von Interessenskonflikten innerhalb der Rundfunkanstalt. Die gesonderte Nennung des Justitiars dient dabei lediglich dieser Absicherung, sofern der Justitiar nicht die Stellung eines Direktors innehat. Sofern der Justitiar durch eine entsprechende Berufung selbst die Stellung eines Direktors hat, gelten die regulären Bestimmungen für Direktoren.

		Satz 2 dient der Anpassung an die Maßstäbe des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S.1) – EMFA
	<u>§ 27a</u> <u>Direktoren</u>	
	<u>Unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Intendanten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium nach § 27b Abs. 2 leiten die nach § 27 Abs. 2 berufenen Direktoren ihren Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung. Der Intendant kann Gleiches für den Justitiar festlegen.</u>	
	<u>§ 27b</u> <u>Zusammensetzung des Direktoriums, Aufgaben</u>	
	<u>(1) Der Intendant sowie die Direktoren nach § 27 Abs. 2 bilden zusammen das Direktorium. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.</u>	
	<u>(2) Das Direktorium beschließt mit Mehrheit insbesondere über alle Angelegenheiten, die für die Körperschaft von Bedeutung sind, wie</u> <u>1. Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie,</u>	

	<u>2. Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung,</u> <u>3. Erstellung des Geschäftsberichts,</u> <u>4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,</u> <u>5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</u> <u>6. Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal,</u> <u>sowie über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag eines Direktors.</u>	
	<u>(3) Nach Befassung des Direktoriums kann der Intendant im Einzelfall und unter Berufung auf seine Gesamtverantwortung auch alleine entscheiden. Übt der Intendant seine Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 aus, ist dies den zuständigen Gremien in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung mitzuteilen.</u>	Um der besonderen Stellung und der Gesamtverantwortung des Intendanten Rechnung zu tragen, ist sein Verhältnis zu Entscheidungen des Direktoriums zu klären. Durch eine Letztentscheidungsbefugnis im Ausnahmefall kann sich der Intendant im Einzelfall auf seine Gesamtverantwortung stützen und Entscheidungen auch gegen das Direktorium an sich ziehen (vergleichbar mit der Wahrnehmung der Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers). Für den Regelfall bleibt es beim Modus der Mehrheitsentscheidungen des Direktoriums.

<i>Status Quo (Stand: 4. MÄStV)</i>	<i>Änderungsvorschläge</i>	<i>Anmerkungen und Erläuterungen</i>
Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag		
I. Abschnitt Verfahren zum Rundfunkbeitrag		
§ 1 Bedarfsanmeldung		
(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten des Landesrechts auf der Grundlage von Einzelanmeldungen ihrer Mitglieder, die Anstalt des öffentlichen Rechts "Zweites Deutsches Fernsehen" (ZDF) und die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio" melden im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf zur Erfüllung des öffentlichen Auftrages der unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF).	(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen <u>Lan-</u> des rundfunkanstalten <u>des Landesrechts</u> auf der Grundlage von Einzelanmeldungen ihrer Mitglieder, die Anstalt des öffentlichen Rechts "Zweites Deutsches Fernsehen" (ZDF) und die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio" melden im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf zur Erfüllung des öffentlichen Auftrages der unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF).	
(2) Die Rundfunkanstalten haben die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen und zur Bewertung geeigneten, vergleichbaren Zahlenwerke und Erläuterungen über ihren mittelfristigen Finanzbedarf in der von der KEF vorgegebenen	(2) Die Rundfunkanstalten haben die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen und zur Bewertung geeigneten, vergleichbaren Zahlenwerke und Erläuterungen über ihren mittelfristigen Finanzbedarf in der von der KEF vorgegebenen Form vorzulegen.	

Form vorzulegen. Diese Unterlagen sind, aufgeteilt nach dem Hörfunk- und Fernsehbereich, insbesondere nach Bestand, Entwicklung sowie Darlegung von Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsmaßnahmen aufzubereiten und umfassen auch die wirtschaftlichen Auswirkungen eingegangener Selbstverpflichtungen. Die Bedarfsanmeldungen von ARD und ZDF stellen den Finanzbedarf für den deutschen Anteil an der Finanzierung des Europäischen Fernsehkanals "ARTE" gesondert dar. Erträge und Aufwendungen sind jeweils nach Ertrags- und Kostenarten gesondert auszuweisen. Die KEF kann weitere Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen stellen, insbesondere im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Zahlenwerke und die Strukturierung von Kostenarten sowie hinsichtlich der Zuordnung der Kosten zu bestimmten Ausgabenfeldern (insbesondere Programmen, Online-Angeboten und Marketing). Entsprechen die Unterlagen nicht den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen, kann sie die KEF zurückweisen. Angeforderte Unterlagen zur fachlichen Überprüfung der Bedarfsanmeldungen sowie für erforderlich gehaltene ergänzende Auskünfte, Erläuterungen und Zahlenangaben sind der KEF fristgerecht vorzulegen.	Diese Unterlagen sind, aufgeteilt nach dem Hörfunk- und Fernsehbereich, insbesondere nach Bestand, Entwicklung sowie Darlegung von Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsmaßnahmen aufzubereiten und umfassen auch die wirtschaftlichen Auswirkungen eingegangener Selbstverpflichtungen. Die Bedarfsanmeldungen von ARD und ZDF stellen den Finanzbedarf für den deutschen Anteil an der Finanzierung des Europäischen Fernsehkanals "ARTE" <u>sowie für die gemeinsamen Angebote von ARD und ZDF nach § 28a Abs. 1 bis 3 des Medienstaatsvertrages</u> gesondert dar. Erträge und Aufwendungen sind jeweils nach <u>anstaltsübergreifend einheitlichen</u> Ertrags- und Kostenarten gesondert auszuweisen. <u>Die Rundfunkanstalten weisen zudem auf erkennbare und beitragsrelevante Veränderungen in der Zukunft hin.</u> Die KEF kann weitere Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen stellen, insbesondere im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Zahlenwerke und die Strukturierung von Kostenarten sowie hinsichtlich der Zuordnung der Kosten zu bestimmten Ausgabenfeldern (insbesondere Programmen, Online-Angeboten und Marketing). Entsprechen die Unterlagen nicht den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen, kann sie die KEF zurückweisen. Angeforderte Unterlagen zur fachlichen Überprüfung der Bedarfsanmeldungen sowie für erforderlich gehaltene ergänzende Auskünfte, Erläuterungen und Zahlenangaben sind der KEF fristgerecht vorzulegen.	Die Bedarfe für die sog. Schwerpunktangebote nach § 28a MStV werden bei der Bedarfsanmeldung gesondert und transparent ausgewiesen. Hierdurch wird die Stellung für diese in Teilen „zwischen“ ARD und ZDF stehenden Aufgaben, auch mit Blick auf die Lastenverteilung im Rahmen der zu vereinbarenden Federführungen gestärkt. Diese „gesonderte“ Behandlung folgt auch daraus, dass die konkrete Ausgestaltung der Angebote und der Wahrnehmung der Federführung den Anstalten überlassen bleibt. Reine ARD-Gemeinschaftsaufgaben sind hiervon NICHT umfasst (siehe hierzu die Sonderregeln im ARD-StV). Satz 5 (neu): Der Einschub zur Mitteilungspflicht hinsichtlich erkennbarer beitragsrelevanter Veränderungen in der Zukunft dient der Absicherung der notwendigen Datengrundlage der KEF.
(3) Kredite sollen nur zum Erwerb, zur Erweiterung und zur Verbesserung der Betriebsanlagen		

aufgenommen werden. Die Aufnahme muss betriebswirtschaftlich begründet sein. Ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen, insbesondere des Rundfunkbeitrags, muss auf Dauer gewährleistet sein.		
(4) Übersteigen die Gesamterträge der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios die Gesamtaufwendungen für die Erfüllung ihres Auftrages, sind diese Beträge verzinslich anzulegen und bei zehn vom Hundert der jährlichen Beitragseinnahmen übersteigende Beträge als Rücklage zu bilden.		
§ 2 Einsetzung der KEF		
(...)		
§ 3 Aufgaben und Befugnisse der KEF		
(1) Die KEF hat die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Dies bezieht sich darauf, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrages halten und ob		

der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist.		
(2) Bei der Prüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs berücksichtigt die KEF sämtliche Erträge der Rundfunkanstalten. Die Gesamterträge der Rundfunkanstalten aus Beiträgen und weiteren direkten oder indirekten Einnahmen sollen die zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags notwendigen Ausgaben und Aufwendungen decken. Überschüsse am Ende der Beitragsperiode werden vom Finanzbedarf für die folgende Gebührenperiode abgezogen. Die Übertragung von Defiziten ist nicht zulässig.	(2) Bei der Prüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs berücksichtigt die KEF sämtliche Erträge der Rundfunkanstalten. Die Gesamterträge der Rundfunkanstalten aus Beiträgen und weiteren direkten oder indirekten Einnahmen sollen die zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags notwendigen Ausgaben und Aufwendungen decken. Überschüsse am Ende der <u>vierjährigen</u> Beitragsperiode (<u>Eigenmittel</u>) werden vom Finanzbedarf für die folgende <u>Beitragsperiode</u> abgezogen. <u>Bei der Ermittlung der Eigenmittel bleiben projektbezogene Rücklagen einer Anstalt für bauliche Investitionsmaßnahmen, Produktionstechnik, Angebotsinnovationen oder notwendige Liquiditätsreserven unberücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Rücklagen nach Maßgabe der Finanzordnung der einzelnen Anstalten ordnungsgemäß eingestellt worden sind. Die Höhe, der Zweck und der Zeitraum der Rücklage müssen hierbei eindeutig bestimmt und gesondert ausgewiesen sein. Bei einer erheblichen Rücklagenbildung ist die KEF unverzüglich und vor Befassung der Gremien in Kenntnis zu setzen. § 12a bleibt unberührt.</u> Die Übertragung von Defiziten ist nicht zulässig.	Ermöglichung periodenübergreifender, zweckgebundener Rücklagenbildung. Die allgemeine Überprüfbarkeit der konkreten Verwendung der Rücklagen auf Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die KEF (§ 3 Abs. 1 Satz 2 RFinStV) blieben unberührt. Wird eine Rücklage ganz oder teilweise nicht mehr für das angemeldete Projekt benötigt, wird diese am Ende der Beitragsperiode vom Finanzbedarf für die folgende Beitragsperiode abgezogen. Geringfügige Abweichungen sind nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung, ob der Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist, umfasst auch, in welchem Umfang Rationalisierungs- einschließlich Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden, ob bei Beteiligungen ein marktangemessener Rückfluss der Investitionen stattfindet und inwieweit die Rundfunkanstalten zunächst nicht verwendete Mittel für im Voraus festgelegte Zwecke verwendet haben. Sie erstreckt sich auch auf entgegen dem Grundsatz wirtschaftlichen Handelns nicht erzielte Einnahmen. Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio finanzwirksame Selbstverpflichtungen erklärt haben, sind diese Bestandteil des Ermittlungsverfahrens und zu beachten. Bedarfsanmeldungen, die sich auf technische oder programmliche Innovationen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Medienstaatsvertrages beziehen, dürfen von der KEF nur anerkannt werden, wenn sie Beschlüssen der zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten, soweit das jeweils geltende Landesrecht solche Beschlussfassungen vorsieht, entsprechen.	(3) Die Prüfung, ob der Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist, umfasst auch, in welchem Umfang Rationalisierungs- einschließlich Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden, ob bei Beteiligungen ein marktangemessener Rückfluss der Investitionen stattfindet und inwieweit die Rundfunkanstalten zunächst nicht verwendete Mittel für im Voraus festgelegte Zwecke verwendet haben <u>sowie inwieweit die Verwendung von Mitteln aus periodenübergreifenden Rücklagen nach Absatz 2 Satz 4 oder nach § 12a anerkannte Projektmittel ordnungsgemäß erfolgt</u>. Sie erstreckt sich auch auf entgegen dem Grundsatz wirtschaftlichen Handelns nicht erzielte Einnahmen. Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio finanzwirksame Selbstverpflichtungen erklärt haben, sind diese Bestandteil des Ermittlungsverfahrens und zu beachten. Bedarfsanmeldungen, die sich auf technische oder programmliche Innovationen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Medienstaatsvertrages beziehen, dürfen von der KEF nur anerkannt werden, wenn sie Beschlüssen der zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten, soweit das jeweils geltende Landesrecht solche Beschlussfassungen vorsieht, entsprechen. <u>Umfasst ist auch die Prüfung, inwieweit Kostenpositionen gemäß § 1 Abs. 2 für andere als die geplanten Ausgabenarten in Deckung gebracht worden sind</u>.	Satz 1 a.E.: Klarstellung zur Überprüfungsbefugnis der KEF auch in Bezug auf die periodenübergreifende Rücklagenbildung hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Satz 5: Notwendige Folgeänderung zur Ermöglichung der Überprüfung der Einhaltung der allgemeinen und besonderen Anforderungen auch bei Nutzung der Möglichkeiten der gegenseitigen Deckungsfähigkeit i.S.v. § 1 Abs. 3(neu).
---	---	---

(4) Im Rahmen ihrer Aufgabe ist die KEF berechtigt, von den Rundfunkanstalten Auskünfte über deren Unternehmen, Beteiligungen und Gemeinschaftseinrichtungen einzuholen. Erfolgt die Vorlage von Unterlagen nach Satz 1 oder nach § 1 nicht, ist die KEF berechtigt, notwendige Zahlenangaben durch näher zu begründende Schätzwerte zu ersetzen.		
(5) Die Prüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs soll von der KEF grundsätzlich auf der Basis von Ist-Zahlen vorgenommen werden. Soweit der Ermittlung des Finanzbedarfs Planzahlen oder Schätzwerte zugrunde liegen, werden diese nachträglich zur Vermeidung einer Überfinanzierung mit den Ist-Zahlen abgeglichen.		
(6) Die Rundfunkanstalten wirken an der Fortentwicklung von Methoden und Verfahren zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs mit.		
(7) Die KEF kann zur Unterstützung ihrer Aufgaben ergänzend zu Einzelfragen Aufträge für gutachterliche Stellungnahmen an Dritte vergeben. Für diese gutachterlichen Stellungnahmen stellen die Rundfunkanstalten dem beauftragten Dritten die Informationen über die bedeutsamen Sachverhalte zur Verfügung.		
(8) Die KEF erstattet den Landesregierungen mindestens alle zwei Jahre einen Bericht. Sie lei-	(8) Die KEF erstattet den Landesregierungen mindestens alle zwei Jahre einen Bericht. Sie leitet den Bericht den Rundfunkanstalten zur Unterrichtung	

tet den Bericht den Rundfunkanstalten zur Unterrichtung zu und veröffentlicht diesen. Die Landesregierungen leiten diesen Bericht den Landesparlamenten zur Unterrichtung zu. In diesem Bericht legt die KEF unter Beachtung von Absatz 1 und § 35 des Medienstaatsvertrages die Finanzlage der Rundfunkanstalten dar und nimmt insbesondere zu der Frage Stellung, ob und in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt eine Änderung des Rundfunkbeitrags notwendig ist, die betragsmäßig beziffert wird oder bei unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten aus einer Spanne bestehen kann. Sie weist zugleich auf die Notwendigkeit und Möglichkeit für eine Änderung des Finanzausgleichs der Rundfunkanstalten hin. Weiterhin beziffert sie prozentual und betragsmäßig die Aufteilung der Beiträge im Verhältnis von ARD und ZDF und den Betrag des Deutschlandradios.	zu und veröffentlicht diesen. Die Landesregierungen leiten diesen Bericht den Landesparlamenten zur Unterrichtung zu. In diesem Bericht legt die KEF unter Beachtung von Absatz 1 und § 35 des Medienstaatsvertrages die Finanzlage der Rundfunkanstalten dar und nimmt insbesondere zu der Frage Stellung, ob und in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt eine Änderung des Rundfunkbeitrags notwendig ist, die betragsmäßig beziffert wird <u>oder bei unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten aus einer Spanne bestehen kann</u>. Sie weist zugleich auf die Notwendigkeit und Möglichkeit für eine Änderung des Finanzausgleichs der Rundfunkanstalten hin. Weiterhin beziffert sie prozentual und betragsmäßig die Aufteilung der Beiträge im Verhältnis von ARD und ZDF und den Betrag des Deutschlandradios. <u>Sie stellt außerdem dar, ob und in welcher Höhe angemeldete Effizienzprojekte nach § 12a Abs. 1 als Bedarf anerkannt wurden und im Falle der ARD welchen Landesrundfunkanstalten die hierfür anerkannten Mittel zur Verfügung zu stellen sind.</u> <u>Die KEF ist berechtigt, unabhängig von der Überprüfung des Finanzbedarfs auch außerhalb der Berichte nach diesem Absatz anlassbezogenen Prüfungen zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Anstalten durchzuführen. Macht die KEF in ihrem Bericht konkrete Feststellungen zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit oder zu Einsparpotentialen bei den Anstalten, ist sie berechtigt die Umsetzung dieser Vorgaben auch außerhalb der Berichte nach diesem Absatz zu überprüfen. Hierzu kann sich die KEF zu kon-</u>	Die Ausweisung der anerkannten Bedarfe nach § 12a ist notwendig, da diese Gelder unmittelbar den am Projekt beteiligten einzelnen Anstalten zufließen sollen. Die KEF ist nach der gesetzlichen Konzeption für die Überprüfung und Ermittlung des angemeldeten Finanzbedarfs zuständig. Damit besteht bisher eine „statische“ und anlassbezogene Tätigkeit. Zweckmäßig erscheint aufgrund der Flexibilisierung von Auftrag, Budgetierung, gegenseitiger Deckungsfähigkeit und nicht zuletzt Vereinfachung des Beitragsfestsetzungsverfahrens, die Kontrollbefugnisse der KEF auf Prüfungen während der Beitragsperioden zu erweitern.
--	---	---

	<u>kreten Fragestellungen der Hilfe von Wirtschaftsprüfungsunternehmen bedienen. Kommen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio diesen Vorgaben nicht oder nicht ausreichend nach, ist die KEF berechtigt diese Beträge, gegebenenfalls auch durch zu begründende Schätzung, von dem anerkannten Bedarf abzuziehen.</u>	
(9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und 8 gelten nicht für Sonderberichte, die die KEF auf Anforderung der Länder zu einzelnen Teilfragen erstellt. Die Beteiligungsrechte der Rundfunkanstalten bleiben unberührt.		
(10) Abweichende Meinungen von Mitgliedern der KEF werden auf deren Verlangen in den Bericht aufgenommen.		
§ 4 Zusammensetzung der KEF		
(...)		
§ 5 Verfahren bei der KEF		
(1) Die Rundfunkanstalten sind bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs durch die KEF angemessen zu beteiligen. Vertreter der	(1) Die Rundfunkanstalten sind bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs durch die KEF an-	Im Rahmen des Prüf- und Beitragsermittlungsverfahrens bei der KEF sollen nicht nur die Anstalten selbst, sondern auch die gemeinsamen Angebote

Rundfunkanstalten sind nach Bedarf zu den Beratungen der KEF hinzuzuziehen.	gemessen zu beteiligen. Vertreter der Rundfunkanstalten <u>sowie der gemeinsamen Angebote nach § 1 Abs. 2 Satz 3</u> sind nach Bedarf zu den Beratungen der KEF hinzuzuziehen.	angemessen beteiligt werden, um deren besondere Stellung „zwischen“ ARD und ZDF besser berücksichtigen zu können. Sie bleiben Teil „der Rundfunkanstalten“ (daher bleibt Satz 1 als Grundsatz unverändert); Die Einbindung der gemeinsamen Stellen wird aber gestärkt. Ein unmittelbarer Anspruch gehört zu werden, folgt daraus nicht.
(2) Vor der abschließenden Meinungsbildung in der KEF ist den Rundfunkanstalten Gelegenheit zu einer Stellungnahme und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck wird der ARD, dem ZDF und dem Deutschlandradio der Berichtsentwurf durch die KEF übersandt. Gleiches gilt für die Rundfunkkommission der Länder. Die Stellungnahmen der Rundfunkanstalten sind von der KEF in den endgültigen Bericht einzubeziehen.	(2) Vor der abschließenden Meinungsbildung in der KEF ist den Rundfunkanstalten Gelegenheit zu einer Stellungnahme <u>unter Berücksichtigung der gemeinsamen Angebote nach § 1 Abs. 2 Satz 3</u> und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck wird der ARD, dem ZDF und dem Deutschlandradio der Berichtsentwurf durch die KEF übersandt. Gleiches gilt für die Rundfunkkommission der Länder. Die Stellungnahmen der Rundfunkanstalten sind von der KEF in den endgültigen Bericht einzubeziehen.	Im Rahmen der förmlichen Anhörung zum KEF-Bericht erhalten die gemeinsamen Angebote von ARD und ZDF kein eigenes Recht zur Stellungnahme. Ihre besondere Stellung ist seitens der Rundfunkanstalten in deren Stellungnahme aber zu berücksichtigen.
§ 5a Information der Landesparlamente		
(...)		
§ 6 Finanzierung und Organisation der KEF		

(...)		
§ 7 Verfahren bei den Ländern		siehe MPK-Beschluss vom 25.10.2024 (Ziffer 2)
(1) Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.		
(2) Der Beitragsvorschlag der KEF ist Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente. Davon beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.		
II. Abschnitt Höhe des Rundfunkbeitrags		siehe MPK-Beschluss vom 25.10.2024 (Ziffer 2)
§ 8 Höhe des Rundfunkbeitrags		
Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt.		
§ 9		

Aufteilung der Mittel		
(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 71,7068 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,3792 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,9140 vom Hundert.		
	<u>(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF vereinbaren geeignete Verfahren, um eine aufgabenangemessene Mittelverwaltung für die gemeinsamen Angebote nach § 28a Abs. 1 bis 3 des Medienstaatsvertrages sowie durch die an Effizienzprojekten im Sinne des § 12a beteiligten Rundfunkanstalten zu ermöglichen.</u>	Auftrag an die Anstalten, ein System zu implementieren, das eine Mittelverwendung dort ermöglicht, wo die KEF eigenständige Bedarfe anerkannt hat. Dies dient bei den gemeinsamen Schwerpunktangeboten nach § 28a MStV auch dazu, die Aufgabewahrnehmung durch den jeweiligen Federführer abzusichern. Anders als im Fall von Arte Deutschland, das über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt (siehe Absatz 3) erfolgt keine unmittelbare Zuweisung der Mittel an die gemeinsamen Angebote oder die Effizienzprojekte. Es obliegt vielmehr den Anstalten geeignete Verfahren zu vereinbaren, die den Zielen der Regelung entsprechen. Siehe auch die Erläuterungen zum Regelungszweck des § 12a.
(2) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder das ZDF sich nicht an der nationalen Stelle des Europäischen Fernsehkanals "ARTE" beteiligen, stehen	(3) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder das ZDF sich nicht an der nationalen Stelle des Europäischen Fernsehkanals "ARTE" beteiligen, stehen der nationalen	

der nationalen Stelle von ARTE für die Finanzierung dieses Programmvorhabens die auf diese Anstalten entfallenden Anteile an der Finanzierung unmittelbar aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen zu. Der Anteil dieser Anstalten bemisst sich nach dem für sie in Ziffer 6.2 des Gesellschaftsvertrages der nationalen Stelle von ARTE in der Fassung vom 1. Dezember 1994 vorgesehenen Pflichtanteil für die Programmmzulieferung. Dabei ist ein Finanzierungsbetrag von insgesamt 180,84 Mio. Euro jährlich zugrunde zu legen. Die Mittel können in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres abgerufen oder Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen werden.	Stelle von ARTE für die Finanzierung dieses Programmvorhabens die auf diese Anstalten entfallenden Anteile an der Finanzierung unmittelbar aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen zu. Der Anteil dieser Anstalten bemisst sich nach dem für sie in Ziffer 6.2 des Gesellschaftsvertrages der nationalen Stelle von ARTE in der Fassung vom 1. Dezember 1994 vorgesehenen Pflichtanteil für die Programmmzulieferung. Dabei ist ein Finanzierungsbetrag von insgesamt 180,84 Mio. Euro jährlich zugrunde zu legen. Die Mittel können in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres abgerufen oder Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen werden.	
III. Abschnitt Anteil der Landesmedienanstalten		
(...)		
IV. Abschnitt Finanzausgleich	IV. Abschnitt <u>Aufteilung der Mittel, Effizienzprojekte,</u> Finanzausgleich	
§ 12 Ermächtigung und Verpflichtung zum Finanzausgleich	§ 12 Ermächtigung und Verpflichtung zum Finanzausgleich;	

	<u>(1) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gelten die folgenden Bestimmungen.</u>	
Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich muß gewährleisten, daß 1. die übergeordneten Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können, 2. jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu senden.	<u>(2) Die Anstalten</u> werden ermächtigt und verpflichtet einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich <u>muss</u> gewährleisten, <u>dass</u> 1. die übergeordneten Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können, 2. jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu <u>verbreiten</u>.	
	<u>(3) Ungleichgewichte zwischen den ARD-Anstalten sollen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zwischen den Anstalten ausgeglichen werden.</u>	
	<u>§ 12a</u> <u>Förderung ausgewählter Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprojekte (Direktzuweisung)</u>	

	<u>Auf Antrag einzelner oder mehrerer Rundfunkanstalten kann die KEF Bedarfe für einzelne Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprojekte anerkennen und als Effizienzprojekte ausweisen. Anerkannte Projekte müssen für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkret bezifferbare mittel- oder langfristige Perspektiven zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzeigen, die aus Mitteln des Bestands sowie im Rahmen der jeweiligen Finanzbudgets nicht umgesetzt werden können. Die im Rahmen der Effizienzprojekte erkannten Bedarfe weist die KEF als eigenständigen Bedarf der beteiligten Rundfunkanstalten aus (Direktzuweisung).</u>	Die Norm soll für die Anstalten verstärkte Anreize schaffen. Gerade für kleinere Anstalten, die solche Projekte wegen der damit verbundenen hohen Anschubfinanzierung nicht realisieren können, bietet sich hier eine Chance, ihre Ideen umzusetzen.
§ 13 Aufbringung der Finanzausgleichsmasse		
(...)		
§ 14 Umfang der Finanzausgleichsmasse		
Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.		

§ 15 Vereinbarung der Rundfunkanstalten		
(...)		
§ 16 Beschluß der Landesregierungen		
(...)		
V. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften		
§ 17 Vertragsdauer, Kündigung		
(...)		